

Bachelor-Arbeit

Bachelor of Science in Social Work

VZSA.2201

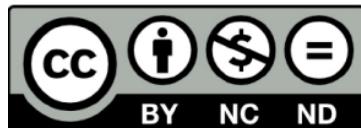
Dennis Muggli, Fabienne Bucher und Kristina Berceg**Vergleich der restaurativen Justiz in der Schweiz und Deutschland****Ansätze, Praktiken und Erkenntnisse für die Weiterentwicklung in der Schweiz**

Diese Arbeit wurde am **07.08.2025** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



Urheberrechtlicher Hinweis:

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-
Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.
Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2025

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

Abstract

Restorative Justiz ist ein Ansatz zur Konfliktbearbeitung im Strafrecht, der den Dialog zwischen Betroffenen fördert und auf Wiedergutmachung ausgerichtet ist. Die vorliegende Bachelorarbeit untersucht das Potenzial dieses Ansatzes für die Schweiz. Dabei werden Grundlagen und Prinzipien der restaurativen Justiz vertieft dargestellt. Deutschland wird als Vergleichsland herangezogen, um bestehende Strukturen und Entwicklungen zu analysieren und mit der Situation in der Schweiz zu vergleichen. Ausgewählte Studien öffnen den Blick auf internationale Erfahrungen und geben Einblick in die Wirksamkeit und die erzielten Ergebnisse restaurativer Justizverfahren. Aus den gewonnenen Erkenntnissen ergeben sich Vorschläge für Anpassungen in der Schweiz. So wird beispielsweise deutlich, dass gezielte Forschungsprojekte und statistische Erhebungen notwendig sind, um Wirkung und Qualität restaurativer Ansätze systematisch zu erfassen und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ergeben sich Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit, etwa die stärkere Verankerung solcher Verfahren in der Ausbildung an Fachhochschulen. Die restorative Justiz bietet nicht nur die Chance, Gerechtigkeit neu zu definieren, sondern auch, das Leben von Opfern, Tätern und der Gesellschaft nachhaltig zu verändern. Gleichzeitig wirft sie Fragen auf und regt zum Nachdenken an. Diese Arbeit lädt dazu ein, sich mit der Thematik zu beschäftigen und ihre Potenziale selbst zu entdecken.

Danksagung

Wir möchten diese Gelegenheit nicht ungenutzt lassen, um den verschiedenen Beteiligten unseren Dank auszusprechen. Zuerst möchten wir uns bei unseren Familien und Freunden bedanken, welche uns während dieser Zeit tatkräftigt, unterstützt haben. So wurde uns jeweils grosses Verständnis entgegengebracht, wenn wir uns wieder einmal in ein Häuschen im Schwarzwald zurückzogen. Zudem wurde uns immer Mut zugesprochen. Auch auf emotionalen Beistand war Verlass, als wir in unserem Prozess einen Rückschlag erlitten.

Bei Prof. Dr. Patrick Zobrist möchten wir uns ebenfalls bedanken. Als unser Mentor war Herr Zobrist eine wichtige Stütze. Beim ersten Gespräch erfragte er unsere Ansprüche und passte sein Feedback diesbezüglich an. Wir erlebten Herr Zobrist als stets wohlwollend, kritisch und fördernd. Die Besprechungen wurden als intensiv und lehrreich empfunden, wobei er sich nach unseren Bedürfnissen richtete.

Zuletzt möchten wir auch Herrn Prof. Dr. Claudio Domenig unseren Dank aussprechen, der sich die Zeit genommen und einem fachlichen Austausch zugestimmt hat. Angesichts der begrenzten Literatur zu restaurativer Justiz in der Schweiz waren wir für sein Wissen und den anregenden Diskurs zum Thema besonders dankbar.

Inhaltsverzeichnis

ABSTRACT.....	I
DANKSAGUNG	II
INHALTSVERZEICHNIS.....	III
ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	VI
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 AUSGANGSLAGE UND FORSCHUNGSSTAND.....	2
1.2 MOTIVATION	3
1.3 PRAXISRELEVANZ FÜR DIE SOZIALE ARBEIT UND ADRESSAT: INNEN	3
1.4 ZIEL DER ARBEIT UND FRAGESTELLUNGEN	4
1.5 AUFBAU DER ARBEIT	5
2 RESTORATIVE JUSTICE.....	6
2.1 BEGRIFFSKLÄRUNG	6
2.1.1 <i>Grundprinzipien der RJ</i>	8
2.1.2 <i>Die drei Säulen der RJ</i>	10
2.2 ENTWICKLUNG DER RESTAURATIVEN JUSTIZ	11
2.2.1 <i>Neuseeland: Der Familienrat als traditionelle Form der Konfliktbewältigung</i>	12
2.2.2 <i>Nordamerika: Entwicklung der modernen RJ</i>	13
2.2.3 <i>Kanada: Das Elmira-Projekt</i>	14
2.3 ZIELGRUPPE UND EIGNUNGSKRITERIEN	15
2.4 METHODEN	16
2.4.1 <i>Täter-Opfer-Dialog</i>	16
2.4.2 <i>Konferenzen</i>	17
2.4.3 <i>Kreisprozesse</i>	18
2.4.4 <i>Die Rolle der vermittelnden Person</i>	18
2.4.5 <i>Mediation als Methode der RJ</i>	19
2.5 EINORDNUNG IN STRAFTHEORIEN.....	19
2.5.1 <i>Absolute Straftheorie</i>	20
2.5.2 <i>Relative Straftheorie</i>	21
2.5.3 <i>Vereinigungstheorie</i>	23
2.6 ABGRENZUNG	24
2.6.1 <i>Was restorative Gerechtigkeit nicht ist</i>	25
2.6.2 <i>«Retributive Justice»</i>	26
2.6.3 <i>Differenzierung von «Resozialisierung» und «Wiedergutmachung»</i>	27

2.6.4	<i>RJ zwischen Resozialisierung und Wiedergutmachung</i>	28
3	RJ UND SOZIALE ARBEIT	29
3.1	LEGITIMATION DURCH THEORIEN UND DEN BERUFSKODEX DER SOZIALEN ARBEIT	30
3.1.1	<i>Lebensweltorientierung nach Thiersch</i>	30
3.1.2	<i>Tripelmandat nach Staub-Bernasconi</i>	32
3.1.3	<i>Legitimation durch den Berufskodex</i>	33
3.2	MEDIATION UND ROLLE DER SOZIALARBEIT	34
3.2.1	<i>Der Begriff «Mediation»</i>	34
3.2.2	<i>Geschichtliche Entwicklung der Mediation</i>	35
3.2.3	<i>Mediatoren und Mediatorinnen</i>	37
3.2.4	<i>Methoden der Mediation</i>	37
3.2.5	<i>Die Rolle der Sozialen Arbeit</i>	38
4	EVALUATION VON STUDIEN DER RJ	39
4.1	NIEDERLANDE: TÄTER-OPFER-AUSGLEICH UND RÜCKFALLREDUZIERUNG	40
4.2	USA: WIRKSAMKEIT EINES INTERVENTIONSPROGRAMMES DER RJ	44
4.3	DEUTSCHLAND: WIRKSAMKEIT VON TOA-VERFAHREN	45
4.4	ENGLAND: POTENZIALE, ANNAHMEN UND REALITÄTEN EINER OPFERORIENTIERTEN JUSTIZ	46
4.5	USA UND AUSTRALIEN: METAANALYSE ÜBER RESTAURATIVE PRAKTIKEN	48
4.6	SCHLUSSFOLGERUNGEN	50
5	RJ IN DER SCHWEIZ (ANALYSE IST-ZUSTAND)	51
5.1	VOLLZUGSLANDSCHAFT SCHWEIZ	51
5.2	GESETZGEBUNG	52
5.2.1	<i>Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB</i>	52
5.2.2	<i>Vergleich nach Art. 316 StPO</i>	53
5.2.3	<i>Vollzugsplan nach Art. 75 Abs. 3 StGB</i>	55
5.3	VERBREITUNG DER RESTORATIVE PRACTICE IN DER SCHWEIZ	56
5.3.1	<i>Pionierprojekt JVA Saxerriet</i>	56
5.3.2	<i>Restorative Dialoge in der JVA Lenzburg</i>	57
5.3.3	<i>Weitere Restorative Ansätze in Schweizer Haftanstalten</i>	61
5.4	ENTWICKLUNG IN DER SCHWEIZ	61
6	RJ IN DEUTSCHLAND (ANALYSE IST-ZUSTAND)	63
6.1	VOLLZUGSLANDSCHAFT DEUTSCHLAND	63
6.2	GESETZGEBUNG DES TÄTER-OPFER-AUSGLEICHS	63
6.3	VERBREITUNG DER RESTORATIVE PRACTICE IN DEUTSCHLAND	64

6.3.1	<i>Alternativen zum TOA</i>	65
6.3.2	<i>Deutschland: Pilotprojekt Täter-Opfer-Kreis</i>	65
6.4	ENTWICKLUNG IN DEUTSCHLAND	67
7	VERGLEICH DER LÄNDER	69
7.1	VOLLZUGSLANDSCHAFTEN	69
7.2	GESETZGEBUNGEN	70
7.3	VERBREITUNG DER RESTORATIVE PRACTICE	71
7.4	SCHLUSSFOLGERUNGEN	72
8	VORSCHLÄGE ZU ANPASSUNGEN IN DER SCHWEIZ	73
8.1	GESETZLICHE EBENE	73
8.2	RESSOURCENBEDARF	74
8.2.1	<i>Fachliche und organisatorische Verankerung</i>	74
8.2.2	<i>Qualifizierung und Aus- und Weiterbildung</i>	75
8.2.3	<i>Forschung, Studien und Statistiken</i>	76
8.3	GESELLSCHAFTLICHE EBENE	77
8.3.1	<i>Stärkung Opferorientierung</i>	77
8.3.2	<i>Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung</i>	78
9	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE SOZIALE ARBEIT	79
9.1	AUFKLÄRUNG UND SENSIBILISIERUNG DER FACHPERSONEN	79
9.1.1	<i>Fachhochschulen</i>	80
9.1.2	<i>Arbeitgeberschaft</i>	80
9.2	SOZIALE ARBEIT ALS INITIANTIN	81
9.2.1	<i>Netzwerkarbeit</i>	81
9.2.2	<i>Institutionelle Ebene</i>	82
10	SCHLUSSDISKUSSION / OFFENE FRAGEN	83
11	LITERATURVERZEICHNIS	88

Die vorliegende Bachelorarbeit wurde in allen Teilen von der Autorenschaft gemeinsam verfasst.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Die drei Säulen der RJ (Zehr, 2002/2010, S. 23)	11
Abbildung 2: Vergleich der Struktur von Täter-Opfer-Dialog und Konferenzen (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 97)	17
Tabelle 1: Vergleich von retributiver und restaurativer Justiz (eigene Darstellung auf der Basis von Nylund et al., 2018, S. 31/eigene Übersetzung).....	26

1 Einleitung

Im ersten Kapitel der vorliegenden Bachelorarbeit werden zunächst die Ausgangslage, die persönliche Motivation für die Themenwahl und die Zielsetzung erläutert. Darauf aufbauend werden die zentralen Fragestellungen formuliert. Zudem wird die Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit und die Zielgruppe der Arbeit dargelegt. Abschliessend bietet das Kapitel einen Überblick über den Aufbau und die inhaltliche Struktur der Arbeit.

In dieser Arbeit wird der Begriff Restorative Justice verwendet und im Folgenden mit RJ abgekürzt. In der Schweiz spricht man häufig von „restaurativer Justiz“, etwa im politischen Diskurs. Diese Bezeichnung greift jedoch zu kurz. Laut Duden (o.J.) bedeutet „restaurativ“ die Wiederherstellung eines früheren Zustands. Das Konzept von Restorative Justice zielt jedoch nicht zwingend darauf ab, einen früheren Zustand wiederherzustellen, wie im Verlauf der Arbeit noch gezeigt wird. Auch die Übersetzung des englischen Wortes justice mit „Justiz“ ist unvollständig. Im Deutschen meint „Justiz“ meist das Rechtssystem, während justice auch Gerechtigkeit und Fairness umfasst (Lehmkuhl und Pruin, 2024, S. 2). Um das Konzept nicht einzuengen, wird daher der englische Begriff verwendet.

In dieser Arbeit wird die gewaltbetroffene Person, als «Opfer» bezeichnet. Dies geschieht, da dieser Begriff in den herangezogenen Gesetzestexten verwendet wird. Damit wird auf die Definition nach Art. 116 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, SRL 312.0 hingewiesen, welche besagt: «Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist».

Die tatverantwortliche Person wird in dieser Arbeit mit dem Begriff «Täter» bezeichnet. Damit folgt die Autorenschaft der einheitlichen Verwendung in der Fachliteratur und verwendet den Feldbegriff. Unter «Täter» werden alle tatverantwortlichen Personen, ungeachtet ihres Geschlechts zusammengefasst.

Diese Bachelorarbeit konzentriert sich ausschliesslich auf das Erwachsenenstrafrecht. Die Thematik der Jugendkriminalität bleibt dabei unberücksichtigt, da deren Einbezug den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

1.1 Ausgangslage und Forschungsstand

Die RJ gewinnt auf europäischer Ebene zunehmend an Bedeutung als ergänzender oder alternativer Ansatz zur traditionellen Strafrechtspflege. Im Zentrum steht dabei der Versuch, die durch eine Straftat verursachten Schäden in einem dialogischen Prozess zwischen Täter, Opfer und dem sozialen Umfeld aufzuarbeiten (Domenig, 2023a, S.16).

Das Schweizer Strafrecht enthält bereits einzelne Elemente einer restaurativen Strafrechtspflege. Pflaum et al. (2016) merkt an: „Aktuell geht es dabei allerdings bloss um Fragmente eines noch unbekannten bzw. undefinierten Puzzles“ (S. 38). Gemäss Domenig (2020) liegt die Schweiz im Vergleich zu den deutschsprachigen Nachbarstaaten bezüglich der gesetzlichen Verankerung und praktischen Umsetzung restaurativer Verfahren rund zwei Jahrzehnte zurück. Während in den Kantonen Zürich und Freiburg institutionalisierte Programme mit klaren gesetzlichen Grundlagen existieren, fehlt es in den meisten anderen Kantonen an vergleichbaren Strukturen (S. 399). In der Schweiz kommt Mediation bei strafrechtlich relevanten Konflikten nur dann zur Anwendung, wenn bestimmte günstige Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu zählen unter anderem eine positive Haltung der zuständigen Behörde gegenüber der Mediation, ein rechtzeitiger Hinweis an die beteiligten Parteien auf diese Möglichkeit sowie das Vorhandensein eines entsprechenden Angebots (Pflaum et al., 2016, S. 39).

Die bisherigen Erkenntnisse aus verschiedensten Studien zeigen, dass Mediation in strafrechtlich relevanten Fällen seit vielen Jahren von Täter und Opfer in hohem Masse angenommen wird. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kommt es dabei zu einvernehmlichen Vereinbarungen, die grösstenteils auch umgesetzt werden. Die Studien belegen eine hohe Zufriedenheit seitens der Opfer, die an solchen Verfahren teilgenommen haben. Zudem zeigen sie positive Effekte auf das straffreie Verhalten, die Legalbewährung, der Täter. Insgesamt legt der aktuelle Forschungsstand eine deutlich intensivere Nutzung von RJ nahe (Trenczek & Hartmann, 2018, S. 880). Diese Ausgangslage verdeutlicht die Notwendigkeit, das Potenzial restaurativer Verfahren auch in der Schweiz stärker zu nutzen. Vor diesem Hintergrund möchten wir im Rahmen unserer Arbeit unter anderem untersuchen, welche konkreten Praktiken der RJ in der Schweiz bereits erfolgreich umgesetzt werden, welche Bedingungen zu

ihrem Gelingen beitragen und welche strukturellen oder institutionellen Hürden möglicherweise einer breiteren Etablierung entgegenstehen.

1.2 Motivation

Die Entscheidung, unsere Bachelorarbeit im Themenfeld der RJ zu verfassen, basiert auf einem konkreten Themenvorschlag, der im Rahmen des Bachelor-Kolloquiums vom Dozent Prof. Dr. Patrick Zobrist eingebracht wurde. Dieser Vorschlag sprach uns alle unmittelbar an, da er eine Verbindung zu unseren bisherigen beruflichen Erfahrungen und Interessen herstellte. Der betreffende Dozent übernahm in der Folge auch die Rolle unserer Begleitperson während des gesamten Erarbeitungsprozesses der Bachelorarbeit.

Eine der Mitautorinnen hat bereits praktische Einblicke in der Bewährungshilfe gewonnen. Dabei fiel ihr auf, dass restaurative Ansätze im schweizerischen Justizsystem bisher kaum Anwendung finden und somit noch ein grosses Potenzial ungenutzt bleibt. Auch die anderen beiden Mitautor:innen konnten durch ihre Arbeit im Zwangskontext der Sozialen Arbeit wertvolle Erfahrungen sammeln. Sie begleiteten Menschen, die unter gesetzlichen Auflagen oder behördlichem Zwang standen und wurden dadurch mit den Herausforderungen und Grenzen der bisherigen Verfahren konfrontiert.

Diese individuellen Erfahrungen sowie ein erstes vertiefendes Einlesen in die Thematik der RJ führten zu einem wachsenden Interesse. Wir waren neugierig darauf, wie solche Ansätze grundsätzlich funktionieren und welche Möglichkeiten sie bieten, um die soziale Reintegration und Konfliktlösung zu fördern. Gleichzeitig war uns bewusst, dass die Schnittstellen zwischen Sozialer Arbeit und Justiz ein spannendes und bislang wenig erforschtes Feld darstellen.

1.3 Praxisrelevanz für die Soziale Arbeit und Adressat: innen

RJ spiegelt mit ihrem Fokus auf Teilhabe, Anerkennung und Empowerment der Betroffenen grundlegende Werte und Zielsetzungen der Sozialen Arbeit wider. Die Soziale Arbeit spielt im Strafvollzug eine wesentliche Rolle, wenn es darum geht, restaurative Ansätze stärker zu verankern. Sozialarbeitende können

Vernetzungsarbeit leisten, ihre Fachkenntnisse zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für RJ einbringen und die Unterstützung an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen ausrichten. Auf diese Weise leisten sie einen bedeutenden Beitrag zur Bekanntmachung, zur Anbahnung und gegebenenfalls zur Begleitung restaurativer Prozesse (Domenig, 2023a, S.17).

Diese Bachelorarbeit richtet sich an Fachpersonen und Akteur:innen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit tatverantwortlichen Personen, Betroffenen von Straftaten sowie deren Angehörigen arbeiten. Dazu zählen insbesondere Fachkräfte im Straf- und Massnahmenvollzug, in der Bewährungshilfe, in der Opferhilfe sowie in Projekten des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der mediatischen Konfliktbearbeitung.

Darüber hinaus richtet sich die Arbeit an Studierende der Sozialen Arbeit, die ein Interesse an den Berufsfeldern im Kontext von Justiz, Opferhilfe, Rückfallprävention und alternativen Formen der Konfliktbearbeitung haben.

1.4 Ziel der Arbeit und Fragestellungen

Ziel dieser Arbeit ist es, die Ansätze und Praktiken der RJ in der Schweiz und in Deutschland zu analysieren und miteinander zu vergleichen. Dabei wird untersucht, wie sich Elemente restaurativer Verfahren in das Schweizer Justizsystem integrieren lassen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Rolle der Sozialen Arbeit: Welche Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten ergeben sich für Fachpersonen in diesem Feld? Welche konkreten Beiträge kann die Soziale Arbeit leisten, um restaurative Prozesse zu unterstützen und weiterzuentwickeln?

Auf Grundlage der dargestellten Zielsetzung und der Praxisrelevanz ergibt sich ein konkreter Rahmen für die vorliegende Arbeit. Die folgenden Fragestellungen sollen dazu beitragen, das Thema der RJ aus verschiedenen fachlichen Perspektiven zu beleuchten. Dabei werden sowohl rechtliche, theoretische als auch praktische Aspekte berücksichtigt. Die Fragen orientieren sich an unterschiedlichen Wissensformen und bilden die strukturierende Grundlage für die nachfolgenden Kapitel.

1. Wie wird die restaurative Justiz definiert und welche zentralen Merkmale umfasst dieser Ansatz?

2. Welche gesetzlichen Bestimmungen unterstützen die Anwendung der restaurativen Justiz in der Schweiz und Deutschland?
3. Wie unterscheiden sich die Ansätze und Praktiken der restaurativen Justiz in beiden Ländern?
4. Welche Potenziale entstehen aus den deutschen Ansätzen und wie lassen sich diese in das Schweizer Justizsystem übertragen?
5. Welche Handlungsspielräume ergeben sich daraus für die Soziale Arbeit?
6. Welche Schlussfolgerungen und praktischen Massnahmen können aus den verschiedenen Ansätzen der restaurativen Justiz für die Weiterentwicklung der schweizerischen Justizpraxis gezogen werden, insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Sozialen Arbeit?

1.5 Aufbau der Arbeit

Im zweiten Kapitel hat die Autorenschaft den Begriff der RJ genauer erklärt. Dazu gehören die Definition, die Entwicklung, die Zielgruppe und die wichtigsten Methoden. Ausserdem wurden die klassischen Straftheorien beschrieben und RJ in diesen Kontext eingeordnet. Zum Schluss wurden ähnliche Begriffe abgegrenzt, um RJ klar hervorzuheben.

Im dritten Kapitel geht es um den Zusammenhang zwischen RJ und der Sozialen Arbeit. Dabei wurden relevante Theorien sowie der Berufskodex als Grundlage und Legitimation für die Soziale Arbeit verwendet. Zudem wurde die Mediation als eine Methode von RJ behandelt und die Rolle der Sozialen Arbeit in diesem Kontext beschrieben.

Im vierten Kapitel wurden fünf internationale Studien analysiert und ausgewertet. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus wurden anschliessend in der Schlussfolgerung zusammengefasst.

Im fünften Kapitel wurde eine Analyse zur Situation von RJ in der Schweiz durchgeführt. Dabei wurden die Vollzugslandschaft, die gesetzlichen Grundlagen sowie die Verbreitung und Entwicklung von RJ untersucht. Im sechsten Kapitel folgte die gleiche Analyse für Deutschland. Auch hier wurden zunächst die

Vollzugslandschaft und die Gesetzgebung betrachtet, anschliessend die Verbreitung und Entwicklung von RJ.

Im siebten Kapitel wurde ein Vergleich zwischen den beiden Ländern vorgenommen. Dabei wurden alle zuvor analysierten Aspekte einander gegenübergestellt und am Ende die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst.

Nachdem RJ bereits detailliert untersucht wurde, werden im Kapitel acht Vorschläge und Anpassungen für die Schweiz vorgestellt. Dabei geht die Autorenschaft auf die gesetzliche und gesellschaftliche Ebene ein sowie auf den Ressourcenbedarf in Bezug auf organisatorische Verankerung und Aus- und Weiterbildung. Weiter beleuchtet sie den Bedarf an Forschung, Studien und statischen Erhebungen.

Im neunten Kapitel werden Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit beschrieben. Dabei liegt der Fokus auf der Aufklärung und Sensibilisierung von Fachpersonen sowie auf der Rolle der Sozialen Arbeit als Initiantin. Abschliessend fasst die Autorenschaft die wichtigsten Erkenntnisse der gesamten Bachelorarbeit zusammen und geht nochmals auf die einzelnen Fragestellungen ein.

2 Restorative Justice

RJ ist ein vielschichtiges und komplexes Phänomen. Sie umfasst verschiedene Ansätze und Leitlinien, die teilweise im Widerspruch zueinanderstehen. Dieses Kapitel soll einen Eindruck davon vermitteln, was RJ sein kann oder sein könnte und welche Elemente für das Verständnis zentral sind.

Es beginnt mit einer Begriffsklärung, gefolgt von den Grundprinzipien und den drei Säulen der RJ. Es wird die Entwicklung des Konzepts skizziert, auf Zielgruppen und Eignungskriterien eingegangen sowie verschiedene Methoden vorgestellt. Abschliessend erfolgt eine Einordnung in bestehende Straftheorien sowie eine Abgrenzung zu anderen Konzepten und Begrifflichkeiten.

2.1 Begriffsklärung

Der englische Originalbegriff «Restorative Justice», oftmals «RJ» genannt, ist der prägnante Begriff. Der englische Begriff hat sich weitestgehend im deutschen

Sprachraum etabliert (Domenig, 2008, S. 12). Eine sinngemäße Übersetzung von «Restorative Justice» in die deutsche Sprache wird nicht allen Dimensionen des Begriffs gerecht. So kann von einer «ausgleichenden Gerechtigkeit» oder einer «wiederherstellenden Gerechtigkeit» gesprochen werden. Das Verb «restore» stammt vom Altfranzösischen «restorer» und dem Lateinischen «restaurare» ab, dies bedeutet «erneuern», «wiederaufbauen» oder auch «reparieren» (Harper, 2025). Der Begriff der RJ wurde zum ersten Mal durch Albert Eglash in den Jahren 1958 oder 1959 verwendet. Der damals publizierte Artikel wurde jedoch erst in der zweiten publizierten Version im Jahr 1977 von der Fachwelt zur Kenntnis genommen (Gavrielides, 2011, S. 2).

Die vielfältigen Erscheinungsformen von RJ entstammen den unterschiedlichen Traditionen und Denkmodellen, welche an der Entstehung beteiligt waren. Gemäß Domenig (2008) lässt sich die RJ als: «ein Baum mit tiefen Wurzeln und vielen Ästen umschreiben» (S. 11). Die tiefen Wurzeln ergeben sich dabei aus dem kulturellen Erbe, welches der RJ zugrunde liegt (Domenig, 2008, S. 11-13). Unter den Ästen wird die schier unendliche Vielfalt der Methoden und Definitionen der RJ verstanden. Die Methoden und das zugrundeliegende Verständnis unterscheiden sich geografisch stark (Zehr, 2002/2010, S. 49). Die RJ wird somit unterschiedlich definiert und verstanden. Sie stellt kein festgelegtes Verfahren dar, sondern vielmehr einen übergeordneten Ansatz, der verschiedene Verfahren und Praktiken umfasst, die diesem Prinzip folgen (Lehmkuhl & Pruin, 2024, S. 2). Eine einheitliche Definition, die RJ mit konkreten Methoden verbindlich beschreibt, existiert nicht.

Für die vorliegende Arbeit wurde daher eine Definition ausgewählt, die inhaltlich am besten zum Schwerpunkt der Untersuchung passt und wesentliche Aspekte der eigenen fachlichen Perspektive berücksichtigt: RJ bezeichnet ein Verfahren, das darauf abzielt, die durch eine Straftat betroffenen Personen, sowohl die geschädigte als auch die verantwortliche Person, in einen strukturierten und begleiteten Dialog einzubinden. Unter Anleitung einer neutralen, speziell geschulten Drittperson erhalten beide Parteien die Möglichkeit, sich freiwillig mit den Folgen der Tat auseinanderzusetzen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Ziel ist es, Verantwortung zu übernehmen, Bedürfnisse zu klären und Wege zur Wiedergutmachung zu erarbeiten. RJ wird häufig durch einen direkten oder indirekten

Dialog zwischen der geschädigten und der verantwortlichen Person realisiert. Dabei können zusätzlich weitere Personen einbezogen werden, die unmittelbar oder mittelbar von der Straftat betroffen sind. Hierzu zählen beispielsweise Unterstützer der Betroffenen oder Fachpersonen. Ziel dieses erweiterten Beteiligungsansatzes ist es, die vielfältigen Auswirkungen der Straftat auf individueller und sozialer Ebene umfassend zu berücksichtigen (Council of Europe, 2018/eigene Übersetzung).

2.1.1 Grundprinzipien der RJ

Das Grundprinzip der RJ zielt darauf ab, die Wiedergutmachung des Schadens anzustreben (Zanolini, 2014, S. 17). Die RJ fokussiert sich hierbei insbesondere auf drei zentrale Aspekte: Heilung, Wiedergutmachung und die Wiederherstellung von Beziehungen.

Der Aspekt der Heilung umfasst die Unterstützung der Betroffenen bei der Erholung von den Folgen einer Straftat. Dabei wird anerkannt, dass Straftaten nicht nur materielle Schäden verursachen, sondern auch tiefgreifende emotionale und psychologische Belastungen hervorrufen können. Im Zentrum steht das Wohlergehen der betroffenen Personen sowie deren psychosoziale Stabilisierung. Durch die Schaffung eines geschützten und unterstützenden Rahmens erhalten sie die Möglichkeit, ihre Emotionen auszudrücken, gehört zu werden und Wertschätzung für ihr Erleben zu erfahren. Ein solcher Prozess kann dazu beitragen, das Geschehene zu verarbeiten, das Sicherheitsgefühl der Betroffenen wiederherzustellen und erste Schritte in Richtung individueller Bewältigung und Erholung zu ermöglichen (Swiss RJ Forum, o.J.).

Die Wiedergutmachung zielt primär darauf ab, die durch Straftaten verursachten Schäden für die betroffenen Personen, deren soziale Beziehungen sowie für das gesellschaftliche Gefüge insgesamt aufzuarbeiten und soweit möglich, auszugleichen (Council of Europe, 2018/eigene Übersetzung). Die verantwortliche Person muss dazu befähigt werden, die Folgen ihres Handelns wahrzunehmen, sich ihrer Verantwortung zu stellen und diese aktiv zu übernehmen. Die Wiedergutmachung des verursachten Schadens stellt dabei einen zentralen Schritt dar, der zusammen mit dem Ausdruck von Reue zur symbolischen Aufhebung der Schuld beitragen kann (Zanolini, 2014, S. 16). Gleichzeitig wird anerkannt, dass die durch Straftaten verursachten Schäden nicht

immer vollständig rückgängig gemacht werden können (Swiss RJ Forum, o.J.). Insbesondere in schweren Fällen, wie etwa bei Tötungsdelikten, ist eine Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich. Daher darf das Konzept der Wiedergutmachung nicht auf die Rückkehr zu einem ursprünglichen Zustand beschränkt oder reduziert werden (Zanolini, 2014, S. 19). Vielmehr sollen die Folgen einer Straftat in das aktuelle und zukünftige Leben der Beteiligten integriert werden (Lehmkuhl & Pruin, 2024, S. 2). Zahlreiche Opferberichte zeigen, dass eine Form von Heilung trotz der Unumkehrbarkeit des Geschehenen möglich bleibt. Die ernsthaften Bemühungen des Täters, auf die Bedürfnisse und Interessen des Opfers einzugehen, können diesen Heilungsprozess unterstützen und fördern (Zanolini, 2014, S. 19).

Der dritte und letzte zentrale Aspekt ist die Wiederherstellung von Beziehungen. Dieser Ansatz geht davon aus, dass Straftaten nicht nur individuelle Betroffene betreffen, sondern auch soziale Beziehungen und das Zusammenleben innerhalb von Gemeinschaften beeinträchtigen (Swiss RJ Forum, o.J.). Dieser Aspekt gewinnt im Kontext der RJ besondere Bedeutung, da Täter und Opfer als selbstbestimmt handelnde Menschen verstanden werden, die für ihre Entscheidungen und Handlungen Verantwortung tragen. Sie sind keine Fremden zueinander, da eine soziale Verbindung zwischen ihnen besteht, unabhängig davon, ob vor der Straftat bereits Kontakt bestand oder nicht. Deshalb gelten sie als am besten geeignet, die durch die Tat verletzte Beziehung wiederherzustellen, auch wenn sie dabei auf die Unterstützung einer neutralen Drittperson angewiesen sind (Zanolini, 2014, S. 24-25). Eine Straftat wird im Rahmen der RJ demnach primär als Verletzung zwischenmenschlicher Beziehungen verstanden und weniger als blosse Rechtsverletzung (von Dewitz, 2023, S. 79). Das Ziel besteht darin, zwischen allen Beteiligten ein Klima von Vertrauen, Einfühlungsvermögen und gegenseitigem Verständnis zu schaffen. Indem offene Gespräche gefördert und alle Beteiligten aktiv eingebunden werden, bietet die RJ Raum für eine gemeinsame Auseinandersetzung mit den erlebten Folgen und unterstützt die kooperative Wiederherstellung und Stärkung der zwischenmenschlichen Beziehungen. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass sich Opfer und Täter zwingend versöhnen müssen (Swiss RJ Forum, o.J.).

2.1.2 Die drei Säulen der RJ

Ein zentrales Anliegen der RJ besteht darin, zunächst den durch die Tat verursachten Schaden sowie die daraus resultierenden Bedürfnisse der Person zu erfassen (Zanolini, 2014, S. 15). Der Prozess der Wiederherstellung von Gerechtigkeit beginnt mit der Klärung dessen, was durch das schädigende Verhalten verloren ging und mit der Ermittlung dessen, was das Opfer benötigt, um mit den Folgen umgehen zu können (Christen-Schneider, 2020a, S. 72). Dabei wird der Perspektive des Opfers besondere Bedeutung beigemessen, ohne jedoch ausschliesslich auf sie zu fokussieren. Die subjektive Wahrnehmung und das Empfinden der betroffenen Person stellen jedoch eine zentrale Grundlage im restaurativen Prozess dar (Zanolini, 2014, S. 15).

Zweitens fordert die RJ, dass der Täter Verantwortung für das begangene Unrecht übernimmt und sich mit den Folgen ihres oder seines Handelns auseinandersetzt (Christen-Schneider, 2020a, S. 72). Eine Straftat begründet Verpflichtungen gegenüber den Betroffenen (Zanolini, 2014, S. 16). Die RJ eröffnet straffällig gewordenen Personen einen Rahmen, in dem sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die Auswirkungen der Tat auf das Opfer sowie auf das soziale Umfeld reflektieren können (Swiss RJ Forum, o.J.).

Drittens bezieht der Ansatz der RJ alle vom Geschehen betroffenen Personen wie das Opfer, den Täter und die Gemeinschaft in den Prozess der Gerechtigkeitsherstellung ein und räumt ihnen die Möglichkeit ein, dessen Verlauf aktiv mitzugestalten. Die drei Säulen stellen weder ein konkretes Konzept noch ein festgelegtes Verfahren dar, sondern sind als grundlegende Prinzipien der RJ zu verstehen (Zanolini, 2014, S. 16-17).

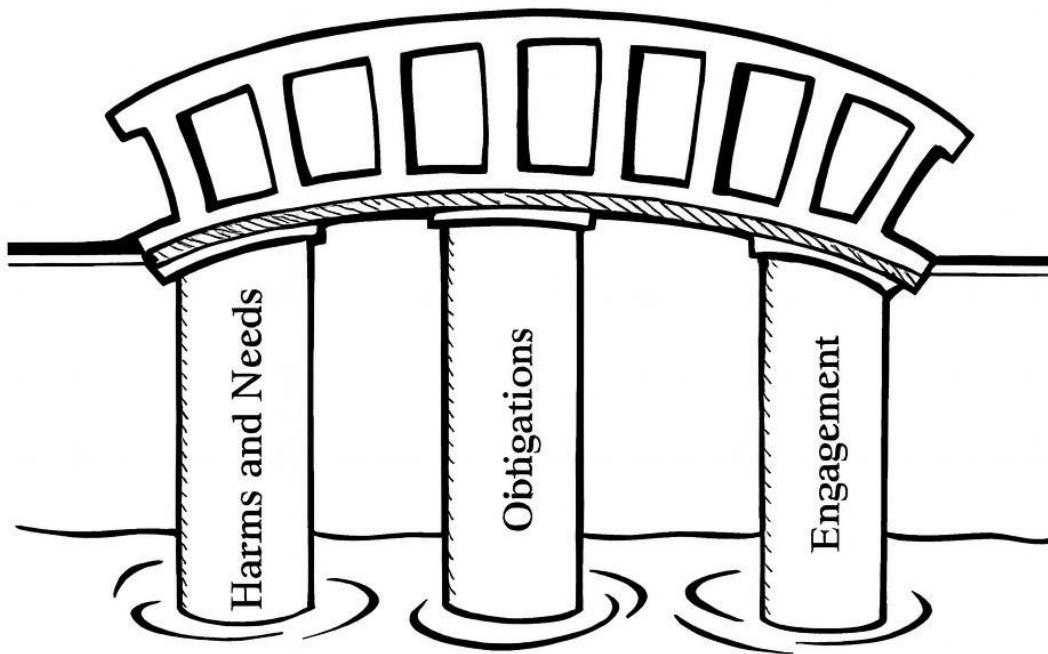


Abbildung 1: Die drei Säulen der RJ (Zehr, 2002/2010, S. 23)

2.2 Entwicklung der restaurativen Justiz

Die Grundidee der RJ lässt sich verschiedenen kulturellen Kontexten zuordnen. Gemäss Zehr gründet die RJ auf einem alten Verständnis eines Rechtsbruchs, welches dem gesunden Menschenverstand entstammt. Dem Verständnis eines Rechtsbruchs liegt die Annahme einer gegenseitigen Verbundenheit zugrunde, wobei von einer Gemeinschaft, die auch als "Community" bezeichnet wird, gesprochen wird (Zehr, 2002/2010, S. 29). Die grundlegende Bedeutung der RJ ist nicht auf eine bestimmte Kultur oder Region beschränkt. Es existieren diverse Völker, welche restaurative Praktiken anwenden oder angewandt haben.

In diesem Abschnitt wird auf die historische Anwendung restaurativer Ansätze und auf die Entwicklung der Philosophie und des Konzepts der modernen RJ eingegangen. Dafür werden unter anderem zwei Projekte näher erläutert. Dies ist zum einen der Familienrat des Volkes der Maori, welcher die historische Anwendung restaurativer Ansätze darlegt. Zum anderen wird auf das Elmira Projekt eingegangen, welches als wegweisend für das Verständnis der modernen RJ gilt.

2.2.1 Neuseeland: Der Familienrat als traditionelle Form der Konfliktbewältigung

Die Inseln von Neuseeland sind eines der am spätesten von Menschen besiedelten Gebiete. Im 13. Jahrhundert wurden Sie von Maori und von Polynesiern entdeckt, die dort festsetzten (King, 2003; zit. in Früchtel & Halibrand, 2016, S. 75) Der holländische Seefahrer Tasman (1642) und der Engländer Cook (1770) entdeckten eine der letzten von Aussenwelt unbeeinflussten Gesellschaften der Welt. Verlief die Kolonialisierung zunächst friedlich, änderte sich dies mit der Einführung von Feuerwaffen. Das Land war von 1807 bis 1842 von den Musketenkriegen geprägt. Mit dem Vertrag von «Waitangi» im Jahr 1840 ordneten sich die Maori der britischen Krone unter. Im Gegenzug erhielten die 540 Maori-Stämme alle Rechte britischer Staatsbürger und das Recht die Selbstverwaltung aufrecht zu erhalten. Durch den Vertrag ist es möglich auch die «traditionellen Gesellschaftsformen» in der Verfassung zu verankern (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 75-76). Die staatlichen Befugnisse im Jugendstrafrecht und im Kinderschutz wurden 1974 mit dem Inkrafttreten des «Children and Young Persons Act» geregelt.

Während der 1980er Jahre wurden die damals geltenden Gesetze zunehmend kritisiert. Die Rechtsauslegung priorisierte mehrheitlich die Bestrafung der Täter. Dies stellte eine Abkehr von der als traditionell beschriebenen Konfliktlösung dar. Zudem waren Kinder und Jugendliche aus Familien mit einem Maori-Hintergrund überdurchschnittlich stark in Kinderheimen, Gerichtsverfahren und Gefängnissen vertreten. Der durch die Kolonialherrschaft etablierte, westliche Umgang mit abweichendem Verhalten wird als Ausdruck institutionellen Rassismus gedeutet (Willms, 2023, S. 498). Aufgrund dessen wurden Forderungen einer Überarbeitung des Jugendhilfegesetzes laut. Dies führte 1989 zur Schaffung des «Children, Young Persons, and Their Families Act». Zentraler Bestandteil dieses Gesetzes ist das Vermeiden von Strafverfahren mithilfe von «Family Group Conferencing» (FGC). Das FGC auch «Familien-Gruppen-Konferenz» genannt, setzt auf die Einbindung der Familien der Täter, der Gemeinschaften und auch der Opferschaft. Begeht ein Jugendlicher oder eine Jugendliche eine Straftat, sieht das Gesetz eine FGC vor (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 78). Von Seite der RJ-Bewegung wird dieser restaurative Ansatz befürwortet. So sagt Zehr (2002/2010): «Seit 1989 hat Neuseeland

die restaurative Gerechtigkeit zum Mittelpunkt seines ganzen Jugendstrafrechts gemacht» (S. 10).

2.2.2 Nordamerika: Entwicklung der modernen RJ

Die Entwicklung der modernen RJ lässt sich in den 1970er und 1980er Jahren auf dem nordamerikanischen Kontinent verorten. In dieser Zeit wurde in den USA sowie auch in Kanada nach alternativen Lösungen für das bestehende Vergeltungsstrafrecht gesucht. Ziel war es, die beteiligten Personen aktiv in die Konfliktlösung einzubeziehen, um auf diese Weise eine Form der Heilung zu ermöglichen (Von Dewitz, 2023, S. 77). Im Rahmen der Entwicklung von RJ lassen sich drei grundlegende Modelle unterscheiden. Diese Modelle entstanden schrittweise und stellten nicht mehr ausschliesslich die Bestrafung als Reaktion auf eine Straftat in den Vordergrund.

Als erstes Modell entwickelte sich in den 1970er Jahren die sogenannte «Community Mediation». Dieser Ansatz beruhte auf bestehenden Gesetzesstrukturen und kann als erste Form einer Mediationsbewegung verstanden werden. Community Mediation bezeichnet ein Verfahren, in dem Konflikte auf der Ebene der Gemeinschaft durch Vermittlung gelöst werden, ohne dass staatliche Stellen zwingend involviert sind. Dabei wird der Fokus auf den Dialog zwischen den Beteiligten gelegt, um gemeinsam tragfähige Lösungen zu erarbeiten (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 28).

Als zweites Modell entstand Ende der 1970er Jahre bzw. Anfang der 1980er Jahre das sogenannte «Victim Offender Reconciliation» Programm (VORP). Dieses Modell wird ins Deutsche als «Opfer-Täter-Versöhnungsverfahren» übersetzt (Zehr, 2002/2010, S. 57). Die erste praktische Umsetzung dieses Modells orientierte sich an christlichen Werten und wurde bereits 1974 in Elmira, Kanada, angewendet (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 28). Das Elmira-Projekt wird nachfolgend genauer erläutert.

Aus VORP-Ansatz heraus entwickelte sich in den 1990er Jahren das Modell der «Victim Offender Mediation» (VOM). Dabei handelt es sich um eine «Täter-Opfer-Mediation», welche wie VORP den direkten Dialog zwischen Opfer und Täter fördert. «Victim Offender Mediation» (VOM) ist eine Form der Konfliktbearbeitung, in der unter Einbezug eines neutralen Vermittlungsperson in Form eines Mediators oder einer

Mediatorin ein Gespräch zwischen den betroffenen Parteien ermöglicht wird (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 28).

Alle drei Modelle konzentrierten sich in ihrer praktischen Umsetzung ausschliesslich auf die involvierten Täter und Opfer. Die sogenannte «Community», also das soziale Umfeld oder die betroffene Gemeinschaft, wurde in diesen Ansätzen jeweils nur indirekt durch den sogenannten «Vermittler» vertreten (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 28).

2.2.3 Kanada: Das Elmira-Projekt

Das Elmira Projekt gilt als die erste praktische Anwendung der modernen RJ. So wurde das Projekt 1974 in Elmira, im Bundesstaat Ontario, Kanada initiiert. Mark Yantzi war Bewährungshelfer und leistete Freiwilligenarbeit beim Mennonite Central Comitee (MCC), einem internationalen Hilfswerk der mennonitischen Glaubensgemeinschaft. Dave Worth, ebenfalls beim MCC tätig, kritisierte das bestehende Rechtssystem, da es Täter oft durch das Verfahren schleuste, ohne dass sie echte Verantwortung für ihr Handeln übernehmen mussten.

Gemeinsam unterbreiteten Yantzi und Worth einem Richter den Vorschlag, zwei jugendliche Täter mit den Personen zusammenzubringen, denen sie mutwillig Schaden angerichtet hatten. Die Jugendlichen hatten insgesamt 22 Wohnhäuser beschädigt und dadurch erhebliche Sachschäden verursacht. Der Richter ging auf den Vorschlag ein und verurteilte die Jugendlichen dazu, sich persönlich bei den Betroffenen zu entschuldigen und Wiedergutmachung zu leisten.

In Begleitung von Yantzi und Worth gingen die Jugendlichen zu den Opfern nach Hause. Während einige Opfer bereit waren, zu vergeben, reagierten andere mit Wut und dem Wunsch nach Bestrafung. Dennoch übernahmen die Jugendlichen Verantwortung für ihr Verhalten und leisteten individuelle Wiedergutmachung. So bezahlten sie Schäden, die nicht durch Versicherungen abgedeckt waren (Amstutz, 2009, S. 206-209/ eigene Übersetzung).

2.3 Zielgruppe und Eignungskriterien

Zur Klientel der RJ zählen jugendliche und erwachsene Täter und die von der Straftat betroffenen Personen (Kawamura-Reindl, 2015, S. 187). Das Opfer muss grundsätzlich eine natürliche Person sein. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn eine betroffene juristische Person durch Repräsentant:innen vertreten wird (Horrer, 2014, S. 35). Ob ein Fall mit Hilfe der RJ angegangen werden kann, hängt nicht nur von der Zuweisung des geltenden Justizsystems ab, sondern vor allem auch von einigen Eignungskriterien (Kawamura-Reindl, 2015, S. 187-188).

Die RJ ist grundsätzlich nicht an bestimmte Delikte gebunden. Weniger geeignet sind aber Straftaten, bei denen keine direkt betroffenen Personen als Opfer existieren, wie zum Beispiel bei Delikten gegen den Staat (Cornel, 2021, S. 154). Als unpassend werden Bagatelldelikte eingestuft, da diese meist sanktionslos eingestellt werden können und man den sogenannten Net-Widening-Effekt vermeiden möchte. Dieser aus der amerikanischen Kriminologie übernommene Begriff, beschreibt die unerwünschte Ausweitung des Netzes der Sozialkontrolle. Es werden mehr Personen in das Strafrechtssystem einbezogen, als notwendig wäre. Weitere Begrenzungen liegen in der Zumutbarkeit und Belastbarkeit für die beteiligten Personen. Schwere Traumatisierungen können im Rahmen der RJ nicht aufgefangen werden, sie erfordern die Hilfe therapeutischer Fachpersonen.

Weitere allgemein anerkannte Voraussetzungen sind die Freiwilligkeit und Zustimmung von Opfer und Täter. Die Sachlage des Delikts sollte zudem ausreichend abgeklärt worden sein (Kawamura-Reindl, 2015, S. 188). In der Regel ist ein Geständnis des Täters Voraussetzung für RJ, da es Einsicht und Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung signalisiert. Allerdings ist dies nicht zwingend erforderlich, da die Unschuldsvermutung nach Art. 6 EMRK sowie der Nemo-tenetur-Grundsatz gewahrt bleiben müssen. Ein Geständnis könnte die rechtliche Position der tatverantwortlichen Person in einem Strafprozess verschlechtern (Horrer, 2014, S. 35). Es kommt vor, dass die Täter im Strafverfahren kein Geständnis ablegen möchten, sich aber im Rahmen des restaurativen Prozesses bereit zeigen, Verantwortung zu übernehmen und Einsicht in das Fehlverhalten erkennen lassen (Radke, 2022, S. 158). Daher wird auch eine klare Beweislage als ausreichende Grundlage angesehen,

um eine ähnliche Wirkung wie ein formales Geständnis zu erzielen (Horrer, 2014, S. 35).

Die strafrechtliche Vorgeschichte der Täter stellt grundsätzlich kein Hindernis dar (Horrer, 2014, S. 35). Die Falleignung wird viel mehr darauf gestützt, ob die methodische Durchführbarkeit gegeben ist (Kawamura-Reindl, 2015, S. 188).

2.4 Methoden

Die RJ tritt vielfältig in Erscheinung. Die Verfahren umfassen unter anderem direkte Dialoge zwischen dem Täter und dem Opfer, Konferenzen mit einem erweiterten Kreis von Teilnehmenden sowie Formate, in denen sich Betroffene vergleichbarer Straftaten austauschen. Entscheidend ist, dass die Methode bzw. das Verfahren so gestaltet wird, dass es den Bedürfnissen der beteiligten Personen entspricht (Domenig, 2023a, S. 16). Insgesamt bieten sie einen geschützten Raum, in dem die Beteiligten dazu ermutigt werden, ihre Perspektiven auf die Straftat und deren Folgen offen mitzuteilen (Cornel, 2021, S. 157). Grundsätzlich können drei Formen der RJ zusammengefasst werden, die in den folgenden Unterkapiteln näher beschrieben werden. Die folgende Auflistung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es in Europa und weltweit zahlreiche kleinere Initiativen gibt, die weniger bekannt sind (Christen-Schneider, 2023, S. 148).

2.4.1 Täter-Opfer-Dialog

Die älteste und bekannteste Methode ist der Dialog zwischen Opfer und Täter (Swiss RJ Forum, o. J.). Auf den ersten Blick scheint dieser Dialog am wenigsten dem Ansatz der RJ zu entsprechen. In diesem Verfahren treten neben der vermittelnden Fachperson ausschliesslich Opfer und Täter miteinander in Kontakt. Die Gemeinschaft, die im Konzept der RJ eine zentrale Rolle spielt, hat kaum oder gar keine Möglichkeit zur Mitwirkung. Dennoch weist der Täter-Opfer-Dialog Elemente der RJ auf. Die Teilnahme am Verfahren erfolgt auf freiwilliger Basis und setzt eine aktive Mitwirkung der Beteiligten voraus. Während bei klassischen Mediationsverfahren, etwa in Sorgerechts- oder Nachbarschaftskonflikten, beide Parteien als gleichberechtigt angesehen werden, geht der Täter-Opfer-Dialog von einem Ungleichgewicht der Positionen aus (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 65-66). Es

bestehen zahlreiche Wege, um zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln, sie in ihrem Bestreben nach Ausgleich zu begleiten und gemeinsam Lösungen für die strittige Situation zu erarbeiten (Weigel, 2023, S.29). Auf diese wird nicht detailliert eingegangen.

2.4.2 Konferenzen

Diese Praktik soll eine direkte Begegnung zwischen Täter, Opfer und deren Familien ermöglichen, wobei bei Bedarf weitere unterstützende Personen sowie gesetzliche Vertreter hinzugezogen werden (Swiss RJ Forum, o. J.) Die Gemeinschaftskonferenz stellt eine Weiterentwicklung und Vertiefung des Täter-Opfer-Ausgleichs auf der Grundlage restaurativer Prinzipien dar. Im Laufe der Zeit haben sich verschiedene Konferenzmodelle entwickelt, die jedoch alle auf vier zentralen Grundprinzipien beruhen: Wertschätzung und Stärkung der Familie sowie ihres erweiterten Netzwerks, Förderung der Selbstbefähigung der Beteiligten zur Konfliktlösung, Achtung der kulturellen und traditionellen Gegebenheiten der Gemeinschaft und aktive Einbindung der Opferschaft in den Prozess, um Fragen zu klären. Die Vermittler: innen, die die Konferenz leiten, ohne ein bestimmtes Ergebnis vorzugeben, gewährleisten die Rechte aller Anwesenden und unterstützen den Ausgleich unterschiedlicher Sprach- und Kompetenzniveaus. Zudem schaffen sie für jede Person die Möglichkeit, wichtige persönliche Anliegen auszudrücken (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 92-94).

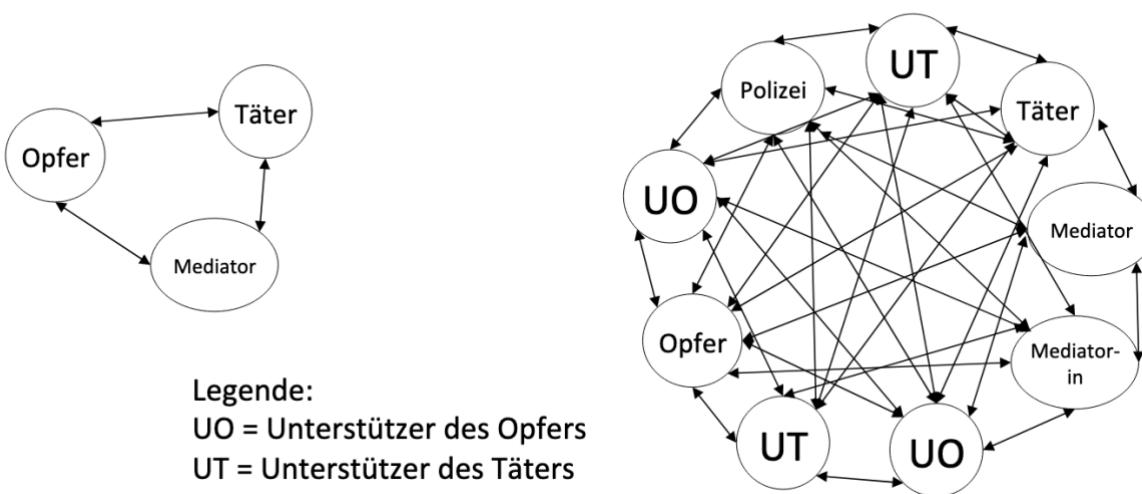


Abbildung 22: Vergleich der Struktur von Täter-Opfer-Dialog und Konferenzen (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 97)

2.4.3 Kreisprozesse

Kreisprozesse basieren auf den Traditionen indigener Völker, die Gesprächskreise verwendeten, um Entscheidungen zu treffen, Erfahrungen zu verarbeiten, Heilung zu fördern und Wissen weiterzugeben (Christen-Schneider, 2023, S. 151). Kreisprozesse ähneln dem Konferenzsystem insofern, als sie ebenfalls eine Vielzahl indirekt beteiligter Personen einbeziehen, darunter beispielsweise Familienmitglieder oder Freunde, die in irgendeiner Weise von der Straftat betroffen sind (Islam et al., 2023/eigene Übersetzung). Jede Person erhält abwechselnd das Gesprächsstück, welches anzeigt, wer gerade sprechen darf, während die anderen aufmerksam zuhören. Diese Struktur stellt sicher, dass jede Stimme gehört wird. Wer das Gesprächsstück hält, kann frei entscheiden, ob sie oder er spricht, schweigt oder es weiterreicht (Pointer, 2018/eigene Übersetzung). Bei Kreisverfahren sind noch mehr Personen beteiligt als bei restaurativen Konferenzen, diese Methode wird als die "restaurativste" aller restaurativen Verfahren angesehen. Kreisprozesse können auf verschiedene Weise im strafrechtlichen System angewendet werden. Einerseits gibt es die Form der „Peacemaking Circles“, bei denen ein direkter Dialog zwischen Opferschaft, Täter sowie deren Familienangehörigen und Unterstützern stattfindet. Oft werden auch Fachkräfte zur weiteren Unterstützung hinzugezogen. Andererseits kann die Methode auch auf die Betroffenen selbst beschränkt werden, zum Beispiel auf die Opferschaft oder deren Angehörige (wie bei Familienmitgliedern von Mordopfern). Ziel ist es, das Erlebte in einer Gruppe von Gleichgesinnten zu verarbeiten (Christen-Schneider, 2023, S. 152).

Es lässt sich nicht eindeutig bestimmen, welche Methode am effektivsten ist, da die potenzielle Effektivität von der jeweiligen Situation abhängt. Die Wahl der Methode ist von den spezifischen Bedürfnissen und dem Kontext abhängig und davon, welche Methode am besten zu den beteiligten Parteien passt (Christen-Schneider, 2023, S. 154-155).

2.4.4 Die Rolle der vermittelnden Person

Eine zentrale Rolle in den Verfahren der RJ kommt der vermittelnden Person zu. Ihre Aufgabe besteht darin, dem Verfahren eine klare Struktur zu geben und gleichzeitig

sicherzustellen, dass alle Beteiligten ausreichend Gehör finden. Dabei bringt sie sich inhaltlich nicht ein, sondern unterstützt den Prozess durch methodisches Vorgehen. Ziel ist es, dass die Betroffenen ihre jeweiligen Perspektiven und Anliegen eigenständig einbringen und gemeinsam nach einer Lösung suchen können. Wesentliche Kompetenzen der mediationsleitenden Person sind dabei Allparteilichkeit, Empathie, kommunikatives Feingefühl und ein ausgeprägter Sinn für Fairness (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 72-73). Auch für Mediator:innen in strafrechtlichen Konflikten gelten die gleichen professionellen Standards wie in anderen Anwendungsbereichen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Thematik findet sich im Kapitel 3.2, in dem die Autorenschaft ausführlicher auf die Rolle der Mediator:innen und die damit verbundenen Anforderungen eingeht (Trenczek, 2024, S. 124).

2.4.5 Mediation als Methode der RJ

Es spielt keine Rolle, wie das RJ-Verfahren konkret bezeichnet wird, sei es Mediation, Schlichtung, Täter-Opfer-Ausgleich oder unter einem anderen Begriff (Trenczek, 2024, S. 124). Wie in der Einleitung zu Kapitel 2.4 bereits erwähnt, liegt der Fokus nicht auf der Terminologie, sondern vielmehr auf der Auswahl einer geeigneten Methode, die den jeweiligen Umständen und Bedürfnissen der Beteiligten gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund kann die Mediation aus Sicht der Autorenschaft als eine spezifische Methode innerhalb des breiteren Verständnisses von RJ verstanden werden. Sie erfüllt zentrale Prinzipien restaurativer Verfahren wie Freiwilligkeit oder die Beteiligung der Betroffenen. Damit stellt Mediation nicht nur eine mögliche Form der Umsetzung von RJ dar, sondern verkörpert in ihrer Ausgestaltung grundlegende restaurative Werte. Da Mediation zudem eng mit der Profession der Sozialen Arbeit verknüpft ist, wird in Kapitel 3.2 vertiefend auf diese Methode eingegangen.

2.5 Einordnung in Straftheorien

Während die RJ einen breiten Ansatz verfolgt, der auf Dialog, Wiedergutmachung und Resozialisierung abzielt, grenzt sie sich zugleich deutlich von traditionellen Strafkonzzepten ab (Dünkel & Willms, 2024, S. 47-48). Darüber hinaus wirft der strafrechtliche Diskurs die grundlegende Frage auf, welchen Zweck und Sinn Strafen

erfüllen (Schmidt, 2012, S. 146). Um besser zu verstehen, wie restaurative Ansätze im Strafrecht einzuordnen sind, sollte man sich mit den grundlegenden Straftheorien beschäftigen.

Dabei gibt es im Wesentlichen zwei klassische Theorieströmungen. Zum einen die Vergeltungstheorie, auch als absolute Straftheorie bezeichnet, richtet den Blick in die Vergangenheit und versteht Strafe als Ausgleich für das begangene Unrecht (Schmidt, 2012, S. 147). Zum anderen die Präventionstheorie, auch relative Straftheorie genannt, ist zukunftsorientiert und verfolgt das Ziel, durch Strafe künftiges Fehlverhalten zu verhindern. Ergänzt werden diese beiden Ansätze durch eine dritte Perspektive, die Vereinigungstheorie. Sie vereint die beiden Elemente von Vergeltung und Prävention (Jositsch et al., 2018, S. 6).

2.5.1 Absolute Straftheorie

Die Vergeltungstheorie versteht Strafe als den rechtlich notwendigen Ausgleich für das begangene Unrecht (Jositsch et al., 2018, S. 6). Im Fokus steht nicht die zukünftige Wirkung der Strafe, sondern vielmehr die Vergangenheit und ihre Ursachen. Der Zweck der Strafe besteht daher nicht in der Prävention weiterer Delikte, sondern in der Herstellung einer ausgleichenden Gerechtigkeit auf das begangene Verbrechen (Jositsch et al., 2018, S. 6-7). Zu den bedeutendsten Vertreter der Vergeltungstheorie gehören Immanuel Kant und Georg Wilhelm Friedrich Hegel (Jositsch et al., 2018, S. 8-9). Für Kant ist das Strafgesetz Ausdruck des kategorischen Imperativs (Schmidt, 2012, S. 148). Nach Kant ist die Strafe nicht als Mittel zur Erreichung individueller oder gesellschaftlicher Zwecke zu verstehen, sondern allein als Ausdruck des Gebots der Gerechtigkeit (Jositsch et al., 2018, S. 8). Sie dient dazu, auf begangenes Unrecht angemessen zu reagieren und sicherzustellen, dass jeder das erfährt, was seiner Tat moralisch entspricht (Schmidt, 2012, S. 148). In seiner berühmten Formulierung erklärt Kant, dass selbst im Falle der Auflösung eines Staates der letzte Mörder hingerichtet werden müsse, weil Gerechtigkeit unabhängig von Nutzen vollzogen werden müsse (Neumann & Schroth, 1980, S. 11).

Auch Hegel verstand Strafe als ein Mittel zur Wiederherstellung des Rechts und als ein Ausdruck eines Gebots der Gerechtigkeit (Schmidt, 2012, S. 149). Hegel beschreibt in seinem Ansatz die Strafe als «Negation der Negation des Rechts»

(Jositsch et al., 2018, S. 9). Damit ist gemeint, dass eine Straftat zunächst eine Verletzung des Rechts darstellt (Schmidt, 2012, S. 149). Die Straftat selbst wird als Ausdruck des freien Willens der Täter verstanden, gleichzeitig aber auch als Verneinung des freien Willens des Opfers (Peters, 2024, S. 22-23). Das Verbrechen ist hier die erste Negation (Jositsch et al., 2018, S. 9). Das Verbrechen erscheint somit als ein nichtiger Wille, der im Widerspruch zum geltenden Recht steht und daher nicht bestehen bleiben darf. Um diesen Widerspruch aufzulösen, bedarf es einer zweiten Negation in Form der Strafe. Dieser Ansatz der Wiederherstellung des Rechts meint somit die Aufhebung des Widerspruchs, weil sonst die Tat gelten würde (Peters, 2024, S. 29). Durch die Strafe, der zweiten Negation, wird das Unrecht zwar nicht rückgängig gemacht, doch die hebt das Verbrechen auf, indem sie das Recht wieder in Geltung setzt (Peters, 2024, S. 30). Hegel fordert daher, dass dem Verbrecher widerfahren soll, was er selbst getan hat. Im Unterschied zu Kant fordert Hegel keine spezifische Gleichheit von Tat und Strafe, sondern dass die Strafe dem Gewicht und der Bedeutung der Tat gerecht wird (Schmidt, 2012, S. 149-150).

2.5.2 Relative Straftheorie

Bei der relativen Straftheorie wird Strafe als ein Mittel zur Verhinderung von zukünftigen Straftaten verstanden (Jositsch et al., 2018, S. 6). Im Gegensatz zur absoluten Straftheorie ist das Ziel hier zukunftsorientiert und auf Prävention ausgerichtet. Dabei werden zwei Wirkungen angestrebt. Einerseits soll die Gesellschaft durch Abschreckung vor Straftaten geschützt werden, was als Generalprävention bezeichnet wird. Andererseits soll die tatverantwortliche Person individuell davon abgehalten werden, erneut straffällig zu werden, was als Spezialprävention bezeichnet wird (Schmidt, 2012, S. 152).

Die Generalprävention unterscheidet sich in negativer und positiver Generalprävention (Jositsch et al., 2018, S. 7). Die negative Generalprävention soll Menschen davon abhalten, Straftaten zu begehen, indem sie durch die Androhung von Strafe abgeschreckt werden (Schmidt, 2012, S. 152). Dieser Strafzweck wurde insbesondere auf internationaler Ebene durch Jeremy Bentham geprägt. Bentham ging davon aus, dass ein Mensch vor einer Handlung abwägt, ob die daraus resultierenden Folgen mehr Vorteile oder Nachteile mit sich bringt. Überwiegen die negativen Konsequenzen,

wird sich die Person in der Regel gegen die Ausführung der Handlung entscheiden (Jositsch et al., 2018, S. 13). An diesem Punkt kann der Staat eingreifen, indem er durch Androhung von Strafe die negativen Konsequenzen einer Straftat betont. Dadurch soll ein deutliches Übergewicht an Nachteilen entstehen, sodass sich potenzielle Täter gegen die Begehung der Straftat entscheiden. Eine weiteres Abschreckungsmodell wurde von Anselm von Feuerbach geschaffen, die Theorie des psychologischen Zwangs (Jositsch et al., 2018, S. 13). Obwohl beide Vertreter den Zweck der Strafe primär in der Strafdrohung und nicht auf den Strafvollzug sehen, unterscheiden sich ihre Ansätze (Schmidt, 2012, S. 152). Feuerbach geht davon aus, dass das Wissen um die Strafdrohung einen psychologischen Zwang erzeugt, der den Menschen schon vor der Tat zur Einhaltung des Gesetzes bewegen soll. (Neumann & Schroth, 1980, S. 35). Bentham hingegen geht von einer rationalen Abwägung zwischen dem Nutzen der Tat und dem Nachteil der Strafe aus (Jositsch et al., 2018, S. 13). Die positive Generalprävention betont den Zweck der Strafe als Mittel zur Normbekräftigung, mit dem übergeordneten Ziel, das Vertrauen in die Rechtsordnung zu stärken und die gesellschaftliche Stabilität zu sichern (Neumann & Schroth, 1980, S. 34). Ziel ist es, durch die Strafe ein Gefühl der Solidarität in der Gesellschaft zu stärken (Jositsch et al., 2018, S. 16). Im Mittelpunkt dieses Ansatzes steht das moralische Bewusstsein der Gesellschaft. Wird eine Straftat begangen, so wird dies als Verletzung dieses kollektiven Bewusstseins empfunden. Die Gesellschaft reagiert mit Ablehnung und fordert eine Bestrafung (Jositsch et al., 2018, S. 34). Durch die Strafe wird das moralisch richtige Verhalten der Gesellschaft bestätigt und das Rechtsbewusstsein der gesetzestreuen Menschen gestärkt (Jositsch et al., 2018, S. 35).

Während die Generalprävention somit auf die Wirkung der Strafe gegenüber der Gesellschaft abzielt, richtet sich die Spezialprävention gezielt an den einzelnen Täter. Ziel ist es, durch individuelle Einwirkung weitere Straftaten in der Zukunft zu verhindern (Feiler, 2021, S. 63-64). Um dieses Ziel zu erreichen, unterscheidet die Spezialprävention drei verschiedenen Aspekte (Neumann & Schroth, 1980, S. 19). Erstens soll durch die Verhängung von Strafe eine Besserung oder Resozialisierung des Täters erreicht werden. Zweitens kann die Strafe als Mittel zur Unschädlichmachung dienen, indem sie den Täter an der Begehung weiterer Strafe

hindert. Drittens wirkt sie als Denkzettel im Sinne einer individuellen Abschreckung (Feiler, 2021, S. 63). Franz von Liszt ist einer der bekanntesten Vertreter der relativen Straftheorie. Er betont die Wichtigkeit der Täterpersönlichkeit sowie der individuellen Lebensumstände für die Bestimmung einer angemessenen Strafe (Jositsch et al., 2018, S. 15). Nach von Liszt lassen sich drei verschiedene Strafzwecke unterscheiden (Jositsch et al., 2018, S. 14). In diesem Zusammenhang entwickelte er eine Einteilung von Tätergruppen, denen drei unterschiedliche Wirkungen zugeordnet werden können. Bei Straftätern, die als potenzielle Gewohnheitstäter gelten, aber als besserungsfähig eingeschätzt werden, soll das Ziel der Besserung im Vordergrund stehen (Schmidt, 2012, S. 153). Darunter fällt insbesondere auch die Resozialisierung. Diese kann durch therapeutische Massnahmen, Verhaltenstrainings und weitere unterstützende Programme gefördert werden, um den Wiedereintritt der betroffenen Person in die Gesellschaft vorzubereiten. Für Gelegenheitsstraftäter, bei denen keine Aussicht auf Besserung besteht, sieht von Liszt eine sogenannte Denkzettelstrafe vor. Diese soll abschreckend wirken und künftiges Fehlverhalten verhindern (Jositsch et al., 2018, S. 14). Der dritte Aspekt bezieht sich auf Täter, die als dauerhaft unverbesserlich gelten (Schmidt, 2012, S. 152). In diesen Fällen fordert von Liszt die Unschädlichmachung, beispielsweise durch eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Die relative Straftheorie, insbesondere die von Franz von Liszt angestossene Bewegung der modernen Schule, hat wesentlich zur Entwicklung des modernen Strafrechts beigetragen. Zahlreiche Anregungen dieser Schule, im Hinblick auf Massnahmen der Spezialprävention, wurden im schweizerischen Strafgesetzbuch berücksichtigt (Jositsch et al., 2018, S. 15).

2.5.3 Vereinigungstheorie

Da sowohl die absolute als auch die relative Straftheorie jeweils nur bestimmte Aspekte des Strafzwecks betonen, wurde ein Ansatz entwickelt, der beide Perspektiven miteinander verbindet (Schmidt, 2012, S. 159). Dieser Ansatz wird als Vereinigungstheorie bezeichnet (Jositsch et al., 2018, S. 6). Wie in der absoluten Straftheorie soll auch hier ein Schuldausgleich erfolgen. Eine Strafe darf nur verhängt werden, wenn die Tat schuldhaft begangen wurde und sie muss im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen (Zanolini, 2014, S. 152). Darüber hinaus

integriert die Vereinigungstheorie präventive Überlegungen aus der relativen Straftheorie (Zanolini, 2014, S. 155). Strafe soll nicht nur abschreckend auf die Allgemeinheit wirken, sondern auch das Vertrauen in die Rechtsordnung stärken, künftige Straftaten verhindern und resozialisierend auf den Täter wirken (Zanolini, 2014, S. 156-157).

In der jüngeren Vergangenheit wurden zudem verstärkt Elemente der restaurativen Strafrechtspflege in die Theorie aufgenommen. Wie der Name bereits andeutet, steht die Restoration bzw. die Wiedergutmachung des Zustandes im Vordergrund, der vor der Rechtsverletzung bestand. Ein zentrales Element ist dabei der Täter-Opfer-Ausgleich, der durch einen gemeinsamen Austausch zur Konfliktklärung beitragen soll. Beide Seiten sollen die Möglichkeit erhalten, über ihre Erfahrungen, das Geschehen sowie über mögliche Lösungen und Formen der Wiedergutmachung zu sprechen (Jositsch et al., 2018, S. 16).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die absolute und die relative Straftheorie unterschiedliche Sichtweisen auf den Zweck von Strafe vertreten. Die Vereinigungstheorie versucht, beide Ansätze miteinander zu verbinden, indem sie sowohl den Schuldausgleich als auch die präventiven Überlegungen einbezieht. Der Ansatz der RJ unterscheidet sich zwar von den klassischen Theorien, weist jedoch inhaltliche Überschneidungen auf. Zentrale Elemente wie Verantwortung, Wiedergutmachung und der Dialog zwischen Täter und Opfer zeigen, dass RJ neue Wege im Umgang mit Straftaten aufzeigt.

2.6 Abgrenzung

Die verschiedenen Straftheorien und RJ verfolgen jeweils ihre eigenen Ziele und Grundprinzipien. Dabei gibt es häufig Überschneidungen in Konzepten und Begrifflichkeiten. Um RJ noch klarer darzustellen und besser zu verstehen, erfolgt im Folgenden eine Abgrenzung zu verwandten Ansätzen wie der retributive Justiz, der Resozialisierung und der Wiedergutmachung. Diese Abgrenzung soll nicht nur Unterschiede, sondern auch Gemeinsamkeiten aufzeigen, die für die Einordnung von RJ wichtig sind.

2.6.1 Was restaurative Gerechtigkeit nicht ist

RJ-Angebote sind wie bereits erwähnt, allparteilich und konfliktorientiert (Dünkel & Willms, 2024, S. 47). Es schafft einen Raum für Verständigung, Beteiligung und Verantwortungsübernahme seitens des Täters (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 14). In vielen Literaturen wird Vergebung als ein Ziel der restaurativen Verfahren genannt, auch wenn sie nicht das primäre Ziel ist. Während Vergebung in einigen Fällen das Ergebnis sein kann, können andere Opfer darauf negativ reagieren. Daher berücksichtigen die Angebote der RJ die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Beteiligten und die endgültige Entscheidung liegt bei den betroffenen Parteien (Zehr, 2002/2010, S. 15). Des Weiteren wird immer wieder betont, dass RJ die Rückfallquote der Täter reduziert. Diese Schlussfolgerung wird durch viele Studien gestützt. Ebenso weist die Veröffentlichung des Europäischen Forums für Restorative Justiz (EFRJ) auf Forschungen und Studien hin, die belegen, dass RJ die Zufriedenheit von Opfern und Tätern verbessert und die Rückfallquoten mindert (2018, S. 9/eigene Übersetzung). Es ist jedoch entscheidend zu verstehen, dass dies lediglich ein positiver Begleiteffekt der RJ ist und nicht deren Hauptziel. Der Ansatz der RJ zielt darauf ab, eine Gelegenheit zu schaffen, um auf die Bedürfnisse der Opfer einzugehen und die Täter zur Verantwortungsübernahme zu ermutigen (Zehr, 2002/2010, S. 16-17). Ein weiterer Punkt, den Zehr hervorhebt, ist, dass RJ nicht ein Allheilmittel und kein Ersatz für das Rechtssystem ist. Das Rechtssystem und die restaurative Justiz vertreten zwei unterschiedliche Perspektiven. Während das Justizsystem die öffentliche Sichtweise betont, fokussiert sich die RJ auf die individuellen Perspektiven aller Beteiligten (Zehr, Zehr, 2002/2010, S. 19). Zum Beispiel betrachtet das Strafrecht ein Verbrechen als Verstoss gegen das Gesetz und den Staat, während die RJ ein Verbrechen als Schädigung von Personen und deren Beziehungen sieht. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass aus der Sicht des Strafrechts Gerechtigkeit erfordert, dass der Staat Strafen verhängt, während der RJ-Ansatz Gerechtigkeit durch die Beteiligung von Opfern, Tätern und der Gesellschaft an der Wiedergutmachung definiert (Zehr, 2002/2010, S. 30-31).

2.6.2 «Retributive Justice»

Retributive kommt von dem lateinischen Wort «retributio», was Vergeltung oder auch Wiedergutmachung bedeutet. Der retributive Ansatz, oder auch der Strafjustiz, zielt darauf ab, dem Täter eine gerechte Strafe für seine Verbrechen zu erteilen (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 33). Wie bereits in Kapitel 2.6.1 angesprochen, liegt der Fokus im Strafrecht auf der öffentlichen Dimension. Das Kernprinzip der sogenannten Vergeltungstheorie besteht darin, dem Täter absichtlich eine Strafe in Form von Übelzufügung zu erteilen (Domenig, 2008, S. 177). Folglich werden in der Tabelle eins die Unterschiede der beiden Ansätze aufgezeigt, um es nochmals genauer zu verdeutlichen:

Retributive Justiz	Restorative Justiz
Verbrechen definiert als Verletzung des Staates	Verbrechen definiert als Verletzung einer Person durch eine andere
Fokus auf Feststellung der Schuld, auf die Vergangenheit	Fokus auf Problemlösung, auf Verpflichtung, auf die Zukunft
Staat und Täter als primäre Parteien	Opfer und Täter als primäre Parteien
Auferlegung von Schmerz zur Bestrafung und Prävention	Wiedergutmachung als Mittel zur Wiederherstellung beider Parteien
Bedürfnisse/Interessen des Opfers werden nicht berücksichtigt	Bedürfnisse/Interessen des Opfers sind zentral

Tabelle 1: Vergleich von retributiver und restaurativer Justiz (eigene Darstellung auf der Basis von Nylund et al., 2018, S. 31/eigene Übersetzung)

2.6.3 Differenzierung von «Resozialisierung» und «Wiedergutmachung»

Die Begriffe der Resozialisierung, Wiedergutmachung und der RJ werden oft miteinander vermischt oder im engen Zusammenhang verwendet, obwohl sie unterschiedliche Aspekte im Strafvollzug ansprechen (Hagemann & Magiera, 2023, S.57).

Bei der Resozialisierung liegt der Fokus auf dem Täter und der Gesellschaft. In der Fachliteratur und im breiten Fachdiskurs findet sich keine einheitliche Definition für den Begriff der Resozialisierung (Maelicke & Wein, 2016, S. 34). Für Heinz Cornel (2023) ist Resozialisierung weniger ein Fachbegriff als ein lebenslanger und ständiger Prozess der Sozialisation. Ein Prozess, welches die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, in das soziale Leben beschreibt. (S. 21-22). Die Vorsilbe «Re-» im Kontext der Resozialisierung weist daraufhin, dass eine Person ein Teil ihrer Sozialisation unter Bedingungen erfahren hat, welche von den gesellschaftlich akzeptierten, Wert- und Normenvorstellungen abweichen. Infolgedessen ist eine «Wieder-» Eingliederung notwendig, um das Verhalten der betroffenen Person so abzuändern, dass zukünftige Verstöße gegen Strafnormen vermieden werden (Cornel, 2023, S. 23-24). In Christian Ghanem's (2023) Darstellung wird Resozialisierung auch als ein Prozess betrachtet, der aber besonders die gegenseitige Beeinflussung von Individuum und Gesellschaft hervorhebt. Es wird auch beschrieben, dass Resozialisierung ein Aspekt der sozialen Kontrolle ist, der darauf abzielt, die Lebensqualität und die Autonomie von straffällig gewordenen Personen zu verbessern (S. 97). Nach Hagemann (2020) wird die RJ in zahlreichen Strafrechtssystemen als eine Form der Resozialisierungsmassnahme missverstanden. Dabei verfolgt die Resozialisierung das Ziel, straffällige Personen auf ein Leben ausserhalb des Strafjustizsystems vorzubereiten. Zu den Massnahmen der Resozialisierung zählen unter anderem psychologische Unterstützungsangebote, arbeits- und qualifizierungsbezogene Programme sowie die Förderung von Einsicht für das eigene Fehlverhalten und dessen Konsequenzen (S. 167-168).

Im Unterschied zur Resozialisierung, die sich hauptsächlich auf Straftäter konzentriert und darauf abzielt, diese zu einem straffreien Leben zu führen und Rückfälle zu verhindern, fokussiert sich die Wiedergutmachung auf die Behebung bzw.

Entschädigung des durch die Straftat verursachten Schadens am individuellen Opfer. (Hagemann & Magiera, 2023, S. 58-60). Anders gesagt, richtet sich die Wiedergutmachung in erster Linie an das Opfer der Straftat und erstreckt sich aber zusätzlich auf die gesamte Gesellschaft (Bliesener, 2019, S. 120). Eine Wiedergutmachungsleistung kann direkt das Opfer und dessen Angehörige betreffen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Wiedergutmachung kann gegenüber der Gesellschaft erfolgen, in Form einer ehrenamtlichen Engagement wie zum Beispiel: Vereine, Notfall- und Katastrophen-Hilfsdienste oder indem gemeinnützige Arbeit ausgerichtet wird (Bliesener, 2019, S. 120-123). Hierbei spricht man oft über symbolische Wiedergutmachung. Die symbolische Wiedergutmachung bezieht sich auf sozial förderliche Massnahmen, durch die der Täter sein Engagement für einen Ausgleich der Tatfolgen auf einer allgemeinen, nicht direkt auf die spezifische Tat bezogenen Ebene zeigt. Im Falle der Schadenswiedergutmachung gestaltet sich die Situation jedoch anders. Der Begriff impliziert bereits einen Ausgleich des entstandenen Schadens. Dabei kann es sich um Vermögens- oder Nichtvermögensschaden handeln. Dies umfasst die Rückgabe entwendeten Eigentums sowie finanzielle Kompensationen für materielle Schäden oder Schmerzensgeld. Es handelt sich hierbei um einen materiellen Ausgleich für erlittene Schäden (Meier, 2025, S. 411-414).

2.6.4 RJ zwischen Resozialisierung und Wiedergutmachung

Die RJ ist ein breiter Ansatz, der sich wie bereits erwähnt nicht eindeutig definieren lässt, aber sowohl Elemente der Resozialisierung als auch der Wiedergutmachung beinhaltet. Dieser Ansatz fördert die Stärkung von Beziehungen durch das Schaffen von Räumen für Dialoge wie den Täter-Opfer-Ausgleich, der nicht nur den Täter und das Opfer, sondern auch das soziale Umfeld des Opfers einbezieht. RJ zeichnet sich dadurch aus, dass er alle beteiligten Parteien berücksichtigt. Im Gegensatz zur Resozialisierung, die sich primär auf die Täter konzentriert und die Wiedergutmachung auf das Opfer. RJ kann daher zur Resozialisierung des Straftäters als auch zur Wiedergutmachung des Opfers beitragen und somit auch einen Beitrag an die Gesellschaft in Form des sozialen Friedens leisten (Dünkel & Willms, 2024, S. 47-48). Genauer ausgedrückt, basiert das Hauptprinzip der RJ

darauf, die Bedürfnisse und Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen, um so eine Konfliktlösung auf Augenhöhe zu erreichen (Radke, 2022, S. 182-183).

3 RJ und Soziale Arbeit

Im Zusammenhang mit RJ werden viele Begriffe genannt, wie zum Beispiel: Wiedergutmachung, Resozialisierung oder restaurative Gerechtigkeit. Dennoch haben alle Begriffe etwas gemeinsam. Wenn ein Recht, eine Beziehung oder ein Mensch verletzt wird, entsteht ein Bedürfnis. Dieses Bedürfnis zeigt, dass es neben den rechtlichen auch sozialen Folgen hat (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 13-14). RJ betrachtet diese Verletzung als ein vielschichtiges Geschehnis mit physischen, materiellen, sozialen und seelischen Auswirkungen (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 35). Es betrifft nicht nur die betroffene Person, sondern auch die Täter, das soziale Umfeld sowie die Gesellschaft (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 13). RJ bietet für Betroffene einen sicheren Rahmen, um über das Erlebte zu sprechen und ernst genommen zu werden. Sie können an Entscheidungen mitwirken und an Lösungen mitarbeiten. So kann RJ zur Verarbeitung des Erlebten beitragen und das persönliche Wohlbefinden unterstützen. Auch die Täter erhalten die Möglichkeit, im Rahmen eines RJ-Prozesses Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und zu erkennen, welche Auswirkungen ihr Verhalten auf die Betroffenen und die Gesellschaft hatte. Dies eröffnet ihnen die Chance, sich persönlich weiterzuentwickeln und positive Veränderungen anzustossen. Für die Gesellschaft ergeben sich darüber hinaus wichtige Vorteile. Die Einbeziehung von Betroffenen, Tätern sowie des sozialen Umfelds fördert den Zusammenhalt und schafft Raum für offenen Dialog. Indem der Fokus nicht auf Bestrafung, sondern auf konstruktive Lösungen und einen rehabilitativen Ansatz gerichtet wird, trägt RJ zu einer verantwortungsvollen, empathischen und sicheren Gesellschaft bei (Swiss RJ Forum, o.J.). Ziel ist es, Prozesse anzustossen, die auf Heilung ausgerichtet sind (Früchtel & Halibrand, 2016, S. 35-36).

Genau in diesem Prozess kann die Soziale Arbeit unterstützend eingreifen. Nach der normativen Handlungstheorie wird sie dann tätig, wenn auf der Mikroebene keine Lösung gefunden werden kann, besonders wenn gesellschaftliche Bedingungen die Situation zusätzlich erschweren (Staub-Bernasconi, 2018, S. 193). Prinzipien wie

Partizipation, Empowerment und Selbstbestimmung gehören zu den zentralen Grundsätzen des Berufskodex der Sozialen Arbeit und finden sich ebenso im RJ wieder (AvenirSocial, 2010, S. 10). Die Soziale Arbeit geht auf Bedürfnisse, wie Sicherheit, Akzeptanz oder auch Selbstverwirklichung ein und schafft unterstützende Bedingungen, die es ermöglichen, Verantwortung zu übernehmen, sich aktiv einzubringen und Beziehungen zu stärken (Lindenberg, 2022, S. 28).

3.1 Legitimation durch Theorien und den Berufskodex der Sozialen Arbeit

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der theoretischen und ethischen Legitimation der Sozialen Arbeit im Justizbereich und im Kontext der RJ. Es werden zentrale Ansätze vorgestellt, wie die lebensweltorientierte Theorie von Thiersch, das Tripelmandat nach Staub-Bernasconi sowie der Berufskodex der Sozialen Arbeit.

3.1.1 Lebensweltorientierung nach Thiersch

Die lebensweltorientierte Theorie von Thiersch liefert eine zentrale Begründung dafür, weshalb Soziale Arbeit im Justizkontext eine wichtige Rolle spielt und warum sie auch im Rahmen restaurativer Ansätze eine tragende Funktion einnehmen könnte. Die Theorie ist jedoch vielschichtig und komplex. Für den Kontext dieser Arbeit werden deshalb nur einige zentrale Aspekte herausgearbeitet, die der Autorenschaft in diesem Zusammenhang wichtig erscheinen.

Im Mittelpunkt steht das Verstehen der Lebenswirklichkeit von Menschen. Soziale Arbeit nach dem Lebensweltansatz sieht Kriminalität nicht nur als individuelles Fehlverhalten. Sie betrachtet auch gesellschaftliche Brüche, Verwerfungen und soziale Ungleichheiten. Das Verstehen der konkreten Lebenslage setzt auch die Wertschätzung der persönlichen Hintergründe und Umgangsweisen der Betroffenen voraus, insbesondere jener Menschen, die auf eine ausgleichende Form der Gerechtigkeit angewiesen sind, anstatt durch Strafe kontrolliert zu werden (Klug & Niebauer, 2022, S. 35). Diese Perspektive verbindet sich mit den Grundgedanken der RJ, die nicht nur auf die Tat selbst, sondern auch auf die sozialen Beziehungen und das Umfeld der Opfer eingeht. RJ stellt damit einen alternativen Zugang dar, der

individuelle Verantwortung fördert, gesellschaftliche Zusammenhänge mit einbezieht und nicht primär auf Bestrafung, sondern auf Verständigung, Wiedergutmachung und Integration abzielt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt aus der Theorie von Thiersch ist der Alltag. Der Alltag bietet durch seine festen Abläufe eine entlastende Struktur die Orientierung Handlungsfähigkeit und Effizienz ermöglicht. Gleichzeitig kann diese alltägliche Ordnung aber auch zu Begrenzung, Starrheit und Engstirnigkeit führen, die das Leben einengen. Der Alltag ist somit von Spannungen geprägt, zwischen dem was Menschen routinemässig leben und dem was an ungelebten Möglichkeiten noch in ihnen steckt (Thiersch, 2020, S. 132). Auf der einen Seite bestehen also schwierige Lebensumstände, auf der anderen Seite verbergen sich im Alltag Chancen und Potenziale, die entdeckt oder wie Sabine Schneider (2016) es ausdrückt über das Gewohnte hinausgehoben werden müssen. Um im Alltag jene Situationen zu erkennen, in denen das Leben besonders gut gelingt, braucht es eine achtsame und sensible Haltung. Solche positiven Momente sollten bewusst wahrgenommen und unterstützt werden, ohne dabei in einseitige fürsorgliche oder dominante Verhaltensmuster zu verfallen (S. 296-297).

Aus der Anerkennung der Anstrengungen benachteiligter Menschen im Alltag folgt, dass einseitige Beschuldigungen, etwa solche, die ausschliesslich auf persönliche Ursachen von Kriminalität abzielen, vermieden werden sollten. Der lebensweltorientierte Ansatz in der Sozialen Arbeit sieht sich deshalb in der Verantwortung, auf gesellschaftliche Strukturen Einfluss zu nehmen, die den Alltag der Menschen prägen. Dies kann etwa durch das Sichtbarmachen von Ungleichheiten oder durch Mitwirkung an Veränderungen im Bildungsbereich geschehen (Grundwald & Thiersch, 2016, S. 30-32). Daraus ergeben sich für die Soziale Arbeit bestimmte methodische Ansätze: Sie setzt auf leicht zugängliche und offene Unterstützungsformen, arbeitet ressourcenorientiert, stellt die Stärken der Menschen in den Vordergrund und berücksichtigt den sozialen Raum als wichtigen Bezugspunkt (Thiersch, 2020, S. 44).

Der genannte Aspekt lässt sich mit der RJ verbinden. Wie die lebensweltorientierte Soziale Arbeit setzt RJ auf dialogische und partizipative Prozesse, die Ressourcen

nutzen, um Konflikte zu bearbeiten. Beide Ansätze zielen darauf ab, soziale und strukturelle Bedingungen einzubeziehen und die Handlungsfähigkeit der Menschen im Alltag zu stärken.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Soziale Arbeit im Justizbereich gesellschaftliche Auffassungen kritisch hinterfragen und gleichzeitig die tatsächlichen Lebensumstände der Betroffenen stets berücksichtigen muss. Ihr Wirkungsfeld liegt dabei zwischen den konkreten Herausforderungen im Alltag der Menschen und den oft schwierigen sozialen Rahmenbedingungen, in denen sie leben. Besonders wichtig ist dabei, die individuellen Strategien zur Bewältigung dieser Situationen zu verstehen und kontinuierlich zu reflektieren. Im Fokus steht vor allem der Alltag sowie die Perspektive der betroffenen Personen (Klug & Niebauer, 2022, S. 36).

Die lebensweltorientierte Sozialarbeit nach Thiersch bietet somit eine klare theoretische Grundlage und Legitimation für ihren Einsatz in der Justiz, insbesondere auch in der RJ.

3.1.2 Tripelmandat nach Staub-Bernasconi

Das Tripelmandat nach Silvia Staub-Bernasconi zählt zu den wichtigen Verpflichtungen, die in der Praxis der Sozialen Arbeit eine zentrale Rolle spielen (AvenirSocial, 2010, S.8). Es beschreibt ein bekanntes Spannungsfeld in der Sozialen Arbeit. Das erste Mandat, auch bekannt als Doppelmandat, beschreibt den Auftrag seitens der Gesellschaft und des Staates. Es wurde im 19. Jahrhundert so genannt, weil es darum ging, armutsbetroffene Menschen sowohl zu unterstützen als auch zu kontrollieren. Im ersten Mandat sind somit die gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingung verankert. Das zweite Mandat spiegelt den Auftrag der Klientel wider. Hier liegt der Fokus auf den Bedürfnissen, Ansichten und Interessen der Klientel. Zwischen diesen beiden Mandaten entsteht ein Spannungsfeld, da sie unterschiedliche Perspektiven und Anforderungen aufzeigen. An dieser Stelle tritt das dritte Mandat in den Vordergrund, das den professionellen Auftrag der Sozialen Arbeit repräsentiert. Das dritte Mandat setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen. Es bezieht sich zunächst auf das fachliche Wissen der Sozialen Arbeit über soziale Probleme sowie auf deren wissenschaftliche Beschreibung und Erklärung. Darüber hinaus umfasst es den Berufskodex, auf den sich Fachpersonen bei ihren

Entscheidungen und ihrem Handeln stützen können. Schliesslich dienen die im Kodex verankerten Menschenrechte als Legitimationsbasis, um über gesetzliche Vorgaben hinaus verantwortungsvoll zu handeln (Bukowski & Nickolai, 2018, S. 64-66). Das dritte Mandat unterstützt Fachpersonen der Sozialen Arbeit dabei, Spannungen zwischen den beiden ersten Mandaten zu erkennen, zu reflektieren und zu bearbeiten (AvenirSocial, 2010, S. 8).

Im Kontext von RJ zeigt sich dieses Spannungsfeld besonders deutlich. Zum einen geht es um die Bedürfnisse und Interessen der Klientel, die sich im Kontext der RJ sowohl bei den Opfern als auch bei den Tätern zeigen. Zum anderen besteht die Verpflichtung, sich an gesetzliche Vorgaben und institutionelle Rahmenbedingungen zu halten. Schliesslich tritt das dritte Mandat hinzu, das sich auf die ethischen und fachlichen Grundlagen der Profession bezieht. Hierzu zählen Grundwerte, die im restaurativen Ansatz zentral sind, wie Gerechtigkeit, Partizipation und Selbstbestimmung. Die drei Mandate müssen in der Praxis gut ausbalanciert werden. In restaurativen Prozessen übernimmt die Fachperson eine vermittelnde und moderierende Rolle zwischen rechtlichen Vorgaben, individuellen Bedürfnissen und fachlich-ethischen Grundlagen. Die Soziale Arbeit kann daher auf fachlicher und ethischer Grundlage einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung und Begleitung von RJ-Prozessen leisten.

3.1.3 Legitimation durch den Berufskodex

RJ basiert auf ähnlichen ethischen Prinzipien wie der Berufskodex der Sozialen Arbeit. Der Berufskodex sowie die Definition der Profession Sozialer Arbeit orientieren sich an den Vorgaben der International Federation of Social Workers (IFSW) (AvenirSocial, 2010, S. 6). IFSW engagiert sich weltweit für soziale Gerechtigkeit, die Achtung der Menschenrechte sowie für eine inklusive und nachhaltige soziale Entwicklung (IFSW, 2025/eigene Übersetzung). Zusätzlich berücksichtigt der Berufskodex die Menschen- und Sozialrechte. In diesem Zusammenhang wird die Soziale Arbeit häufig als Menschenrechtsprofession verstanden. Sie orientiert sich an den grundlegenden Rechten aller Menschen und sieht es als ihre Aufgabe, diese in der Praxis zu achten, zu fördern und zu schützen, insbesondere für Menschen in benachteiligten oder verletzlichen Lebenslagen (Rossmann, 2024, S. 149). Daraus leiten sich zentrale

Grundsätze ab, wie zum Beispiel Ermächtigung, Integration, Selbstbestimmung und Gleichheit. Dieses Verständnis der Profession kommt in den Zielen und Verpflichtungen des Berufskodexes zum Ausdruck. Die Soziale Arbeit verpflichtet sich gemäss Kodex dazu, Menschen in sozialen Notlagen zu begleiten und zu unterstützen. Sie fördert das gegenseitige Unterstützen im sozialen Umfeld und setzt sich dafür ein, dass benachteiligte Personen Zugang und Teilhabe zu den gesellschaftlichen Ressourcen erhalten (AvenirSocial, 2010, S. 7-10). RJ verfolgt ähnliche Ziele und Werte, indem sie auf einen Ausgleich zwischen den Beteiligten auf individueller und sozialer Ebene abzielt, die Verantwortungsübernahme fördert und Wert auf die freiwillige und selbstbestimmte Teilnahme am Prozess legt.

3.2 Mediation und Rolle der Sozialarbeit

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über den Begriff der Mediation, die historische Entwicklung und die Rolle der Mediator:innen. Zudem zeigt es auf, wie eng die Mediation mit der Sozialen Arbeit verknüpft ist. Dabei wird deutlich, dass Mediation nicht nur eine Vermittlungsfunktion einnimmt, sondern dabei auch wesentliche sozialarbeiterische Zielsetzungen und Methoden integriert.

3.2.1 Der Begriff «Mediation»

Der Begriff Mediation hat sowohl griechische als auch lateinische Wurzeln. Im Altgriechischen verweist das Wort *mesitēs* auf den Vermittler, abgeleitet von *mesos*, was „die Mitte“ bedeutet. Bereits in der Antike, vor über 2000 Jahren, war die Figur des vermittelnden Dritten in gesellschaftlichen Konflikten bekannt. Im Lateinischen leitet sich der Begriff Mediator vom Wort *medius* ab, das wörtlich „in der Mitte befindlich“ bedeutet. Im übertragenen Sinn beschreibt es eine vermittelnde, ausgleichende Position, die durch Neutralität und Unparteilichkeit gekennzeichnet ist (Köstler, 2024, S. 15). Die sprachliche Herkunft verdeutlicht somit die zentrale Rolle des Mediators bzw. der Mediatorin als eine zwischen den Parteien stehende, vermittelnde Instanz mit dem Ziel, konstruktive Lösungen in Konflikten zu fördern (Marx, 2016, S. 75).

3.2.2 Geschichtliche Entwicklung der Mediation

Die Grundhaltung sowie das Prinzip der Mediation finden sich in unterschiedlichen kulturellen Kontexten wieder. Vergleichbare Praktiken existieren beispielsweise bei verschiedenen afrikanischen Gemeinschaften, in Lateinamerika, Melanesien, Jordanien sowie in Japan und China. Seit den 1970er-Jahren lässt sich, ausgehend von den USA, eine zunehmende Verbreitung alternativer Formen der Konfliktlösung (Alternative Dispute Resolutions, kurz ADR) beobachten. Diese Entwicklung ist sowohl interdisziplinär als auch international geprägt, wobei sich insbesondere die Mediation als zentraler methodischer Ansatz etabliert hat (Albus et al., 2018, S. 977). In Deutschland finden Mediationsverfahren seit den 1990er-Jahren Anwendung in vielfältigen gesellschaftlichen Kontexten. Sie werden unter anderem in familiären, schulischen und arbeitsweltlichen Zusammenhängen eingesetzt sowie bei öffentlichen bzw. kommunalen Konflikten, insbesondere im Umweltbereich und Gesundheitswesen, in nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen oder im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (Braches-Chyrek, 2019, S. 45).

Die strafrechtliche Mediation wird in Deutschland seit Beginn der achtziger Jahre thematisiert. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von der Kritik am bestehenden strafrechtlichen Sanktionssystem bis hin zu den weiterhin hohen Rückfallquoten und den negativen Auswirkungen der angewandten Strafmaßnahmen. Es wurde nach konstruktiveren Sanktionen gesucht, die vor allem das Opfer stärker einbeziehen (Bannenberg, 2001, S. 58-59). Vor diesem Hintergrund stiess das Konzept der Mediation auf Interesse, da es unter anderem diesen Aspekt berücksichtigt und auf eine einvernehmliche Lösung des Konflikts abzielt (Röthemeyer, 2015, S. 4).

Die ersten Modellprojekte wurden bereits im Jahr 1984 initiiert und in der Praxis mit engagierten Sozialarbeitenden sowie Jugendstaatsanwält:innen umgesetzt. Im selben Jahr nahm auch das erste Modellprojekt im Bereich des Erwachsenenstrafrechts in Tübingen seine Arbeit auf. 1987 folgten weitere Projekte in Hamburg und Düsseldorf. Die Ergebnisse der frühen Modellprojekte waren so überzeugend, dass in der Folge zahlreiche Einrichtungen zur Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen gegründet wurden. Gesetzgeberische Aktivitäten im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht

unterstützten und förderten diese Weiterentwicklung massgeblich (Bannenberg, 2001, S.58-59).

Seit den 1990er Jahren hat sich in Deutschland ein eigenständiger Weg in der Entwicklung und Anwendung von Mediation herausgebildet. Inzwischen ist Mediation ein etablierter Bestandteil sowohl des Justizsystems als auch der betrieblichen Konfliktbearbeitung und der Sozialen Arbeit. Mit dem Inkrafttreten des Mediationsgesetzes im Jahr 2012 wurde Mediation auch rechtlich verankert (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2024). Seither ist eine Qualifikation als zertifizierte Fachkraft für Mediation möglich, wodurch Mediation sowohl innerhalb als auch ausserhalb gerichtlicher Verfahren professionell eingesetzt werden kann (Marx, 2016, S.68).

Die Mediation begann sich in der Schweiz ab dem späten 20. Jahrhundert zu entwickeln. Gesellschaftliche Veränderungen machten neue Formen der Konfliktbearbeitung erforderlich. In Industrieländern wie der Schweiz stieg ab Ende der 1960er-Jahre die Zahl der Scheidungen deutlich an. Die langfristigen Folgen für Familien und nachfolgende Generationen führten dazu, dass Fachpersonen aus Justiz, Sozialarbeit und Psychologie nach alternativen, konstruktiveren Lösungswegen suchten. Ziel war es, tragfähige und nachhaltige Lösungen zu fördern. Ein zentrales Anliegen, das wesentlich zur Entwicklung und Etablierung der Mediation als neue Form des Umgangs mit Konflikten beitrug (Schweizerischer Verein für Familienmediation, o. J.). Im Jahr 1992 entstanden in der Schweiz dann die ersten Fachvereinigungen, die sich gezielt der Förderung und Professionalisierung der Mediation widmeten (Proksch, 2018, S. 45).

Im Erwachsenenstrafrecht gibt es in der Schweiz bislang keine spezifische gesetzliche Regelung zur Mediation. Im Zivilrecht hingegen ist die Mediation in der Schweiz durch die Art. 213 bis 218 der Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272, rechtlich geregelt und damit als eine anerkannte Methode zur alternativen Konfliktlösung etabliert (Obergericht des Kantons Zürich, 2022, S. 3). Im Jugendstrafrecht ist die Mediation als Verfahrenselement im Art. 17 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009, SR 312.1, verankert.

Im Gegensatz zu Deutschland ist in der Schweiz die Ausbildung zur Mediatorin oder zum Mediator nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie erfolgt freiwillig über Fachverbände und private Institute, die Qualitätsstandards und Zertifikate anbieten (Rogger & Zwyssig, 2020, S. 17).

3.2.3 Mediatoren und Mediatorinnen

Das deutsche Mediationsgesetz (MediationsG) vom 21. Juli 2012 beschreibt einen Mediator oder eine Mediatorin im Art. 1 als eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, welche die beteiligten Parteien durch den Mediationsprozess begleitet. Abhängig vom jeweiligen Verfahren und dem Gegenstand des Konflikts kann die Rolle des oder der Mediator:in dabei unterschiedlich ausgestaltet sein (Braches-Chyrek, 2019, S. 46)

Mediator:innen benötigen nicht nur fundiertes theoretisches Wissen, sondern auch umfangreiche praktische Erfahrung im Umgang mit Einzelpersonen, Gruppen, Familien sowie mit rechtlichen Rahmenbedingungen und institutionellen Strukturen. Die Zusatzqualifikation zur Mediation wird in der Regel aufbauend auf einem abgeschlossenen Beruf und mehrjähriger Berufserfahrung erworben, etwa durch Sozialarbeitende im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen im Familienrecht oder durch Ökonom:innen bei wirtschaftlichen Konflikten (Belardi, 2019, S. 119).

3.2.4 Methoden der Mediation

Ein zentrales Element in der Mediation ist die kommunikative Gestaltung des Prozesses. Gesprächstechniken leisten dabei einen wichtigen Beitrag, um den Dialog zwischen den Beteiligten zu fördern und eine respektvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen. Sie beeinflussen den Austausch konstruktiv, strukturieren ihn und tragen zur Verbesserung des Gesprächsklimas bei, ohne diesen direkt zu steuern (Proksch, 2018, S. 22). Elementare Kommunikationsmethoden, die in der Mediation Anwendung finden, wurden von bekannten Wissenschaftlern wie Carl Rogers, Schulz von Thun, Thomas Gordon, Marshall Rosenberg und Steve de Shazer entwickelt. Dazu zählen unter anderem die klientenzentrierte Gesprächsführung nach Rogers, das Kommunikationsmodell der vier Seiten einer Nachricht nach Schulz von Thun sowie

das aktive Zuhören nach Gordon. Ebenfalls bedeutsam sind die Gewaltfreie Kommunikation nach Rosenberg und die lösungs- und ressourcenfokussierte Gesprächsführung nach de Shazer (Marx, 2015, S. 39). Ergänzt werden diese Ansätze durch vielfältige Kommunikations- und Fragetechniken, die den Mediationsprozess strukturieren und vertiefen (Köstler, 2024, S.43). Zu den Gesprächstechniken zählen unter anderem das aktive Zuhören, Paraphrasieren, Ich-Botschaften, Meta-Dialog und der Perspektivenwechsel. Durch Fragen wird der Gesprächsverlauf gelenkt. Folgende Fragetechniken sind in der Mediation hilfreich: Offene Fragen, Verständnisfragen, W-Fragen, zirkuläre Fragen, Skalierungsfragen und konstruktive Fragen (Marx, 2015, S.62-63). In der Mediation kommen auch Setting-Techniken zum Einsatz. Sie nutzen die gezielte Anordnung von Personen und Gegenständen im Raum, um die Gesprächsdynamik zu beeinflussen. Je nach Gestaltung kann dies deeskalierend wirken oder im Gegenteil Spannungen verstärken (Proksch, 2018, S. 27). Eine grundlegende Voraussetzung dafür ist ein geschützter Rahmen, in dem sich alle Beteiligten sicher und wertgeschätzt fühlen. Dazu gehören ein ruhiger, ungestörter Raum sowie ausreichend Zeit, um die Themen respektvoll und konzentriert bearbeiten zu können (Köstler, 2024, S. 27). Bereits die Anordnung der Stühle im Raum spielt eine wichtige Rolle. Auch die Position und Präsenz des Tisches werden vom Mediator bewusst gestaltet und in die Raumplanung einbezogen (Proksch, 2018, S. 27).

Aufgrund der dargestellten Kommunikations- und Setting-Techniken wird deutlich, dass Mediation und Soziale Arbeit viele Überschneidungen aufweisen. Beide setzen auf ressourcenorientierte Methoden, fördern Eigenverantwortung und schaffen geschützte Räume für die Konfliktlösung. Diese Gemeinsamkeiten zeigen, dass Mediation ein wichtiger Bestandteil des sozialarbeiterischen Methodenrepertoires ist und dessen Zielsetzungen wirkungsvoll unterstützt.

3.2.5 Die Rolle der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit versteht sich als erziehungs- und sozialwissenschaftlich fundierte Profession und Disziplin, die auf die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit abzielt (Thiersch, 2020, S.97). Aus diesem Anspruch ergibt sich der Auftrag, eine vermittelnde Rolle zwischen Individuen bzw. sozialen Gruppen und der Gesellschaft einzunehmen, um soziale Integration zu fördern und gerechtere gesellschaftliche Verhältnisse

herzustellen. In diesem Zusammenhang wird Soziale Arbeit sowohl als Form gesellschaftlicher Konfliktbearbeitung als auch als individuelle Unterstützung in Konfliktsituationen beschrieben (Iser & Wandrey, 2018, S. 974).

Mediation verfolgt ähnliche Zielsetzungen wie die Soziale Arbeit und lässt sich gut in deren Methodenrepertoire einordnen (Marx, 2016, S.143). Dabei steht besonders der ressourcenorientierte Ansatz im Vordergrund. Zum einen wird an den vorhandenen Fähigkeiten und Stärken der beteiligten Personen angesetzt, ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten werden gestärkt, ebenso wie ihre Eigenverantwortung und Selbstbestimmung (Neuffer, 2013, S.26). Zum anderen trägt Mediation dazu bei, materielle Ressourcen zu schonen, sowohl auf Seiten der Betroffenen als auch bei Institutionen. In der Praxis kommen dabei Methoden zum Einsatz, die auch in der Sozialen Arbeit eine zentrale Rolle spielen, wie zum Beispiel die klientenzentrierte Gesprächsführung oder das aktive Zuhören (Marx, 2016, S. 143).

Es ist anzunehmen, dass das Studium der Sozialen Arbeit auch künftig eine solide Grundlage für eine spätere Tätigkeit als Mediator:in bietet. Insbesondere durch die interdisziplinäre Ausrichtung und die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit interpersonellen Beziehungs- und Ressourcenkonflikten. Im Studium der Sozialen Arbeit werden rechtliche, psychologische und methodische Kompetenzen vermittelt. Ergänzt wird dieses Fachwissen durch ein vertieftes Verständnis für die Bedeutung von Netzwerken und interdisziplinärer Zusammenarbeit. Diese Kenntnisse bilden eine fundierte Basis, auf der eine Weiterbildung zur Mediatorin bzw. zum Mediator sowohl inhaltlich als auch methodisch aufbauen kann (Füchsle-Voigt, 2014, S. 342).

4 Evaluation von Studien der RJ

Das folgende Kapitel versteht sich als Annäherung an die Thematik. Es fokussiert exemplarisch auf ausgewählte Studien und Erkenntnisse zur Wirksamkeit restaurativer Methoden, die von der Autorenschaft als besonders relevant und aussagekräftig bewertet wurden. Ziel ist es, erste Einsichten zu gewinnen, ohne dabei den Anspruch auf eine umfassende und abschliessende Analyse zu erheben.

Die ersten drei Studien dieses Kapitels konzentrieren sich vor allem darauf, inwieweit sich die Rückfallwahrscheinlichkeit der Täter verringert (Horrer, 2014, S. 191). In der gesellschaftlichen Wahrnehmung gilt die Rückfallquote bzw. die Legalbewährung als zentrales Kriterium zur Bewertung der Wirksamkeit (Umbreit & Armour, 2010, S. 23). Allerdings gibt es nach Aussage der meisten analysierenden Personen keine gesicherten empirischen Erkenntnisse, da die Bildung von Vergleichsgruppen nahezu unmöglich ist. Es wird unter anderem aus psychologischer Perspektive der tatausübenden Person angenommen, dass Täter, die freiwillig an einem Programm teilnehmen, von vornherein ein geringeres Rückfallrisiko aufweisen. Dies deutet auf eine sogenannte Autoselektion hin, die die Aussagekraft der Studienergebnisse einschränkt. Zusätzlich beeinflussen weitere Verzerrungsfaktoren wie kurze Überprüfungszeiträume und kleine Vergleichsgruppen die Forschungsergebnisse. Angesichts dieser Einschränkungen sollten gemäss Horrer (2014) Rückfallstudien in diesem Bereich mit Vorsicht betrachtet werden, da der Rückfall als Messkriterium eher ungeeignet erscheint (S. 191-192). Zudem sollte laut Jonas van Dijk et al (2020) beachtet werden, dass die Rückfallverminderung nicht das obersten Ziel restaurativer Verfahren ist. Vielmehr steht das Finden, der einvernehmlichsten Lösung des durch die Straftat entstandenen Konflikts im Vordergrund, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Beteiligten gerecht zu werden und die Übernahme von Verantwortung durch den Täter zu fördern (S. 48). Dennoch können solche Studien, wenn auch mit einer kritischen Perspektive, als Orientierungshilfe herangezogen werden (Horrer, 2014, S. 192). In den beiden zuletzt genannten Studien liegt der Schwerpunkt auf der Wirksamkeit des RJ-Ansatzes sowie darauf, wie dieser in der Praxis von den Opfern und Tätern wahrgenommen und erlebt wird.

4.1 Niederlande: Täter-Opfer-Ausgleich und Rückfallreduzierung

In der vorliegenden Studie wurde versucht, Selbstselektion zu vermeiden, indem präzisere Unterscheidungsmerkmale eingeführt und die Daten aus der TOA-Studie von Claessen, Zeles, Zebel und Nelen aus dem Jahr 2015 einer sekundären Tiefenanalyse unterzogen wurden. Hierbei wurden vier verschiedene Tätergruppen untersucht: Erstens die Gruppe, die an direkten oder indirekten Formen der Täter-

Opfer-Ausgleichs-Mediation (TOA) teilgenommen hat (Mediationsgruppe). Zweitens die Gruppe, die an einer Semimediation teilgenommen hat, bei der eine Mediation zwischen Beschuldigtem und Staatsanwaltschaft stattfand, jedoch ohne das Opfer (Semimediationsgruppe). Drittens die Gruppe, die sich einer Mediation verweigerte, sodass ihr Fall ausschliesslich von der Strafjustiz bearbeitet wurde (Gerichtsgruppe). Und viertens die Gruppe, die grundsätzlich zu einer Mediation bereit war, deren Fall jedoch aufgrund der Ablehnung des Opfers nicht zur Mediation geführt hat und daher vor Gericht verhandelt wurde (Kontrollgruppe). Wenn die Rückfallquote in der (Semi-)Mediationsgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe sinken würde, würde dies für einen positiven Effekt des Mediationsverfahrens sprechen. Dies wäre der Fall, weil alle Mitglieder der drei Gruppen grundsätzlich bereit waren, an einer Mediation teilzunehmen und daher ähnliche Ausgangsbedingungen mitbrachten. Ein solcher Unterschied könnte auf die unterschiedlichen Verfahren zurückzuführen sein und würde die Ergebnisse früherer Studien stützen, die eine Senkung der Rückfallquote nach einer Mediation belegen. Hingegen würde eine ähnliche Rückfallquote bei den Mediationsgruppen und der Kontrollgruppe, jedoch eine höhere Quote in der Gerichtsgruppe, auf Selbstselektion hindeuten (Jonas-van Dijk et al., 2020).

Die Studie untersucht ein TOA-Programm in der niederländischen Region Limburg (Jonas-van Dijk et al., 2019/eigene Übersetzung). In der Studie wurden 1275 Fälle analysiert. Die Rückfallquote bezieht sich auf den Zeitraum zwischen der Erfassung des Falls in der Justizdatenbank und Juli 2014, wodurch sich eine mögliche Rückfallzeitspanne von 3,5 bis 13,5 Jahren ergibt. In allen analysierten Fällen wurde ein Mediationsverfahren eingeleitet, das in 924 Fällen erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Von diesen erfolgreichen Mediationsverfahren fanden 336 als direkte Begegnungen statt, 297 als indirekte Mediationen und 291 als Semimediationen. Letztere unterscheiden sich grundlegend von den anderen Mediationstypen, da bei einer Semimediation lediglich ein Gespräch zwischen den Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft erfolgt. Eine direkte Kommunikation zwischen Geschädigten und Beschuldigten sowie eine Schadenswiedergutmachung oder Beziehungstransformation, zentrale Elemente einer klassischen Mediation, bleiben dabei aus (Jonas-van Dijk et al., 2020).

In 145 Fällen zeigten sich die Beschuldigten mediationsbereit, während die Geschädigten eine Teilnahme ablehnten. Diese Fälle bilden die Kontrollgruppe. Die sogenannte Gerichtsgruppe setzt sich aus 206 Fällen zusammen, in denen die Beschuldigten nicht zur Mediation bereit waren.

Eine Untersuchung der vier Gruppen auf vorbestehende Unterschiede ergab keine signifikanten Differenzen hinsichtlich Geschlecht, Alter, Herkunftsland oder vorheriger Kontakte mit der Strafjustiz. Allerdings zeigten sich deutliche Unterschiede in Bezug auf die Art der begangenen Straftaten. Ein nachträglicher Vergleich wies darauf hin, dass in der Mediationsgruppe im Verhältnis zu den anderen Gruppen eine höhere Anzahl an Gewaltstraftaten vorlag (Jonas-van Dijk et al., 2019/eigene Übersetzung).

Eine logistische Regressionsanalyse wurde durchgeführt, um erhebliche Unterschiede in der Rückfallhäufigkeit zwischen den vier Tätergruppen zu ermitteln. Die Analyse zeigte, dass das Rückfallrisiko in der Gerichtsgruppe deutlich höher war als in den beiden Mediationsgruppen, jedoch keine wesentlichen Unterschiede zur Kontrollgruppe bestanden. Weitere deutliche Differenzen zwischen den Gruppen konnten nicht festgestellt werden. Die Ergebnisse legen nahe, dass Beschuldigte, die eine Mediation ablehnen, tendenziell eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen als jene, die an einer (Semi-)Mediation teilnehmen. Allerdings zeigt sich kein wesentlicher Unterschied zur Gruppe der Beschuldigten, die eine Mediation zwar befürworteten, bei denen das Verfahren jedoch nicht durchgeführt wurde. Zudem lassen sich zwischen den Tätern der Kontrollgruppe und denen der Mediationsgruppen keine erheblichen Unterschiede feststellen. Dies deutet darauf hin, dass Personen, die eine Mediation anstreben, aber nicht daran teilnehmen können, in ihrer Rückfallwahrscheinlichkeit eine Zwischenposition zwischen der Gerichtsgruppe und den Mediationsgruppen einnehmen (Jonas-van Dijk et al., 2020).

Da der Zeitraum bis zu einem möglichen Rückfall zwischen 3,5 und 13,5 Jahren variierte, ist es denkbar, dass die beobachteten Unterschiede in den Rückfallquoten teilweise auf diese unterschiedlichen Beobachtungszeiträume zurückzuführen sind. Um diesen Einfluss auszuschliessen, führten die analysierenden Personen eine Cox-durch, die zeitliche Unterschiede statistisch berücksichtigt. Auch nach dieser Bereinigung zeigte sich, dass die Gerichtsgruppe signifikant höhere Rückfallraten

aufwies. Interessanterweise lag die Rückfallquote bei jenen Tätern, deren Wunsch nach Mediation nicht erfüllt wurde, zwischen derjenigen der erfolgreichen Mediationsgruppen und der Gerichtsgruppe (Jonas-van Dijk et al., 2019/eigene Übersetzung). In einer ergänzenden Cox-Verweildaueranalyse wurden die demografischen Variablen (Geschlecht, Alter zum Zeitpunkt des Falls, Herkunftsland) sowie täterspezifische Merkmale (Alter beim ersten Kontakt mit der Justiz, Vorstrafenregister, Art der Straftat) berücksichtigt. Das daraus resultierende Muster zeigte erneut, dass die Gerichtsgruppe das höchste Rückfallrisiko aufwies. Wie bereits in den vorhergehenden Analysen lag die Kontrollgruppe im mittleren Bereich, während die beiden Mediationsgruppen ein vergleichbar niedriges Rückfallrisiko zeigten.

Die vorliegende Studie deutet darauf hin, dass die Teilnahme an einem TOA oder einem anderen Verfahren der RJ mit einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit einhergeht. Jedoch bleibt weiterhin unklar, ob dieser Effekt unmittelbar auf die Mediation selbst oder auf eine Verzerrung durch die Selbstselektion der Teilnehmenden zurückzuführen ist. Die Befunde lassen sich am ehesten als Zwischenszenario interpretieren, in dem beide Faktoren eine Rolle spielen. Entsprechend vorsichtig ist davon auszugehen, dass die positiven Effekte des TOA auf die Rückfallquote sowohl auf die grundsätzliche Bereitschaft der Täter zu einem restaurativen Prozess als auch auf die Teilnahme am Verfahren und die daraus resultierenden Vereinbarungen mit den Geschädigten zurückzuführen sind (Jonas-van Dijk et al., 2020).

Offen bleibt, welche spezifischen Elemente des TOA tatsächlich zur beobachteten Wirkung beitragen. An dieser Stelle stösst die Studie an ihre methodischen Grenzen. Der gewählte Aufbau ermöglichte keine vertiefte Analyse der Qualität oder des Inhalts der Gespräche und Mediationsergebnisse, ebenso wenig wie der Frage, inwieweit sich Teilnehmende im Nachgang an die getroffenen Vereinbarungen hielten. Eine weitere Limitation liegt in der Annahme, dass die Mediations- und Kontrollgruppen ein vergleichbares Profil aufweisen, da in beiden Fällen eine grundsätzliche Bereitschaft zur Mediation bestand. Die Motivation der Täter vor der Teilnahme konnte jedoch nicht erfasst werden, sodass mögliche Unterschiede nicht ausgeschlossen werden können.

Trotz dieser Einschränkungen liefert die Studie einen bedeutenden Hinweis: Die geringere Rückfallquote nach einem TOA scheint nicht ausschliesslich auf eine Selbstselektion der Teilnehmenden zurückzuführen zu sein. Die Bereitschaft zur Teilnahme allein reicht als Erklärung nicht aus. Es ist daher anzunehmen, dass bestimmte Aspekte der TOA-Begegnungen, sowie deren Ergebnisse, einen tatsächlichen Einfluss auf das Verhalten der Täter ausüben (Jonas-van Dijk et al., 2019/eigene Übersetzung).

4.2 USA: Wirksamkeit eines Interventionsprogrammes der RJ

Die vorliegende Studie untersuchte die Wirksamkeit eines Interventionsprogrammes der restaurativen Justiz (RJI) in den Vereinigten Staaten, das regelmässig im Rahmen eines landesweiten Bewährungssystems durchgeführt wird. Eines der Ziele der Studie war es, zu überprüfen, ob Straftäter auf Bewährung, die an einem kurzen RJI teilnahmen, im Vergleich zu denen, die nicht am Programm teilnahmen, seltener rückfällig wurden. Das zweite Ziel bestand darin, zu prüfen, ob unter den rückfälligen Teilnehmenden diejenigen in der RJI-Gruppe weniger Straftaten begingen als die, die nicht am Programm teilnahmen.

Zur Überprüfung der genannten Hypothesen wurde in der vorliegenden Studie ein simultanes multimethodisches Design mit deduktiver Theorie angewendet, das sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Komponente umfasst. Der quantitative Teil der Studie hatte zum Ziel, die Wirksamkeit des RJI zu testen, während der qualitative Teil die Erfahrungen der Teilnehmenden beschreiben und herausarbeiten sollte, welche Aspekte des RJI sie als besonders wertvoll erlebten.

Die Studie wurde zwischen 2006 und 2010 mit Personen durchgeführt, die in einem US-amerikanischen Bundesstaat auf Bewährung waren. Die erste Gruppe bestand aus Straftätern, die zusätzlich zu ihren Bewährungsauflagen an der RJI teilnahmen. Die zweite Gruppe setzte sich aus Tätern zusammen, die das standardmässige Bewährungsverfahren durchlaufen und nie am RJI teilgenommen hatten.

Die Ergebnisse zeigen, dass das RJI die Rückfallquote um 66% senkte. Die Daten zeigen, dass bis zum zweiten Jahr etwa 30 % derjenigen im RJI rückfällig wurden, verglichen mit etwa 65 % der Gruppe ohne RJI. Bis zum sechsten Jahr wurden

ungefähr 70 % derjenigen Täter ohne RJI rückfällig, während die Rückfallquote nach RJI nur 35 % betrug. Dieser Effekt blieb auch nach Berücksichtigung rückfallrelevanter Einflussfaktoren wie Geschlecht, Alter oder Art der Straftat bestehen. Gruppenvergleiche zeigten auch, dass bei rückfälligen Teilnehmenden, die das RJI absolviert hatten, eine signifikant geringere Anzahl von Folgedelikten (Vergehen und Verbrechen innerhalb und ausserhalb des Staates) angeklagt wurde als bei den rückfälligen Tätern aus der anderen Gruppe.

In Übereinstimmung mit den Ergebnissen anderer RJI-Studien (Bergseth & Bouffard, 2013; Forgays & DeMilio, 2005; Koss, 2014; Rodriguez, 2005, 2007) waren die Rückfallquoten in der RJI-Gruppe niedriger als bei der anderen Gruppe. Die vorliegende Studie erweitert den aktuellen Wissensstand zur langfristigen Nachhaltigkeit des RJI-Effekts, indem sie zeigt, dass bei der zweijährigen Nachuntersuchung wesentliche Unterschiede in der Rückfallquote festgestellt wurden, die über einen Zeitraum von sechs Jahren anhielten. Die Daten zeigten auch neuartige schadensmindernde Effekte des RJI bei Wiederholungstätern (Kennedy et al., 2018/eigene Übersetzung).

4.3 Deutschland: Wirksamkeit von TOA-Verfahren

Dölling (2010) untersuchte für die Jahre 1990 bis 1991 in Nürnberg sowie 1992 bis 1994 in Aschaffenburg die Legalbewährung von erwachsenen Tätern. Die Studie berücksichtigte in Nürnberg insgesamt 189 Fälle. In Aschaffenburg waren es 109 Fälle. In der Untersuchung wurden als Vergleichsgruppe Verfahren aus Nürnberg und Aschaffenburg aus dem Jahr 1992 herangezogen. Unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie zum Beispiel einem Alter von über 20 Jahren des Täters, wurde die Akten mit demselben Aktenerhebungsbogen ausgewertet, wie die Fälle mit TOA-Verfahren. In die weiterführende Analyse wurden nur jene Verfahren einbezogen, bei denen die betreffenden Delikte sowohl in der TOA-Gruppe als auch in der Vergleichsgruppe vertreten waren. Weitere Vergleiche wurden zur Kontrolle der Ergebnisse herbeigezogen. Die erfolgreichen TOA-Fälle wurden der Vergleichsgruppe gegenübergestellt. Ein TOA galt in diesem Zusammenhang als erfolgreich, wenn eine Ausgleichsvereinbarung getroffen und in der Folge vollständig umgesetzt wurde (S. 350-351). Die Legalbewährung fiel in der TOA-Gruppe günstiger aus als in der

Vergleichsstichprobe. 83,1 % der Täter der TOA-Gruppe und nur 56,9 % Täter der Vergleichsstichprobe blieben ohne Folgeeintragungen im Strafregister. Selbst unter Kontrolle zusätzlicher Einflussfaktoren wiesen die Fälle der TOA-Gruppe tendenziell eine bessere Legalbewährung auf als jene der Vergleichsstichprobe. Beim Vergleich erfolgreicher und erfolgloser TOA-Fälle zeigte sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Erfolg des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Rückfallhäufigkeit. Der positive Zusammenhang zwischen dem TOA und der Legalbewährung kann somit nicht abschliessend bestätigt werden. Die vorliegenden Daten lassen jedoch keine Hinweise darauf erkennen, dass der TOA die präventive Wirkung des Strafrechts beeinträchtigt (Dölling, 2010, S. 358).

Insgesamt weisen die genannten Studien auf einen positiven Einfluss restaurativer Justiz auf die Legalbewährung hin. Bedauerlicherweise mangelt es in Deutschland bislang an weiterführenden Untersuchungen, die diese Befunde auf eine breite und vor allem aktuelle empirische Grundlage stellen könnten (Hartmann et al., 2024, S. 643). Eine Wiederaufnahme und Intensivierung der Wirkungsforschung zur Legalbewährung erscheint daher als sinnvoll und notwendig, um belastbare Aussagen über langfristige Effekte des TOA treffen zu können (Hartmann et al., 2024, S. 653).

4.4 England: Potenziale, Annahmen und Realitäten einer opferorientierten Justiz

In einer empirischen Untersuchung analysierte Theo Gavrielides (2018/eigene Übersetzung) in einer Londoner Fallstudie das Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch von RJ und der tatsächlichen Praxis sowie Wahrnehmung der Betroffenen. Die Datenerhebung erfolgte sowohl im Vorfeld der Studie im Rahmen einer umfassenden Literatur- und Datenrecherche als auch zwischen September und Dezember 2016. Ziel der Studie war es, das Potenzial und die Realität von RJ aus Sicht von Opfern und Tätern zu erfassen und dabei zentrale Annahmen des RJ-Ansatzes kritisch zu hinterfragen. Die Feldforschung umfasste separate Umfragen für Opfer und Täter mittels Online- und Papierfragebögen, ergänzend durch persönliche sowie telefonische Interviews. Insgesamt gingen 110 auswertbare Rückmeldung ein, davon 66 von Opfer und 44 von Tätern. Darüber hinaus wurde ein sogenanntes User Scrutiny Panel in die Untersuchung einbezogen. Dabei handelt es sich um ein

Gremium, das sich aus Personen zusammensetzt, die über eigene Erfahrungen mit restaurativen Verfahren verfügen. Dazu zählen sowohl Opfer und Täter als auch Angehörige sowie in den Prozess involvierte Fachkräfte.

Ein zentrales Ergebnis der Studie von Gavrielides (2018) ist, dass der überwiegenden Mehrheit der befragten Opfer (85 %) sowie der Täter (88 %) nie eine Massnahme der RJ angeboten wurde. Obwohl ein deutliches Interesse daran bestand: 68 % der Opfer und 66 % der Täter hätten sich gewünscht, an einem solchen Verfahren teilzunehmen. Von denjenigen, die tatsächlich an RJ teilgenommen hatten, berichteten die Opfer überwiegend von Mediationen (50 %), Familiengruppenkonferenzen (25 %) oder telefonischen Kontakten mit dem Täter (25 %). 60 % dieser Gruppe würden eine solche Massnahme weiterempfehlen. Auch bei den täterdominierten Briefkontakten (50 %) als Form der Teilnahme, gefolgt von Mediationen (25 %) und Treffen mit Stellvertreter-Opfern (25 %). Insgesamt bevorzugten 74 % aller Befragten den direkten Täter-Opfer-Ausgleich, während sich die übrigen Rückmeldungen auf alternative Kommunikationsformen wie Briefe, Telefonate, Videokonferenzen oder Familienkonferenzen verteilten.

Im Hinblick auf das Gerechtigkeitsverständnis zeigten sich bei beiden Gruppen ähnliche Grundbedürfnisse. Für die Opfer stand insbesondere das Bedürfnis im Vordergrund, die eigene Sichtweise darzulegen und die Auswirkungen der Tat zu schildern (51 %), gefolgt vom Wunsch nach einer Wiedergutmachung durch den Täter (17 %) sowie der Möglichkeit, Fragen an diesen zu richten (11 %). Täter hingegen betonten vorrangig das Bedürfnis, ihr Verhalten erklären zu können (44 %), einen Abschluss mit dem Geschehen zu finden (25 %) sowie den Opfern Raum für deren Perspektive zu geben (11 %). Diese Ergebnisse weisen auf ein gemeinsames Anliegen beider Gruppen hin: den Wunsch nach Verständigung, Anerkennung des Erlebten und aktiver Beteiligung am Gerechtigkeitsprozess.

Die Studie hebt damit das zentrale Bedürfnis nach Empowerment und Gehör hervor. Sowohl Opfer als auch Täter streben danach, ihre individuellen Erfahrungen sichtbar zu machen und aktiv zur Bearbeitung der Tat beitragen zu können. Dies unterstreicht die Bedeutung partizipativer, individualisierter und menschenzentrierter Ansätze im Rahmen von RJ, insbesondere für die Soziale Arbeit. Gleichzeitig verdeutlicht der

geringe tatsächliche Zugang zu RJ-Massnahmen bestehende strukturelle Defizite im Justizsystem, die durch eine bedarfsgerechte Ausweitung entsprechender Angebote adressiert werden müssen.

4.5 USA und Australien: Metaanalyse über restaurative Praktiken

In einer aktuellen systematischen Metaanalyse untersuchten Islam et al. (2023/eigene Übersetzung) die Wirksamkeit RJ im Vergleich zum traditionellen Strafjustizsystem in Australien und den Vereinigten Staaten. Die Studie hatte das Ziel, evidenzbasierte Erkenntnisse zu den beiden zentralen Wirkungsdimensionen, Rückfallverhalten und Zufriedenheit der Beteiligten zu gewinnen. Dafür wurden insgesamt 12 Studien eingeschlossen, die zwischen den frühen 2000er Jahren und 2022 veröffentlicht wurden. Acht dieser Studien befasste sich mit Rückfallquote, während vier die Zufriedenheit der Beteiligten untersuchten, wobei eine dieser Zufriedenheitsstudie lediglich deskriptiv ausgewertet wurde. Für die Analyse der Rückfallraten wurden Daten von insgesamt 98'969 Personen ausgewertet, darunter 2'744 Teilnehmende an einem RJ-Verfahren sowie 96'225 Personen, die der Kontrollgruppe zugeordnet waren. Die Auswertung zur Zufriedenheit stützte sich auf 963 Personen, davon 490 aus der RJ-Gruppe und 473 aus der Kontrollgruppe. Als Kontrollpersonen gelten in der Studie jene, die ein klassisches Gerichtsverfahren durchlaufen haben.

Die RJ-Teilnehmenden wiesen eine im Durchschnitt um 22 % geringere Rückfallwahrscheinlichkeit auf als Teilnehmende des traditionellen Gerichtssystems. Besonders effektiv war RJ bei jugendlichen Straftätern, während bei Erwachsenen ein ähnlicher, aber leicht geringerer Effekt festgestellt wurde. Bei Gewaltstraftaten zeigte RJ die grösste Wirkung mit 32 % geringeren Rückfallquoten, während bei Eigentumsdelikten kein signifikanter Unterschied festgestellt wurde. Auch bei anderen Delikten wie Verkehrsvergehen oder Diebstahl war RJ deutlich wirksamer als das Gerichtssystem (34 % geringere Rückfallquote). Zudem benötigten RJ-Teilnehmende im Durchschnitt 220 Tage länger bis zur ersten Rückfälligkeit als Vergleichsteilnehmende.

Die Metaanalyse zeigt, dass RJ-Verfahren insgesamt zu einer höheren Zufriedenheit bei den Beteiligten führen als klassische Gerichtsprozesse. In drei quantitativen Studien, die in die Analyse einbezogen wurden, äusserten sich sowohl Opfer als auch Täter signifikant zufriedener mit dem Ablauf, der Kommunikation und dem Ergebnis des RJ-Verfahrens. Die zusammengefassten Ergebnisse zeigen eine um 14 % höhere Wahrscheinlichkeit, mit dem Verfahren zufrieden zu sein, verglichen mit konventionellen Gerichtsverfahren.

Besonders hervorzuheben ist, dass in einzelnen Erhebungen über 90 % der befragten RJ-Teilnehmenden angaben, mit dem Prozess zufrieden oder sehr zufrieden gewesen zu sein. Dabei wurden vor allem die Möglichkeit zum Dialog, das Ernstgenommen werden, die Mitsprache im Ablauf und die emotionale Aufarbeitung als zentrale positive Aspekte benannt.

Allerdings weist die Metaanalyse auch auf abweichende Befinde hin. So berichtet die Studie von Morris und Maxwell, welche in die Metaanalyse von Islam et al. einbezogen wurde, von einer Reihe von Fällen, in denen Opfer mit ihrer RJ-Erfahrung unzufrieden waren. Die Gründe hierfür waren vielfältig. Teilweise wurden die Reaktionen der Täter, als unaufrechtig oder oberflächlich empfunden, was das Vertrauen in die Echtheit der Begegnung untergrub. In anderen Fällen fühlten sich die Opfer emotional überfordert oder nicht ausreichend geschützt, insbesondere dann, wenn sie nicht gut auf das Treffen vorbereitet worden waren. Zusätzlich spielten ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Beteiligten sowie eine unzureichende Moderation der Sitzungen eine Rolle für die negative Wahrnehmung. Einige Betroffene äusserten zudem, dass sie eine mangelnde Verantwortungsübernahme seitens der Täter wahrnahmen, was ihr persönliches Gerechtigkeitsempfinden erheblich beeinträchtigte.

Diese kritischen Rückmeldungen unterstreichen die Bedeutung einer professionellen Vorbereitung und Begleitung von RJ-Prozessen. Die Zufriedenheit der Opfer hängt massgeblich davon ab, ob ihre emotionalen und sicherheitsbezogenen Bedürfnisse vor, während und nach der Konferenz angemessen berücksichtigt werden. Die Metaanalyse deutet daher darauf hin, dass nicht die Methode selbst, sondern deren Umsetzung und die Qualität der Moderation entscheidend für das Erleben der Betroffenen sind.

4.6 Schlussfolgerungen

Die ausgewerteten Studien zeigen, dass restaurative Verfahren das Rückfallrisiko senken können. Besonders wirksam sind diese Verfahren bei Tätern mit einem niedrigen bis mittleren Risikoprofil, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und Wiedergutmachung zu leisten. Die niederländische Studie differenziert dabei zwischen verschiedenen Tätergruppen und zeigt, dass nicht nur die Teilnahme an der Mediation, sondern bereits die Bereitschaft dazu mit einer geringeren Rückfallquote einhergeht. Dieser Effekt ist nicht allein durch Selbstselektion erklärbar. In den USA konnte gezeigt werden, dass selbst kurze RJ-Interventionen langfristig positive Effekte auf die Legalbewährung haben. Auch in Deutschland wurde eine bessere Legalbewährung von TOA-Teilnehmenden festgestellt.

Des Weiteren verdeutlicht die Analyse der Studien, dass RJ in unterschiedlichen Kontexten positive Effekte auf Opfer wie auch Täter erzielen kann. Es wird deutlich, dass beide Parteien ein starkes Bedürfnis nach Anerkennung und aktiver Beteiligung am Prozess aufzeigen. Während Opfer vor allem Wert darauf legen, ihre Perspektiven darzulegen, sich ernst genommen zu fühlen und Fragen stellen zu können, betonen Täter den Wunsch, ihr Verhalten erklären und einen Abschluss mit dem Geschehen zu finden. Diese Ergebnisse unterstreichen die Relevanz des RJ-Ansatzes, der Empowerment sowie Gehör für beide Parteien fördert. Neben den positiven Wirkungen macht die Analyse jedoch auch Grenzen und Herausforderungen deutlich. Unzureichende Vorbereitungen führte in einigen Fällen zu negativen Erfahrungen mit dem RJ-Ansatz.

Als Autorenschaft haben wir beobachtet, dass viele Studien häufig nur begrenzt Langzeitdaten enthalten und oft auf spezifische Deliktsarten fokussieren. Ein blinder Fleck besteht somit in der umfassenden Untersuchung der Wirkung restaurativer Verfahren bei schweren Gewaltstraftaten oder bei Tätergruppen mit multiplen Problemlagen. Zudem ist die Dunkelziffer bei rückfallgefährdeten Tätern schwer zu erfassen, was die Aussagekraft der Rückfallquoten einschränkt.

Es ist wichtig zu betonen, dass ein direkter Vergleich über verschiedene Länder hinweg aufgrund der unterschiedlichen Justizsysteme, gesetzlicher

Rahmenbedingungen und Methodiken in der Datenerhebung nur eingeschränkt möglich ist. Insgesamt zeigt sich, dass RJ eine vielversprechende Ergänzung zu traditionellen Strafverfahren darstellt, deren Wirksamkeit jedoch weiterhin differenziert und kritisch unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgruppe und des rechtlichen Kontextes untersucht werden muss. Zudem haben RJ-Verfahren das Potenzial, die Bedürfnisse beider Parteien besser zu berücksichtigen als traditionelle Verfahren, sind jedoch stark von einer professionellen Durchführung abhängig.

5 RJ in der Schweiz (Analyse Ist-Zustand)

In diesem Kapitel analysiert die Autorenschaft den Ist-Zustand der RJ in der Schweiz. Hierbei wurden Kennzahlen der Vollzugslandschaft Schweiz, Gesetzestexte und die Entwicklung der RJ in der Schweiz zusammengetragen.

5.1 Vollzugslandschaft Schweiz

In der Schweiz gibt es gemäss dem Bundesamt für Statistik (o.J.) 90 Justizvollzugseinrichtungen, welche kumuliert über 7'404 Haftplätze verfügen. Am 20.03.2025 waren 6'994 erwachsene Personen inhaftiert. 62% der inhaftierten Personen befanden sich im Straf- oder Massnahmenvollzug. In Untersuchungs- oder Sicherheitshaft waren 32% der Personen. Weitere 6% sassen aus anderen Gründen in Haft (Bundesamt für Statistik, 2025). Die Belegungsrate beläuft sich am Stichtag auf 94,5 Prozent. Gemäss Baier (2023), welcher sich auf die Zahlen aus dem Jahr 2021 bezieht, gelten Schweizer Anstalten als unterbelegt (S. 124). Die Belegungsrate im Jahr 2021 lag bei 85 %.

Die grösste Justizvollzugsanstalt der Schweiz mit 398 Haftplätzen ist die JVA Pöschwies in Regensdorf im Kanton Zürich. Die kleinste Anstalt mit gerade einmal drei Haftplätzen liegt im Kanton Jura. Im Durchschnitt stehen in einer Schweizer Anstalt 80 Haftplätze zur Verfügung. Die Justizvollzugsanstalten in der Schweiz sind im Vergleich zu den Nachbarstaaten klein (Baier, 2023, S. 124). In der Schweiz stehen 82 Haftplätze pro 100'000 Einwohnenden zur Verfügung. Die Schweiz kommt auf 77 inhaftierte Personen pro 100'000 Einwohnende (Bundesamt für Statistik, o.J.). Gemäss Baier

(2023) fällt die Inhaftierungsrate in der französischsprachigen Schweiz höher aus als jene in der deutschsprachigen Schweiz (S. 125).

5.2 Gesetzgebung

In der Schweiz finden sich in verschiedenen Gesetzen Ansätze der RJ. Nachfolgend geht die Autorenschaft auf drei Gesetzesartikel näher ein. Der Anwendungsbereich des Art. 53 StGB und Art. 316 StPO sind im Strafverfahren angesiedelt. Der Vollzugsplan nach Art. 75 Abs. 3 wird erst nach einer Verurteilung angewandt.

5.2.1 Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB

Der Art. 53 des Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SRL 311.0, trat 2007 in Kraft. Der Artikel besagt:

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat. (Art. 53 StGB)

Mit dieser Norm wird ein Anreiz geschaffen, dass der Täter auf freiwilliger Basis, mit dem Opfer aussöhnen kann. Die Anwendung des Artikels beschränkt sich keinesfalls auf einzelne Deliktskategorien. Die Norm kann bei einer Vielzahl von Delikten zur Anwendung kommen, sofern die oben genannten Anforderungen erfüllt werden. So kommen Antrags- sowie auch Offizialdelikte in Frage. Es wird auch nicht unterschieden, ob die Person fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt hat (Riklin, 2019, Art. 53 N 5-8).

Es können mehrere Arten der Wiedergutmachung geleistet werden. Dies wäre unter anderem die «Schadensdeckung», dabei gilt es den verursachten Schaden unter Einbezug einer Genugtuung (Schadensersatz) in voller Höhe zu decken. Ist eine

Person nicht in der Lage den Schaden mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken, so sind ausreichend zumutbare Anstrengungen zu unternehmen. Somit soll sichergestellt werden, dass nicht nur finanziell privilegierte Täter von einer Strafbefreiung profitieren können. So kann es im Rahmen der zumutbaren Anstrengungen zu einer Teilschadensersatzzahlung kommen. Dabei werden die finanziellen Umstände des Täters berücksichtigt. In Fällen, wo die Befriedigung der geschädigten Person nicht sofort erfolgt, kann eine Zahlungsvereinbarung geschlossen werden (Riklin, 2019, Art. 53 N 9-13).

Bei gewissen Delikten können auch symbolische Handlungen, wie eine Entschuldigung oder gemeinnützige Arbeit erbracht werden. Hierfür sind Delikte geeignet, welche keinen materiellen Schaden zur Folge haben oder keine Rechtsgüter der Allgemeinheit tangieren. Die Wiedergutmachung soll subsidiär erbracht werden. So soll die Wiedergutmachung, wenn möglich auf persönlicher Ebene erfolgen, ist dies nicht möglich oder wird abgelehnt, kann eine Wiedergutmachung bei der Gesellschaft erfolgen (Riklin, 2019, Art. 53 N 14-16). Für die Wiedergutmachung bedarf es grundsätzlich keiner Förmlichkeiten (Riklin, 2019, Art. 53 N 35). Eine Anwendung kann jedoch unter Einbezug des Art. 316 Abs. 2 StPO erfolgen. Dieses Vorgehen wird im nächsten Abschnitt aufgegriffen.

5.2.2 Vergleich nach Art. 316 StPO

Der Vergleich nach Art. 316 StPO setzt sich aus vier Absätzen zusammen. Diese besagen:

- 1 Soweit Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.
- 2 Kommt eine Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.
- 3 Wird eine Einigung erzielt, so ist diese im Protokoll festzuhalten und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die Staatsanwaltschaft stellt alsdann das Verfahren ein.

4 Bleibt bei einer Verhandlung nach Absatz 1 oder 2 die beschuldigte Person aus oder wird keine Einigung erzielt, so nimmt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung unverzüglich an die Hand. Sie kann die antragstellende Person in begründeten Fällen verpflichten, innerhalb von zehn Tagen eine Sicherheit für Kosten und Entschädigungen zu leisten. (Art. 316 StPO)

Mit dem Vergleich hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen die Parteien zur einer gemeinsamen Lösungsfindung vorzuladen. Den Konfliktparteien soll somit besser entsprochen werden als mit strafrechtlichen Sanktionen, welche vom Staat ausgesprochen würden. Die staatlichen Sanktionen erweisen sich bei Antragsdelikten insofern als bedingt nützlich, da der entstandene Schaden durch die Sanktionierung des Täters, oftmals nicht behoben werden kann (Riedo, 2023, Art. 316 N 4-5).

Der Vergleich ist gemäss Riedo (2023) von der Mediation abzugrenzen. So erfolgt der Vergleich unter Einbezug des Gerichts und nicht einer neutralen Person, wie einem Mediator einer Mediatorin. Der Vergleich ist als Verfahrensakt in einem Strafverfahren anzusehen. Die Verhandlungen folgen einer hierarchischen Struktur mit dem Ziel eine Einigung herbeizuführen (N 6).

Besteht die Möglichkeit einer Strafbefreiung nach Art. 53 StGB, so besagt Art. 316 Abs. 2 StPO das Vergleichsverhandlungen zu führen sind. Dieser Absatz beschränkt sich dabei nicht nur auf die Anwendung bei Antragsdelikten. Offizialdelikte sind ebenfalls beizulegen. Dies, sofern die Staatsanwaltschaft zur Einschätzung kommt, dass eine Strafbefreiung gegen keine Interessen verstösst. Da der Absatz explizit von einer geschädigten und von einer beschuldigten Person spricht, können Delikte gegen die Allgemeinheit nicht mit einem Vergleich, respektive der Wiedergutmachung, beigelegt werden. Gemäss Riedo (2023) ist wichtig, dass die Konfliktparteien nicht eigenständig Vereinbarungen abschliessen. Da diese allenfalls vom Gericht als unzulässig erklärt werden könnten. Ein direkter Einbezug der Staatsanwaltschaft ist deswegen zwingend notwendig (N 11).

Gemäss Riedo (2023) enthielt im Jahr 2005 der Entwurf der Strafprozessordnung unter Art. 316 Abs. 3 mediative Normen. Die Mediation wurde zunächst in einem weiteren Gesetzesartikel genauer erläutert. Die parlamentarischen Beratungen entschieden, die Mediation im Erwachsenenstrafrecht aus dem Gesetz zu streichen. Dies mit der Begründung, dass kleinen Kantonen ein zu grosser finanzieller Aufwand

zugemutet worden wäre. Auch der Vorschlag, den Kantonen die Entscheidung über die Einführung der Mediation im Strafverfahren selbst zu überlassen, wurde abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass ein solcher Spielraum dem Ziel eines einheitlichen Verfahrensrechts widersprechen würde (N 2-3).

Im Jahr 2022 wurde die Mediation im Zuge der StPO-Revision erneut behandelt. Aus dem Nationalrat wurde vorgeschlagen einen Art. 316a einzuführen. Dieses Vorhaben wurde jedoch aufgrund der fehlenden Vernehmlassung nicht weiterverfolgt (Riedo, 2023, Art. 316 N 3).

5.2.3 Vollzugsplan nach Art. 75 Abs. 3 StGB

Nachfolgend wird auf einige Eckpunkte und den Grundgedanken des Vollzugplans nach Art. 75 Abs. 3 StGB eingegangen. Der Fokus richtet sich jedoch auf die Wiedergutmachung, welche als Bestandteil des Vollzugsplans angesehen wird.

Der besagte Artikel ist seit dem 01. Januar 2007 im Schweizerischen Strafgesetzbuch verankert. Die Wiedergutmachung wird gemäss Brägger (2019) seit dieser Anpassung als obligatorischer Teil eines Vollzugsplans genannt. Als Wiedergutmachung werden: «alle sozial konstruktiven Handlungen verstanden, welche aktiv vom Täter entweder gegenüber dem Opfer direkt oder aber der Allgemeinheit erbracht werden» (Art. 75 N 22). Die Handlungen können dabei diverser Natur entspringen. So sollen die Handlungen subsidiär erfolgen, wodurch auch Gespräche zwischen Opfer und Täter erfolgen können. Weitere materielle Leistungen wären beispielsweise Spenden an gemeinnützige Organisationen. Dieser Ansatz wird wie oben bereits genannt, von der JVA Säkerriet verfolgt, sofern keine Person unmittelbar zu Schaden gekommen ist.

Brägger kritisiert im zitierten Kommentar, dass sich die Täter kaum mit ihren Taten auseinandersetzen müssen. Die Deliktarbeit, welche eng mit einer Wiedergutmachung einhergeht, bedarf ausgebildetem Fachpersonal und ist kostenintensiv. So wurden Versuche zur «Tataufarbeitung und Wiedergutmachung» in Gefängnissen des Kantons Bern, wegen mangelnder Ressourcen bereits eingestellt (Brägger, 2019, Art. 75 N 24).

5.3 Verbreitung der Restorative Practice in der Schweiz

Die Restorative Practice wird nachfolgend als zusammenfassender Begriff für restaurative Ansätze und Praktiken verwendet. Die Schweiz ist ein Flickenteppich, getrieben durch den Schweizer Föderalismus. Es konnten deshalb keine verlässlichen Zahlen gefunden werden, wann und wie genau in der Schweiz die Restorative Practice zur Anwendung kommt. Die Projekte werden von verschiedenen Stakeholdern vorangetrieben. Dies sind zum einen die zwei Nichtregierungsorganisationen Swiss RJ Forum und AJURES. Hinzu kommen Projekte einzelner Kantone, wie jenes im Kanton Zürich oder einzelne Projekte wie der JVA Saxerriet. Die Projekte unterscheiden sich stark in der Auslegung. Einige Projekte arbeiten mit dem Fokus die Strafverfolgung zu verhindern. Andere sollen den Opfern einer Straftat, nach Verurteilung des Täters Linderung verschaffen. Es lässt sich jedoch sagen, dass sich die RJ primär auf Haftanstalten fokussiert. Nachfolgend wird deshalb auf mehrere Beispiele in Schweizer Haftanstalten eingegangen. Gemäss Ineke Pruin, nehmen gegenwärtig 30 von 6'000 inhaftierten Personen an restaurativen Programmen teil (Gattlen, o.J., S. 31).

Im Kanton Zürich wurde 2024 ein Pilotprojekt initiiert, welches RJ in der Erwachsenenstrafverfolgung einsetzen möchte. So möchte die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft (OSTA) ein Mediationsangebot aufbauen. Dadurch sollen geringfügigere Straftaten mittels Einigung der Parteien beigelegt werden. Dies soll langwierige Untersuchungen verhindern und die Behörden entlasten (Schmid & Rossier, 2025). Die Staatsanwältin und Mediatorin Susanne Fischer ist die Initiantin und Uhrheberin des geschaffenen Konzeptes. Der Zürcher Regierungsrat hat im Mai 2024 eine auf vier Jahren befristete Stelle für das Pilotprojekt bewilligt. Susanne Fischer wurde von der Oberstaatsanwaltschaft zur Projektleiterin ernannt. Im März 2025 konnte eine Assistenzstelle für diese Projekt besetzt werden (Verein Strafmediation Zürich, o.J. a).

5.3.1 Pionierprojekt JVA Saxerriet

In der Schweiz gab es in den 1990er Jahren erste Bestrebungen einer Wiedergutmachung. Die JVA Saxerriet im Kanton St. Gallen wandte als erste Anstalt

in der Schweiz restaurative Verfahren an. Die JVA ist eine offene Strafanstalt mit 135 Haftplätzen. Die Haftanstalt ist Teil des Ostschweizer Konkordats (Kanton St. Gallen, o. J.).

In den 1990er Jahren entwickelten der damalige Leiter der JVA Säkerriet, Dr. h.c. Paul Brenzikofer, zusammen mit dem Theologen und Psychotherapeuten Willi Nafzger ein Modell, welches auf die Wiedergutmachung abzielt. Die Wiedergutmachung im Verständnis der JVA Säkerriet wird auf zwei unterschiedliche Arten geleistet. So gibt es den Teil der immateriellen Wiedergutmachung. Hierbei sollen sich die Täter bewusst mit ihren Taten und den Folgen auseinandersetzen. Dies erfolgt anhand von Gesprächen mit den sogenannten «Wiedergutmachungsberatern», dabei handelt es sich um Mitarbeitende der JVA, mit einer Zusatzausbildung. Diese Gespräche finden drei bis vier Mal pro Jahr statt. Das Erstgespräch folgt zeitnah auf den Eintritt in die JVA. Gespräche zwischen Opfer und Täter können auf Wunsch der Opfer ebenfalls stattfinden (Spindler, 2011, S. 12).

Die materielle Wiedergutmachung erfolgt durch Ausgleichszahlungen an die Opfer. So werden 10% des Arbeitsentgelts zugunsten der Opfer angespart. Wurden die Opfer bereits durch den Staat entschädigt, wird das Geld für die individuelle Schuldentlastung verwendet. In wenigen Fällen kann es vorkommen, dass weder Opfer noch Schulden entstanden sind. Das angesparte Arbeitsentgelt wird dann an eine gemeinnützige Stiftung gespendet, wobei der Täter bei der Auswahl der Stiftung mitentscheiden kann (Spindler, 2011, S. 14).

5.3.2 Restaurative Dialoge in der JVA Lenzburg

Die Justizvollzugsanstalt Lenzburg war die erste Justizvollzugsanstalt in der Schweiz, die im Jahr 2017 ein Pilotprojekt mit restaurativen Dialogen gestartet hat. Im Frühling 2023 wurde der Kurs nach einer Pause wegen der Corona-Pandemie wieder aufgenommen. Dabei haben drei Personen teilgenommen (Justizvollzugsanstalt Lenzburg, 2023). Die restaurativen Dialoge basieren auf dem Ansatz des Sycamore Tree Programme®. Dieses wurde 1996 von Dan Van Ness und Prison Fellowship International entwickelt. Für die Schweiz wurde der Ansatz im Jahr 2015 weiterentwickelt und mit Fallbeispiele aus der Praxis ergänzt. Der Kurs kann somit als

Vorbereitung für weitere restaurative Verfahren dienen (Christen-Schneider, 2020a, S. 70-72).

Über einen Zeitraum von acht Wochen treffen sich Täter und Opfer ähnlicher Straftaten einmal pro Woche zu einem zweistündigen Austausch. Die Täter und die Opfer kennen sich jeweils nicht. Dies bietet den Vorteil, dass Opfer von Straftaten, deren Täter nicht bekannt sind, ebenfalls Zugang zu diesen Dialogen erhalten. Zudem sind nicht alle Straftaten geeignet für einen direkten Austausch zwischen Täter und Opfer. So eignen sich die restaurativen Dialoge gemäss Christen-Schneider (2020a), auch als Vorbereitung für direkte Dialoge zu einem späteren Zeitpunkt, sofern dies möglich ist.

Die grundlegenden Ziele des Sycamore Tree Programme© sind, betroffenen Personen eine Stimme zu geben. In einem geschützten Rahmen erhalten sie die Möglichkeit, ihre Perspektive einzubringen und ihre Erlebnisse mitzuteilen. Durch den Austausch mit Tätern, die ähnliche Delikte begangen haben, können Fragen gestellt werden, die bisher unbeantwortet geblieben sind. Durch die wiederholten Treffen entsteht ein vertiefter Dialog zwischen Tätern und Opfern. Indem sich die Täter mit den Folgen ihrer Taten auseinandersetzen, machen sie oftmals erste Schritte und übernehmen Verantwortung (S. 74-76).

Die Opfer wie auch die Täter werden individuell für das Programm selektiert. Die Prozesse unterscheiden sich jedoch grundlegend. Damit bei den Opfern das Risiko einer Retraumatisierung abgeschätzt werden kann, wird gemäss Christen-Schneider (2020a) eine Trauma-Evaluation durchgeführt (S. 76). Sollte dabei ein erhöhtes Risiko einer Retraumatisierung erkannt werden, wird den Opfern empfohlen sich therapeutische Unterstützung zu suchen. In einem weiteren Schritt werden die Opfer über die Vorgehensweise und die dadurch verbundenen Teilschritte aufgeklärt. Da die allermeisten der Opfer zum ersten Mal ein Gefängnis besuchen, bereiten sie sich auf den Besuch vor.

Die Selektion der Täter erfolgt durch den Sozialdienst der JVA Lenzburg. So werden in einem ersten Schritt geeignete Gefangene vorselektiert. Damit die Delikte der Täter auf diese der Opfer abgestimmt sind, erhält die Gefängnisleitung vorab die Information, welche Straftaten die Opfer erlitten haben. Bei einer Informationsveranstaltung erhalten die Gefangenen zunächst die Möglichkeit sich über

die restaurativen Dialoge zu informieren. Interessierte können sich dann mit einem Formular für die weitere Selektion anmelden, gefolgt von einem Interview. Dabei soll die Motivation und die Geschichte der Gefangenen geprüft werden. Die Gefängnisleitung entscheidet dann aufgrund der Ergebnisse, welcher Gefangene am Dialog teilnehmen darf. Darauf folgt eine gemeinsame Vorbereitung. Bei der gemeinsamen Vorbereitung sollen die Täter versuchen, sich in die Opfer hineinzuversetzen. Themen wie die Aufarbeitung eines Traumas und der Umgang mit Scham werden aufgenommen. In einem letzten Schritt können sich die Gefangenen für oder gegen eine Teilnahme aussprechen. Der Gefängnisleitung obliegt die letzte Entscheidung der definitiven Teilnahme am Prozess (Christen-Schneider, 2020a, S. 76-77).

Die insgesamt acht Sitzungen folgen jeweils einem klar definierten Thema und Ziel. In der ersten Sitzung steht das Kennenlernen im Mittelpunkt. Die Teilnehmenden werden in die Philosophie und Bedeutung eines restaurativen Verfahrens eingeführt. In einem gemeinsamen Prozess werden Werte für die Zusammenarbeit formuliert. Laut Christen-Schneider (2020a) verändert sich dadurch die Gruppendynamik, da sowohl Opfer als auch Täter erkennen, dass sie ebenfalls Menschen sind (S. 78).

In der zweiten Sitzung wird ein vertieftes Verständnis für verschiedene restaurative Prozesse vermittelt. Zudem wird thematisiert, wie Täter- und Opferrollen kategorisiert werden. Ziel ist es, bei den Teilnehmenden ein restauratives Bewusstsein zu fördern. Es soll deutlich werden, dass eine Straftat nicht nur eine Rechtsverletzung, sondern auch eine persönliche Verletzung eines Menschen bedeutet (Christen-Schneider, 2020a, S. 78-79).

Die dritte Sitzung widmet sich den Auswirkungen einer Straftat. Zu Beginn berichten die Teilnehmenden im Rahmen eines Circles über die langfristigen Folgen der Tat für ihr Leben. Gemäss Christen-Schneider (2020a) ist dieser Austausch für viele Gefangene besonders herausfordernd, da sie erfahren, welche Konsequenzen ihre Handlungen für die Opfer hatten (S. 80). Zudem wird aufgezeigt, wie viele weitere Personen, wie etwa die eigene Familie, Freunde oder Bekannte, ebenfalls betroffen sind (Christen-Schneider, 2020a, S. 81).

In der vierten Sitzung steht die Verantwortungsübernahme durch die Täter im Zentrum. Christen-Schneider (2020a) betont: «Das Akzeptieren der eigenen Verantwortung ist eines der grundlegenden Ziele von RJ» (S. 81). Die Opfer erhalten Raum, ihre Geschichte zu erzählen. Die Täter sollen dadurch lernen, sich in die Perspektive der Opfer hineinzuversetzen. Viele Gefangene reagieren dabei emotional (Christen-Schneider, 2020a, S. 81-82).

Die fünfte Sitzung behandelt die Themen Scham, Schuld und Rechtfertigung. Den Teilnehmenden wird aufgezeigt, wie Menschen Verantwortung vermeiden, indem sie sich rechtfertigen. Auch Opfer neigen dazu, die Schuld bei sich selbst zu suchen. Da viele Täter laut Christen-Schneider (2020a) in ihrer Kindheit oder Jugend selbst Opfer von Straftaten wurden, wird das Thema Scham vertieft behandelt (S. 82). Die Teilnehmenden lernen, was Scham bedeutet und wie man damit umgehen kann. Ebenso wird der Unterschied zwischen Reue und Scham thematisiert. Die Gefangenen haben in dieser Sitzung die Möglichkeit, ihre Lebensgeschichte zu erzählen (Christen-Schneider, 2020a, S. 82-84).

Die sechste Sitzung befasst sich mit Versöhnung und Vergebung. Die Teilnehmenden tauschen sich dazu aus. Vergebung ist jedoch nicht gleichzusetzen mit Versöhnung. Eine Versöhnung setzt eine konkrete Handlung des Täters voraus. Vergebung wird als befreiende Handlung des Opfers beschrieben (Christen-Schneider, 2020a, S. 85-86).

Das siebte Treffen widmet sich dem Übergang von Reue hin zu konkretem Handeln. Anhand von Fallstudien und im Austausch mit den Opfern sollen die Täter die Bedürfnisse der Opfer besser verstehen. Häufig geht es nicht um finanzielle Wiedergutmachung. Laut Christen-Schneider (2020a) wünschen sich die Opfer vor allem, gehört zu werden und dass die Täter nicht erneut straffällig werden (S. 86).

Nach acht Sitzungen endet das Programm. In einem abschliessenden Circle wird gemeinsam auf den Prozess zurückgeblickt. Die Teilnehmenden teilen, welche Wirkung die Sitzungen auf sie hatten. Die Täter danken den Opfern für ihre Teilnahme mit einer symbolischen Wiedergutmachung, die sie selbst vorbereitet haben (Christen-Schneider, 2020a, S. 86-87).

Gemäss Christen-Schneider (2020a) bleibt ein Teil der Opfer auch nach Abschluss der Sitzungen mit den Tätern in Kontakt, teils sogar nach deren Entlassung oder Verlegung (S. 87). Im Anschluss an die Dialoge erfolgt jeweils eine anonyme Evaluation. Die Rückmeldungen werden durchwegs als positiv bewertet, auch dann, wenn kein direkter Austausch zwischen Täter und Opfer stattfindet.

5.3.3 Weitere Restaurative Ansätze in Schweizer Haftanstalten

In diesem Kapitel werden zwei weiter Projekte in Schweizer Haftanstalten kurz beschrieben. Da es in der Schweiz aktuell keine einheitliche Datenerhebung zu den verschiedenen Pilotversuchen gibt, erhebt diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ein direkter Dialog zwischen Täter und Opfer findet in der Genfer JVA La Brenaz, in Form einer geleiteten Mediation statt. Diese Dialoge sind gemäss Ineke Pruin in Zusammenarbeit mit der «Association pour la Justice Restaurative en Suisse» entstanden (Gattlen, o.J., S. 31).

Die JVA Bostadel im Kanton Zug bietet einen Kurs restaurative Justiz an. Im Jahr 2019 wurde in Zusammenarbeit mit dem Swiss RJ Forum der erste Kurs durchgeführt. Im Jahr 2022 folgte eine weitere erfolgreiche Durchführung, dies geht aus dem Jahresbericht 2023 der JVA Bostadel hervor. Der Kurs hat sich etabliert und wird weitergeführt (Christen-Schneider, 2020b, S. 183).

5.4 Entwicklung in der Schweiz

Die RJ ist in der Schweiz weitgehend unbekannt. Bis zur Einführung der neuen Strafprozessordnung (StPO) im Jahr 2011, lag die Zuständigkeit diesbezüglich bei den Kantonen. Aufgrund der föderalen Strukturen in der Schweiz hatten die Kantone verschiedene Ansätze in der Praxis etabliert. Wobei die Mehrheit der Kantone keine restorativen Methoden zur Anwendung brachten. In einigen Kantonen, darunter Zürich, wurden strafrechtliche Mediationen durchgeführt. So ist im Jahr 2002 ein Pilotprojekt angelaufen. Das Konzept wurde im Zusammenhang mit der Gründung des dafür zuständigen Vereins Straf-Mediation Zürich (VSMZ) erstellt. Die Mediation wurde bis Ende 2010 im Bereich des Jugendstrafrechts, sowie im Erwachsenenstrafrecht

durchgeführt (Verein Strafmediation Zürich, o.J. b). Mit dem Inkrafttreten der neuen StPO wurde dem Kanton Zürich, wie auch anderen Kantonen, die rechtliche Grundlage entzogen. Domenig (2023b) sieht darin: «einen erheblichen Rückschritt für RJ in der Schweiz» (S. 206). Die Mediation ist seither nur noch im Jugendstrafprozess vorgesehen. Gemäss Domenig (2023b) wurde das Strafrecht in den letzten Jahren zunehmend verschärft. Im Jahr 2019 wurde «das Geständnis» als eine Anwendungsvoraussetzung für die Wiedergutmachung eingeführt (S. 206).

Im September 2018 reichte Lisa Mazzone von der Grünen Fraktion das Postulat 18.4063 ein mit dem Titel: «Wiedergutmachungsjustiz in unsere Rechtsordnung integrieren. Es muss mehr getan werden». Der Bundesrat wurde veranlasst, die Integration restaurativer Methoden in das Opferhilfegesetz, zu prüfen (Domenig, 2023b, S. 206). Die RJ wurde im Rahmen der StPO-Revision vom Nationalrat angenommen. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, folgte jedoch den Empfehlungen des Bundesrates und verwarf den Vorschlag. Die RJ schaffte es somit nicht in die revidierte Strafprozessordnung. Gemäss der Kommission besteht der Bedarf für eine vertiefte Abklärung und eine Vernehmlassung. Die Kommission hat sich für die Motion 21.4336 ausgesprochen, welche den Bundesrat mit der Ausarbeitung einer Gesetzesgrundlage beauftragte (Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament, 2021).

Im zweiten Halbjahr 2025 soll durch den Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage verabschiedet werden. Dies geht aus dem Bericht des Bundesrates «Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahre 2024» hervor (Bundeskanzlei, 2025, S. 69).

Die Schweiz erzielt aktuell Fortschritte bezüglich der RJ. So werden vermehrt neue Pilotversuche gestartet. Diese werden von staatlichen und privaten Organen inszeniert. Die oben erläuterten Beispiele in der Anwendung der RJ veranschaulichen, dass RJ durchaus einen Mehrwert bieten kann. Die Anwendung beschränkt sich jedoch auf bereits abgeschlossene Strafverfahren. Die Täter wirken deshalb freiwillig bei restaurativen Verfahren mit, was auf eine intrinsische Motivation schliessen lässt. Einzig der frisch angelaufene Pilotversuch in Zürich setzt bereits im Strafverfahren an. Der Ausgang dieses Versuchs ist ungewiss, die Resultate könnten jedoch

vielversprechend sein. Hinsichtlich der rechtlichen Situation bleibt die Vernehmlassung des Bundesrats abzuwarten. Der Versuch einer erneuten Einbettung in die entsprechenden Gesetzestexte wird somit erneut zur Diskussion stehen. Der aktuelle Ist-Zustand veranschaulicht eindrücklich, welche Auswirkungen die Einführung der StPO zeigt. Mit dem Entzug der rechtlichen Grundlage, wurde die Weiterführung der kantonalen Projekte verunmöglicht.

6 RJ in Deutschland (Analyse Ist-Zustand)

In diesem Kapitel wird der Ist-Zustand der RJ in Deutschland analysiert. Deutschland konnte bereits während Jahrzehnten Erfahrungen in der Anwendung von Restorative Practice sammeln, vor allem in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA).

6.1 Vollzugslandschaft Deutschland

In Deutschland ist der Strafvollzug, wie in der Schweiz föderalistisch aufgebaut. Jedes der 16 Bundesländer betreibt eigene Haftanstalten. Die Anzahl der Justizvollzugsanstalten in Deutschland belief sich im Jahr 2018 auf 180. Es liegen keine neuen Zahlen vor. Die Anzahl der inhaftierten Personen, wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Als Stichtag gilt jeweils der 31.03. des Jahres. Am 31.03.2022 waren 56'000 Menschen inhaftiert. Die Anzahl der Haftplätze beläuft sich auf 72'273 (Jehle, 2023, S. 56).

Die Zahlen der inhaftierten Personen in Deutschland sind gemäss Baier (2023) nicht mit denen der Schweiz vergleichbar (S. 124). Die in Deutschland erhobenen Zahlen beinhalten sowohl inhaftierte Personen im Jugend- und Erwachsenenalter. Personen, welche sich im Massregelvollzug befinden, werden in der Deutschen Statistik nicht einbezogen.

6.2 Gesetzgebung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Die Deutsche Gesetzgebung sieht verschiedene Anwendungsszenarien der Restorative Practice vor. Nachfolgend wird auf einen Artikel des Strafgesetzbuches (StGB) und auf einen Artikel der Deutschen Strafprozeßordnung (StPO) eingegangen. Auf die Opferschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU) wird nicht eingegangen, da

dies der Umfang dieser Arbeit nicht zulässt. In Deutschland steht der TOA unter § 46a, des Deutschen Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998. Der § 46a besagt:

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen. (§ 46a Nr. 1 & 2 StGB)

Gemäss von Dewitz (2023) wurde der Artikel unglücklich formuliert. Denn ein TOA gilt im Grundsatz nur als erfolgreich, wenn auch wirklich ein Ausgleich erfolgt. Im Gesetz ist jedoch bereits der Versuch eines Ausgleichs ausreichend, um eine Strafmilderung zu erhalten (S. 80).

In der praktischen Auslegung des § 46a zeigt sich gemäss Cornel und Trenczek (2024), dass Strafverteidiger:innen versuchen Strafmilderung durch den TOA zu erwirken. So wird versucht, mittels in Aussicht gestellter Geldleistungen einem TOA zu entsprechen, jedoch erfolgen dabei keine weiteren Bemühungen des Täters (S. 177-178).

6.3 Verbreitung der Restorative Practice in Deutschland

Die Verbreitung in Deutschland ist anhand der uneinheitlichen Erfassung der Bundesländer nicht ohne Vorbehalte in Erfahrung zu bringen. Gemäss Dünkel et al. (2025) werden in Deutschland vier restaurative Ansätze verfolgt. Namentlich sind dies die Gefängnismediation (GefMed), die Vollzugplanung (VP), das Opferbewusstseinsprogramm (OBP) und der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).

6.3.1 Alternativen zum TOA

Gemäss Dünkel et al. (2025) findet neben dem TOA auch vermehrt die Mediation Anwendung. So wird versucht Konflikte innerhalb der Anstalten zu lösen, bevor eine Disziplinarmassnahme ausgesprochen wird. Die sogenannte Gefängnismediation (GefMed) kann in einem Circle abgehalten werden (S. 77-80).

Im Rahmen der Vollzugsplanung (VP) werden die Wiedergutmachung und die Tataufarbeitung fokussiert. Dabei sollen gezielt Massnahmen getroffen werden, welche die Wiedereingliederung des Täters fördern. Mit dem Erarbeiten von Opferbewusstseinsprogrammen (OBP) soll der Täter, die Tat aufarbeiten. Eine Beteiligung des Opfers erfolgt dabei jedoch meistens nicht, wäre jedoch möglich. Sollte es zu einem Zusammentreffen kommen, würde es sich um einen Täter-Opfer-Dialog handeln, welcher bereits im vorherigen Kapitel, anhand des Schweizer Beispiels, erwähnt wurde.

Die Verbreitung dieser Methoden unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Gemäss Dünkel et al. (2025) haben mehrere Bundesländer restaurative Grundsätze in ihre Landesstrafvollzugsgesetze integriert. So werden die Vollzugsbehörden etwa in Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt angehalten, Tätern bei der Wiedergutmachung des durch die Straftat entstandenen Schadens zu unterstützen. Hamburg nennt explizit den TOA in seinem Strafvollzugsgesetz, während Nordrhein-Westfalen von «opferbezogenen Behandlungsmassnahmen und Massnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen» spricht. Baden-Württemberg fordert in den Behandlungsgrundsätzen, dass bei den Gefangenen die Einsicht in die Folgen ihrer Taten geweckt werden und geeignete Massnahmen zum Ausgleich angestrebt werden sollen (S. 78-81).

6.3.2 Deutschland: Pilotprojekt Täter-Opfer-Kreis

Im Jahr 2022 wurde in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bielefeld-Brackwede ein Pilotprojekt zur Umsetzung von RJ im Strafvollzug durchgeführt. Das Projekt basiert auf dem Konzept des Betroffenenorientierten Arbeitens im Strafvollzug (BoAS), das sich am Sycamore Tree Project orientiert und für die deutschen Verhältnisse angepasst wurde. Ziel war es, Täter und Opfer in einem geschützten Rahmen

zusammenzubringen, um über Tatfolgen, Verantwortung und persönliche Perspektiven in einen echten Dialog zu treten, ohne dass Täter und Opfer aus demselben Fall stammen.

Organisiert wurde das Projekt von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe innerhalb der JVA, bestehend aus Fachpersonen aus der Psychologie, Sozialarbeit und der Seelsorge, sowie einer externen Projektleitung. Nach intensiver Auswahl und Vorbereitung nahmen fünf Betroffene und vier Täter an dem Projekt teil. Die Vorgespräche dienten der Einschätzung psychischer Belastbarkeit und Motivation. Rund zwei Dritteln der ursprünglich infrage kommenden Personen wurden aufgrund zu hoher Belastung oder ungeeigneter Motivation ausgeschlossen. Der eigentliche Täter-Opfer-Kreis (TOK) fand im Dezember 2022 in der Kapelle der JVA statt.

Die Teilnehmende beschrieben die Begegnung im TOK als tief bewegend, aufwühlend und zugleich erkenntnisreich. Opfer gewannen neue Einsichten zu den Motiven der Täter und zu eigenen langanhaltenden Ängsten, etwa vor Rache oder neuerlicher Gewalt. Besonders eindrücklich war ein Moment, in dem Täter aufrichtig die Scham über ihre Taten beschrieben und versicherten, nie Kontakt mit ihren Opfern suchen zu wollen, was für die Betroffenen emotional entlastend war. Ein zentrales Merkmal war die „Indirektheit“ der Begegnung. Da die Opfer nicht mit den eigenen Tätern konfrontiert wurden, konnten sie offen sprechen, ohne eine Retraumatisierung befürchten zu müssen. Die Vorbereitung beider Gruppen erfolgte über mehrere Monate hinweg in parallelen Sitzungen, die ritualisiert und traumasensibel gestaltet waren, wie z. B. mit einer „Landkarte der Befindlichkeit“ und Momenten der Stille zu Beginn jeder Sitzung. Auch die Nachsorge wurde sorgfältig geplant. Sechs Wochen nach dem TOK reflektierten die Beteiligten ihre Erlebnisse in einem Nachtreffen mithilfe eines strukturierten Fragebogens. Dabei wurden unter anderem Zufriedenheit, emotionale Entwicklung und Veränderung der Einstellungen erhoben. Aussagen wie „Ich bin nicht mehr so misstrauisch wie vorher“ oder „Ich habe verstanden, wie lange Menschen unter den Folgen meiner Tat leiden“ zeigen, dass das Projekt nachhaltige Wirkung auf beiden Seiten hatte.

Das Projekt in der JVA Bielefeld-Brackwede zeigt, dass RJ im Strafvollzug wirksam und sicher umgesetzt werden kann. Die Massnahme förderte sowohl bei den Tätern

als auch bei den Opfern Einsicht, Empathie und Verarbeitung. Gleichzeitig zeigt das Projekt, wie entscheidend eine sorgfältige Vorbereitung ist, da etwa zwei Drittel, der zunächst in Betracht gezogenen Personen aufgrund psychischer Belastungen oder mangelnder Motivation letztlich nicht teilnehmen konnten (Hirt & Rilli, 2023, S. 18-22).

6.4 Entwicklung in Deutschland

In Deutschland gilt der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als vorherrschende Form der Restorative Practice. Die gesetzliche Grundlage für die Anwendung besteht seit dem Jahr 2006. Damals wurde die Gesetzgebungskompetenz vom Bund an die 16 Bundesländer übertragen. Diese verankerten die RJ in den Landesgesetzen (Dünkel et al., 2025, S. 80).

Die ersten restaurative Ansätze, sowie der TOA haben sich gemäss Dünkel und Willms (2023) bereits in den 1980er Jahren geformt. In Deutschland werden restaurative Verfahren jedoch eher im kleineren Rahmen und nicht bei schweren Straftaten eingesetzt, wobei das Gesetz dies im Grundsatz nicht einschränkt (S. 173). Die Erfolge, welche Deutschland mit dem TOA erzielt hat, werden hervorgehoben. So beschreibt von Dewitz (2023), dass Deutschland gute rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung einer Begegnung zwischen Täter und Opfer geschaffen hat (S. 92).

Dünkel und Willms (2023) schätzen, dass jährlich zwischen 20'000 und 30'000 Fälle im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht von TOA-Fachstellen bearbeitet werden. Genaue Zahlen liegen nicht vor. Sie kritisieren den Einsatz von TOA bei Bagatelldelikten. So soll es bei Delikten, welche ansonsten formlos eingestellt werden, zu einem TOA kommen. Somit werden Fälle mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand bearbeitet (S. 177-178). Bei schwerwiegenden Delikten werden kaum restaurative Ansätze angewendet, obwohl sich ein Täter-Opfer-Ausgleich bei solchen Delikten als besonders nützlich erweisen kann (Horror, 2014, S. 36).

Hinsichtlich des Potenzials von RJ berufen sich Dünkel und Willms (2023) auf die Forschung, welche verdeutlicht, dass die Anwendung von restaurativen Verfahren im eigentlichen Sinn, zu den besten Ergebnissen führt. So soll auch in Deutschland, der direkte Dialog zwischen dem Täter und Opfer noch weiter vorangetrieben werden.

Durch diese Durchführung kann die Position der RJ noch weiter gestärkt werden (S. 181).

Deutlich wird, dass Deutschland im Vergleich zu einigen Nachbarländern bereits viel getan hat. Dennoch muss gemäss Dünkel und Willms (2023) ein Reformbedarf anerkannt werden. Die Herausforderungen zeigen sich in einem bereits aus der Schweiz bekannten Phänomen. So ist eine Herausforderung der RJ in Deutschland das Erlangen von Anerkennung bei den Personen, welche über die Entscheidungsbefugnis verfügen (S. 181-182). Konkret sind dies Juristen und Juristinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die Richter:innen, welche dem Ansatz oftmals Zurückhaltung entgegenbringen. Dies führt zu einer zögerlichen Anwendung in der Praxis. Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus der Bekanntheit des Ansatzes, so wird der RJ in der Ausbildung der im Berufsfeld tätigen Fachpersonen, eine geringe Relevanz zugeschrieben. Gemäss von Dewitz (2023) kann bei der Ausbildung von Richter:innen angesetzt werden. So wurde in einer Weiterbildung im Jahr 2022 mit Richter:innen aus dem Bundesland Schleswig-Holstein ausgearbeitet, inwiefern Möglichkeiten eines direkten Aufeinandertreffens geschaffen werden kann (S. 93).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in Deutschland in den vergangenen Jahren viel getan wurde. Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich bewährt, wobei hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses unterschiedliche Auffassungen bestehen. In kommenden Jahren sollen die Rechte der Opfer noch weiter gestärkt werden. RJ soll bei schweren Straftaten eingesetzt werden und den Tätern und Opfern ein direktes Aufeinandertreffen ermöglichen. Die statistische Erfassung muss verbessert und vereinheitlicht werden, dies gilt ebenso für die Sicherstellung des Ausbildungsstandes der Fachpersonen (Dünkel & Willms, 2023, S. 183-187).

In Deutschland werden restaurative Ansätze bereits seit längerer Zeit angewandt. Es gibt anders als in vielen Ländern auch statistische Erhebungen. Die Statistiken aber auch die Forschungsfelder begrenzen sich jedoch primär auf den Täter-Opfer-Ausgleich. In Deutschland kann nicht von einer methodischen Vielfalt gesprochen werden, dennoch scheinen restaurative Ansätze im eingegrenzten Setting bereits

etabliert zu sein. Das in diesem Kapitel erwähnte Pilotprojekt zeigt jedoch, dass auch in Deutschland eine Ausdifferenzierung der Methoden stattfindet.

7 Vergleich der Länder

Der Vergleich zwischen der Schweiz und Deutschland bietet sich aufgrund verschiedener Gegebenheiten an. Diese Kapitel folgt der bereits verwendeten Struktur und soll der Leserschaft anhand vordefinierter Eckpunkte Orientierung bieten. In diesem Kapitel wird die Struktur um den Absatz der Herausforderung ergänzt. Dieser Absatz zeigt auf, wie beide Länder mit einem Kernproblem konfrontiert werden.

7.1 Vollzugslandschaften

Die Vollzugslandschaften der beiden Länder sind föderalistisch organisiert. Somit obliegt die Zuständigkeit über die Vollzugseinrichtungen jedem Kanton oder jedem Bundesland. Die Schweiz verfügt über verhältnismässig viele Haftanstalten mit einer Gesamtzahl von 90 Anstalten (Bundesamt für Statistik, o.J.). In Deutschland gibt es gesamthaft 180 Anstalten (Jehle, 2023, S. 56). Die durchschnittliche Anzahl der Haftplätze pro Anstalt, liegt in Deutschland signifikant höher. So gibt es in Deutschland im Durchschnitt fünf Mal mehr Haftplätze pro Anstalt im Vergleich zur Schweiz. Gemäss Baier (2023) ist die Gefangenensrate pro 100'000 Einwohnenden in ähnlichem Umfang wie in der Schweiz. Die Gefangenensrate in Norddeutschland ist dabei niedriger als die Rate in Süddeutschland. In der Schweiz gibt es bezüglich der geografischen Verteilung der Gefangenensrate ebenfalls Unterschiede. So sind in der französischsprachigen Schweiz durchschnittlich mehr Personen inhaftiert als im deutschsprachigen Teil der Schweiz (Baier, 2023, S. 124-125).

Bezüglich der Belegungsrate der Anstalten lassen sich keine verlässlichen Aussagen treffen. So führt Deutschland in den Statistiken auch minderjährige Personen auf, welche sich in Haft befinden. In der Schweiz ist dies nicht der Fall. Auch die Gründe der Inhaftierung sind aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme nicht ohne weiteres zu vergleichen.

7.2 Gesetzgebungen

In diesem Unterkapitel werden die zuvor erläuterten Gesetze aus Sicht der Sozialen Arbeit verglichen. Beide Länder kennen ähnliche gesetzliche Regelungen, welche restaurative Praktiken ermöglichen. In Deutschland betrifft dies insbesondere § 46 ff. StGB, welcher sich mit der Wiedergutmachung und dem Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) befasst. Das deutsche Strafgesetzbuch ist ein Bundesgesetz. Die einzelnen Bundesländer können ergänzende Regelungen schaffen, indem sie Landesstrafvollzugsgesetze erlassen. Gemäss Dünkel et al. (2025) haben mehrere Bundesländer restaurative Grundsätze in diese Gesetze aufgenommen (S. 81).

Auch in der Schweiz ist das Strafgesetzbuch ein Bundesgesetz, ebenso die Strafprozessordnung. In Bezug auf restaurative Praktiken ergeben sich in der Schweiz keine kantonalen Konkretisierungen. Im Gegenteil, mit der Einführung der neuen Strafprozessordnung wurde den Kantonen die rechtliche Grundlage für restaurative Ansätze entzogen. Dies führte im Kanton Zürich zur Einstellung der Mediation im Erwachsenenstrafrecht.

Im Vergleich formuliert Deutschland die restaurativen Ansätze im Gesetz klarer. Es ist zu beachten, dass im Rahmen dieser Arbeit lediglich Teilbereiche der Gesetzestexte berücksichtigt wurden. Eine vertiefte Analyse der rechtlichen Umsetzung würde den Umfang dieser Arbeit übersteigen. In Deutschland wird dem TOA im Gesetz eine bedeutende Rolle zugeschrieben. In den genannten Gesetzen der Schweiz zeigt sich lediglich, dass restaurative Verfahrensansätze möglich sind. Eine klare und verbindliche Formulierung fehlt. Diese hätte im Rahmen der Revision der Schweizer Strafprozessordnung geschaffen werden sollen. Die Formulierung des ursprünglich vorgesehenen Art. 316a StPO hätte die RJ zum festen Bestandteil der Strafprozessordnung gemacht. Wie aus Riedo (2023) hervorgeht, wurde der Artikel gestrichen unter anderem aufgrund der nicht erfolgten Vernehmlassung (N 3). Laut der Bundeskanzlei (2025) soll eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage im zweiten Halbjahr 2025 verabschiedet werden (S. 69). Die RJ wird die Politik somit auch in Zukunft weiter beschäftigen.

Bezogen auf die Rechtsanwendung lässt sich in Deutschland von einer umfassenderen Nutzung restaurativer Verfahren ausgehen. Aus Sicht der Autorenschaft könnte dies unter anderem damit zusammenhängen, dass angeklagte Personen durch den TOA mögliche Vorteile erwarten. Cornel und Trenczek (2024) führen aus, dass Juristinnen und Juristen in Deutschland versuchen, durch Wiedergutmachung eine Strafmilderung zu erreichen. Dies geschieht beispielsweise, indem Täter den Opfern finanzielle Leistungen in Aussicht stellen (S. 177-178). Die Grundsätze der RJ werden nach Ansicht der Autorenschaft dabei deutlich verfehlt.

In der Schweiz liegen keine präzisen Zahlen zur Rechtsanwendung vor. Gemäss Pruin nehmen etwa 30 Personen an restaurativen Programmen in Haftanstalten teil (Gattlen, o.J., S. 31). Eine evidenzbasierte Aussage zur Rechtsanwendung restaurativer Verfahren in der Schweiz ist daher nicht möglich. Laut Wohlers (2022) wird durch die zusätzliche Einschränkung der Wiedergutmachungsnorm (Art. 53 StGB) deutlich, dass in der Schweizer Politik ein gewisses Unbehagen gegenüber alternativen Strafkonzepten besteht (S. 15). Von einer breiten Anwendung RJ-Verfahren ist daher nicht auszugehen.

7.3 Verbreitung der Restorative Practice

RJ gewinnt sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Dabei unterscheiden sich die konkrete Ausgestaltung und Anwendung restaurativer Ansätze zwischen den beiden Ländern.

Im direkten Vergleich zeigt sich, dass in Deutschland vor allem der TOA als Ansatz weit verbreitet ist. Ergänzend kommen weitere Ansätze wie Gefängnismediation, Opferbewusstseinsprogramme oder Pilotprojekte wie der Täter-Opfer-Kreis in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede zum Einsatz. Die Schweiz hingegen zeichnet sich durch eine grössere Vielfalt an restaurativen Methoden aus, die in Form innovativer Pilotprojekte umgesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Vergleich mit Vorbehalt zu betrachten ist, da der Autorenschaft lediglich eine Auswahl an Projekten vorliegt.

Trotz dieser Unterschiede lassen sich viele Gemeinsamkeiten feststellen. In beide Ländern ist eine generelle Offenheit gegenüber restaurativen Ansätzen zu erkennen.

Die Massnahmen sollen dazu beitragen, dass Täter zur Auseinandersetzung mit ihren Taten und den Folgen motiviert werden. Im Zentrum steht dabei die Förderung von Empathie, Verantwortungsbewusstsein und Einsicht. Auch die Opferorientierung ist in beiden Ländern von essenzieller Bedeutung. Der Einbezug von Opfern in restaurativen Prozessen wird als wichtig erachtet, wenngleich eine direkte Beteiligung nicht immer erfolgt.

Darüber hinaus zeigt sich in beiden Ländern, dass eine sorgfältige und traumasensible Vorbereitung essenziell für den Erfolg solcher Projekte ist. So sehen sowohl das deutsche Pilotprojekt in Bielefeld-Brackwede als auch Beispiele aus der Schweiz, etwa im Kanton Zürich, eine mehrmonatige Vorbereitungsphase vor. Trotz vielfältiger Entwicklungen bestehen in beiden Ländern weiterhin begrenzte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Anwendung und Wirkung restaurativer Praktiken bei schweren Straftaten.

Insgesamt zeigt sich, dass die Schweiz ein breiteres methodisches Spektrum pflegt, während Deutschland den TOA systematisch etabliert hat. Beide Länder nutzen restaurative Praktiken als Ergänzung zum bestehenden Justizsystem, wobei deren Einsatz oft in Form von Pilotprojekten erfolgt und strukturell noch nicht flächendeckend umgesetzt ist.

7.4 Schlussfolgerungen

Der Vergleich zwischen der Schweiz und Deutschland verdeutlicht, dass beide Länder im Grundsatz restaurative Ansätze kennen. Dabei wird ersichtlich, dass Deutschland über klarere gesetzliche Grundlagen verfügt, insbesondere durch die Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafgesetzbuch. Auch einzelne Bundesländer haben ergänzend restaurative Prinzipien in ihre Landesstrafvollzugsgesetze aufgenommen. Diese rechtliche Grundlage schafft in Deutschland einen strukturellen Rahmen, der die Anwendung restaurativer Verfahren in grösserem Umfang ermöglicht.

In der Schweiz hingegen fehlt eine vergleichbare gesetzliche Verankerung. Mit der Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung wurde den Kantonen die Möglichkeit entzogen, eigene Regelungen für restaurative Verfahren zu schaffen. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass bereits etablierte Verfahren, wie beispielsweise

die Mediation im Kanton Zürich, eingestellt wurden. Die Anwendung restaurativer Ansätze in der Schweiz beschränkt sich heute auf einzelne Pilotprojekte, häufig in institutionellen Kontexten wie Haftanstalten. Da die Haftanstalten in der Schweiz im Durchschnitt über nur wenige Haftplätze verfügen, stehen die Angebote im Schnitt auch weniger Tätern zur Verfügung. Eine flächendeckende Umsetzung restaurative Verfahren auf Bundesebene ist bislang nicht verfolgt, wobei die bevorstehende Vernehmlassung zu erwähnen ist.

Ein weiterer Unterschied der beiden Länder zeigt sich in der praktischen Ausgestaltung. In Deutschland wird der Täter-Opfer-Ausgleich breitflächig eingesetzt. Es wäre jedoch falsch in Deutschland von einer grossen methodischen Vielfalt zu sprechen, da diese in Deutschland bislang nicht besteht. Deutschland scheint aus Sicht der RJ viel richtig zu machen. Es bestehen gesetzliche Grundlagen, welche den Aufbau von Strukturen begünstigt haben. Dennoch besteht gemäss Dünkel und Willms (2023) ein Reformbedarf. Die RJ wird in Deutschland angewandt, das Potenzial wird dabei jedoch nicht ausgeschöpft. Die Vorteile der RJ werden sind innerhalb des Justizsystems nicht bekannt oder werden von Fachdisziplinen nicht anerkannt (S. 181-182).

8 Vorschläge zu Anpassungen in der Schweiz

Basierend auf der zuvor dargestellten Fachliteratur sowie dem Vergleich mit Deutschland werden in diesem Kapitel mögliche Anpassungen für die Schweiz aus Sicht der Sozialen Arbeit formuliert. Die vorgeschlagenen Veränderungen orientieren sich an den Herausforderungen und Potenzialen, die im internationalen Vergleich erkennbar wurden.

8.1 Gesetzliche Ebene

Aus Sicht der Autorenschaft wäre eine klar definierte gesetzliche Verankerung restaurativer Verfahren, insbesondere der Mediation, im Schweizer Strafrecht ein zentraler Schritt. Derzeit fehlt eine rechtliche Grundlage, welche den Einsatz von restaurativen Verfahren im Erwachsenenstrafrecht fördert. Die Einführung eines Artikels nach dem Grundsatz des vom Nationalrat vorgeschlagenen Art. 316a StPO

würde die Kantone dazu verpflichten, geeignete Institutionen für restaurative Verfahren zu schaffen. Damit wäre die Schweiz im Vergleich zu Deutschland sogar besser positioniert, da dort nicht in allen Bundesländern flächendeckend Mediationsstellen vorhanden sind. Die Autorenschaft befürwortet im Grundsatz die Integration von RJ-Ansätzen ins Schweizer Rechtssystem, jedoch sollte der Einsatzzweck klar eingegrenzt werden. Es ist zu befürworten, dass die RJ auch im Zusammenhang mit schweren Straftaten eingesetzt wird. Das Potenzial der RJ ist gross, dennoch erachtet die Autorenschaft die RJ lediglich als eine Ergänzung der bereits bestehenden Strukturen.

Die gesetzliche Verankerung hätte auch Auswirkungen auf die Finanzierung entsprechender Programme. Die aktuell laufenden Projekte werden durch private und teilweise auch staatliche Organe finanziert. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, würde die Finanzierung durch die Allgemeinheit erfolgen. Dies ist insofern zu befürworten, da in gewissen Bereichen eine Kostenersparnis als möglich erachtet wird. Abschliessend ist zu erwähnen, dass die Schweiz im Jugendstrafrecht mit dem Art. 17 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) bereits eine solide Grundlage für restaurative Ansätze geschaffen hat. Eine Adaption dieses Gesetzestextes, zumindest inhaltlicher Natur, scheint aus der Sicht der Autorenschaft damit zu befürworten.

8.2 Ressourcenbedarf

Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass eine wirkungsvolle Umsetzung der RJ eine gezielte Ressourcenausstattung erfordert. Dazu zählen unter anderem qualifiziertes Fachpersonal, institutionelle Verankerung und eine gesicherte Finanzierung entsprechender Angebote. Diese Aspekte bieten auch für die Schweiz wichtige Orientierungspunkte.

8.2.1 Fachliche und organisatorische Verankerung

In Deutschland existieren vielerorts Einrichtungen der RJ bei freien Trägern oder in öffentlicher Trägerschaft, etwa im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Ein Beispiel hierfür ist der Deutsche Bundesverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH), ein eingetragener gemeinnütziger Verein sowie bundesweit und

international aktiver Fachverband. Mitglieder des DBH sind über 10.000 Fachkräfte aus Verbänden und Vereinigungen, die landesweit, regional und lokal in den Bereichen Straffälligen-, Bewährungs- und Opferhilfe tätig sind. Innerhalb des DBH ist das TOA-Servicebüro angesiedelt, das als Fach- und Koordinierungsstelle fungiert und sich als Lobby für den Täter-Opfer-Ausgleich und andere Formen der Konfliktbearbeitung versteht.

Das TOA-Servicebüro übernimmt neben der Vernetzung auch zentrale Aufgaben der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. Dazu zählen unter anderem die Entwicklung und Pflege von Qualitätsstandards, die Beratung von Fachstellen, die Kooperation mit Forschung, Politik und Justiz, sowie die Organisation von Fachtagungen. Darüber hinaus engagiert sich das Servicebüro auf europäischer Ebene in Gremien und setzt sich für die Anwendung einheitlicher Standards ein (Muhl, 2018, S. 12).

Eine vergleichbar flächendeckende strukturelle und fachliche Einbettung fehlt in der Schweiz bislang. Zwar existiert mit dem Swiss RJ Forum eine bedeutende ehrenamtliche Plattform zur Förderung, Vernetzung und Weiterentwicklung restaurativer Ansätze, doch fehlen institutionell verankerte Anlaufstellen mit vergleichbaren Aufgabenprofilen. Die Schaffung fester Fachstellen könnte auch in der Schweiz nicht nur zur Professionalisierung, sondern insbesondere zur Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und besseren politischen Sichtbarkeit restaurativer Verfahren beitragen.

8.2.2 Qualifizierung und Aus- und Weiterbildung

Ein zentraler Bestandteil zur Sicherstellung der Qualität und Wirksamkeit restaurativer Verfahren ist die systematische Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte. In Deutschland sind standardisierte Weiterbildungsangebote, insbesondere im Bereich Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich weit verbreitet und oftmals institutionell verankert. Das 2012 eingeführte Mediationsgesetz schafft dort zudem einen rechtlichen Rahmen, der die Mediation als anerkanntes Verfahren fördert und qualitätsgesicherte Ausbildungen unterstützt. Diese Fortbildungen umfassen neben methodischen Kompetenzen auch rechtliche Grundlagen sowie kommunikative und psychosoziale Fähigkeiten, die für die Arbeit mit Betroffenen essenziell sind. Die kontinuierliche Qualifizierung ermöglicht

es den Fachkräften, die komplexen Anforderungen restaurativer Verfahren professionell und einfühlsam zu erfüllen. In der Schweiz fehlt bislang ein vergleichbares Mediationsgesetz, was den Ausbau zertifizierter Aus- und Weiterbildungsprogramme erschwert.

8.2.3 Forschung, Studien und Statistiken

Wenn Strafe ausschliesslich der Vergeltung dient, wie es in einem klassischen Verständnis des Strafrechts vertreten wird, das sich allein auf die Tat konzentriert und weder Prävention noch soziale Wiedereingliederung berücksichtigt, besteht kein Bedarf an wissenschaftlicher Forschung oder Evaluation. In dem Moment jedoch, in dem mit strafrechtlichen Massnahmen kriminalpräventive Ziele wie Rückfallvermeidung oder nachhaltige Integration verfolgt werden, ist eine kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit unerlässlich. Es muss geprüft werden, ob Ziele tatsächlich erreicht werden, auf welche Weise sie am effektivsten umgesetzt werden können und welche unbeabsichtigten negativen Effekte möglicherweise auftreten (Cornel, 2020, S. 192). Die Wirkungen müssen sowohl auf individueller Ebene als auch bezogen auf Programme langfristig erfasst und analysiert werden, um fundierte Ergebnisse zu erhalten (Klug & Niebauer, 2022, S. 174).

Die Ergebnisse der in dieser Arbeit betrachteten Studien aus Deutschland zeigen eine breite empirische Basis zur RJ und belegen positive Effekte. Sie zeigen unter anderem, dass die Verfahren sowohl bei Opfern als auch bei Tätern zu höherer Zufriedenheit führen, die Heilung der Opfer unterstützen und Rückfallquoten senken können. Zahlreiche Studien und Evaluationen, die in Deutschland durch Fachverbände und wissenschaftliche Institute durchgeführt werden, tragen zur evidenzbasierten Weiterentwicklung der restaurativen Justiz bei. Zudem zeigen statistische Erhebungen eine zunehmende Nutzung solcher Verfahren. Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass RJ in Deutschland ein etabliertes und zunehmend akzeptiertes Instrument ist. In der Schweiz fehlen hingegen systematische und flächendeckende Studien sowie statistische Auswertungen zu restaurativen Verfahren. Dies erschwert eine fundierte wissenschaftliche Bewertung und evidenzbasierte Weiterentwicklung der Praxis. Für die Schweiz ist es daher wichtig, entsprechende Forschungsprojekte und Erhebungen

zu fördern, um die Wirkung und Qualität restaurativer Ansätze besser erfassen und verbessern zu können.

8.3 Gesellschaftliche Ebene

Für eine breite Verankerung von RJ sind nicht nur gesetzliche Anpassungen notwendig, sondern auch Veränderungen auf gesellschaftlicher Ebene. Wie auch Professor Dr. Claudio Domenig (Interview, 06. Juni 2025) betonte, sind Anstrengungen auf verschiedenen Ebenen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Opferorientierung.

8.3.1 Stärkung Opferorientierung

In vielen Fällen sind Betroffene kurz nach einer Straftat emotional oder psychisch noch nicht bereit, sich auf einen dialogischen Prozess einzulassen. Das Bedürfnis nach einer solchen Form der Auseinandersetzung kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen, teils Jahre nach dem eigentlichen Geschehen. Gerade dann ist es wichtig, dass Betroffene wissen, dass es ein Angebot wie RJ überhaupt gibt und wie sie Zugang dazu erhalten können (C. Domenig, Interview, 06. Juni 2025). Daraus ergibt sich die gesellschaftliche Aufgabe, Informationen über bestehende Angebote besser zugänglich zu machen. Einrichtungen in der Schweiz wie Opferberatungsstellen könnten dabei eine zentrale Rolle spielen, indem sie über die Möglichkeit von dialogbasierten Verfahren informieren und interessierte Betroffene gezielt weitervermitteln (C. Domenig, Interview, 06. Juni 2025). Wird dieses Bedürfnis in der Praxis vermehrt sichtbar und benannt, kann daraus auch ein politischer Handlungsdruck entstehen, um entsprechende Strukturen langfristig auszubauen.

In Deutschland besteht beispielsweise der Fachverband TOA-Servicebüro, der sich auf den Täter-Opfer-Ausgleich spezialisiert hat. Die Mitglieder des Verbands sind in unterschiedlichen Bereichen der Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe und auch in der Opferhilfe tätig, sowohl auf bundesweiter als auch auf regionaler und lokaler Ebene (Muhl, 2018, S.12).

8.3.2 Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung

Damit RJ in der Schweiz breiter etabliert werden kann, braucht es gezielte Massnahmen, wie etwa die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit durch das Swiss RJ-Forum. Wie bereits erwähnt, existiert in der Schweiz das Swiss RJ Forum, das dazu beiträgt, den restaurativen Ansatz bekannt zu machen und weiterzuentwickeln. Trotz des bestehenden Vereins fehlt es an einer breiten Bekanntmachung. Im Vergleich zur Schweiz ist das TOA-Servicebüro in Deutschland stark in der Öffentlichkeitsarbeit engagiert. Es veröffentlicht regelmässig Magazine mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten zu RJ und organisiert Vorträge sowie Präsentationen (Muhl, 2018, S.12-13). Darüber hinaus führt das TOA-Servicebüro regelmässig Austauschtreffen mit zentralen Akteur:innen durch, etwa mit Leitungen von Staatsanwaltschaften oder Vertreter: innen der Polizei. Zusätzlich werden Schulungen für Staatsanwaltschaft und Polizei angeboten, um diese über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs umfassend zu informieren (Horst, 2024, S. 35-36). Obwohl Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Tätern und im Kontext der RJ bislang wenig verbreitet ist, kann sie sowohl für die Gesellschaft als auch fürs Individuum einen wichtigen Beitrag leisten. Sie ermöglicht es, die Gesellschaft zu sensibilisieren und Stigmatisierungen abzubauen, was wiederum die Wiedereingliederung von Tätern erleichtern kann. Darüber hinaus trägt sie dazu bei stereotypischen Vorstellungen zu hinterfragen und im Einzelfall Rückfallquoten zu reduzieren (Cornel, 2021, S. 190-191). Ein weiteres Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, die Handlungsmöglichkeiten der professionellen Sozialen Arbeit sichtbar zu machen und dabei insbesondere den RJ-Ansatz bekannter zu machen, der sich an den Bedürfnissen von Opfer und Täter orientiert.

Zusätzlich ist die Sensibilisierung der RJ in allen beteiligten Berufsgruppen, vor allem bei Polizei, Justiz und Sozialer Arbeit, ein wichtiger Aspekt (Dünkel & Willms, 2024, S. 60). Da diese Berufsgruppen im gesamten Strafprozess eine Rolle spielen, sowohl auf Seiten der Täter als auch der Opfer, ist ein grundlegendes Verständnis des restaurativen Ansatzes wesentlich. Gleichzeitig kann dadurch auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert werden.

9 Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit kann in verschiedener Hinsicht eine zentrale Rolle im Kontext restaurativer Ansätze übernehmen. Einerseits verfügt sie über die methodischen und mediatischen Kompetenzen, um Prozesse wie Vermittlungsgespräche oder Konfliktbearbeitung professionell zu führen. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Triage, also darin, Betroffene zu informieren, passende Angebote zu vermitteln und bei Bedarf an geeignete Fachstellen weiterzuleiten. Darüber hinaus gehört es zum professionellen Auftrag, sich aktiv für die Bekanntmachung und Implementierung solcher Ansätze einzusetzen, etwa indem Sozialarbeitende innerhalb ihrer Organisationen für die Bedeutung von RJ lobbyieren, bestehende Programme sichtbar machen und neue Initiativen anstoßen. Ebenso ist die Sensibilisierung für die spezifischen Bedürfnisse traumatisierter Personen von zentraler Bedeutung, um eine sichere und unterstützende Umgebung zu schaffen (C. Domenig, Interview, 06. Juni 2025). Das Kapitel umfasst die Themen Aufklärung und Sensibilisierung von Fachpersonen, einschliesslich der Rolle der Fachhochschulen, sowie die Funktion der Sozialen Arbeit als Initiantin im Bereich der Netzwerkarbeit und auf institutioneller Ebene.

9.1 Aufklärung und Sensibilisierung der Fachpersonen

Damit sich der RJ-Ansatz in der Schweiz weiterentwickeln kann, ist zunächst eine umfassende Aufklärung und Sensibilisierung von Fachpersonen erforderlich, die direkt mit Betroffenen arbeiten, beispielsweise in der Bewährungshilfe mit Täter oder in der Opferberatung. Da Sozialarbeiter:innen in diesen Berufsfeldern in engen Kontakt mit den Betroffenen stehen, können sie dazu beitragen, Informationen über RJ weiterzugeben. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sie selbst fundiertes Wissen über die Prinzipien, Ziele, Vorgehensweise und die verschiedenen Methoden der RJ erwerben. Nur so können sie im Einzelfall einschätzen, ob Potenzial besteht und RJ als ergänzender Ansatz genutzt werden kann, um den Prozess der Aufarbeitung der Tat und ihrer Auswirkungen zu fördern. Eine solche Aufklärung sollte einerseits bereits im Studium der Sozialen Arbeit erfolgen und andererseits direkt bei der

Arbeitgeberschaft, die mit strittigen Personen, Opfern und Tätern arbeiten, um für ihre Mitarbeitenden entsprechende Schulungen zu organisieren.

9.1.1 Fachhochschulen

Fachhochschulen sind der Ort an dem zukünftige Sozialarbeiter:innen ausgebildet werden und stellen damit einen wichtigen Ausgangspunkt für die weitere Aufklärung und Sensibilisierung im Hinblick auf RJ dar. Wie bereits erwähnt, beginnt die Vermittlung von Wissen über den RJ-Ansatz und seine Ziele, Prinzipien und Methoden bereits im Studium. Durch die Integration von RJ in die Unterrichtsmodule wird einerseits ein ergänzender Konfliktlösungsansatz erlernt, andererseits eine Grundlage für eine praxisorientiere Anwendung geschaffen. Fachhochschulen für Soziale Arbeit sind somit ein wichtiger Ort, um künftige Sozialarbeiter:innen auf den Einsatz von RJ vorzubereiten. In der Schweiz gibt es bisher jedoch nur wenige Fachhochschulen, die entsprechende Module oder Weiterbildungen mit einer Vertiefung in den RJ-Ansatz anbieten.

Ein Beispiel hierfür ist das CAS im Strafrecht für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen an der Universität Bern. In verschiedenen Wahlmodulen werden dort Aspekte der RJ aufgegriffen (Universität Bern, 2025). Die Zürcher Hochschule für Soziale Arbeit (ZHAW) bietet ebenfalls ein Weiterbildungsangebot an. Dabei handelt es sich um einen zweitägigen Kurs, in dem Basiswissen zu RJ vermittelt wird. Neben den zentralen Prinzipien und Methoden wird auch aufgezeigt, wie RJ in anderen Settings, wie etwa in Schulen oder Heimen, erfolgreich eingesetzt werden kann (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft, o.J.). Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Rahmen eigener Recherchen konnten jedoch zwei Fachhochschulen gefunden werden, die spezifische Angebote zu RJ bereitstellen.

9.1.2 Arbeitgeberschaft

Neben den Fachhochschulen spielt auch die Sensibilisierung und Aufklärung auf Ebene der Arbeitgeberschaft eine zentrale Rolle, da diese Organisationen die Rahmenbedingungen für Schulungen und Weiterbildungen schaffen können. Sozialarbeitende in Bereichen wie der Bewährungshilfe oder in Opferberatungsstellen, die während ihrer Ausbildung keine Gelegenheit hatten, sich mit RJ

auseinanderzusetzen, sollten durch Aus- und Weiterbildungsangeboten ihrer Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, dieses Wissen zu erwerben und an ihren Klientel weiterzugeben. Bezugnehmend aufs Kapitel 8.2.2, lässt sich festhalten, dass durch gezielte Aus- und Weiterbildungsangeboten die Qualität und Wirksamkeit von RJ-Verfahren verbessert werden. Gleichzeitig können Fachpersonen professioneller und einfühlsamer in komplexen Situationen handeln.

9.2 Soziale Arbeit als Initiantin

Die Soziale Arbeit kann im Bereich der restaurativen Praktiken eine aktive und gestaltende Rolle übernehmen. Sie unterstützt nicht nur die Umsetzung von Angeboten, sondern hilft auch dabei, neue Strukturen zu entwickeln, Kooperationen aufzubauen und Veränderungen anzuregen. Die folgenden Abschnitte zeigen, wie sich die Soziale Arbeit auf zwei Ebenen für die Weiterentwicklung von RJ einsetzen kann.

9.2.1 Netzwerkarbeit

RJ denkt Gerechtigkeit nicht nur im Hinblick auf den einzelnen Konflikt, sondern bezieht auch die sozialen Beziehungen, das Umfeld und die Auswirkungen auf die Gemeinschaft mit ein. Um diesen ganzheitlichen Anspruch in der Praxis zu verwirklichen, ist eine gut vernetzte Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen zentral. Laut Klug & Niebauer (2022) setzt soziale Netzwerkarbeit hier an. Aufbauend auf diesem sozialräumlichen und umweltbezogenen Verständnis soll Netzwerkarbeit als methodischer Zugang genutzt werden, um Veränderungen auf struktureller Ebene in Gang zu setzen. Dabei ist es entscheidend, dass die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen nicht nur auf individuellen Kontakten und spontanen Absprachen beruht. Stattdessen sollte eine strukturierte Netzwerkarbeit entwickelt werden, die auf dauerhaft tragfähigen Kooperationen basiert, zum Beispiel durch schriftliche Vereinbarungen. Weiter besteht auch die Aufgabe, bestehende Versorgungslücken und Hürden zu identifizieren, offen anzusprechen und gezielt Veränderungsprozesse anzustossen (S. 115-117).

Von besonderer Bedeutung für die Netzwerkbildung sind nationale Plattformen wie das Swiss RJ Forum, das sich für die Verbreitung und Entwicklung restaurativer Praktiken in der Schweiz einsetzt. Das Forum bietet eine zentrale Anlaufstelle für Fachpersonen

aus verschiedenen Bereichen und organisiert Tagungen und Veranstaltungen wie die RJ-Woche. Zudem bietet es Aus- und Weiterbildungen an, häufig in Zusammenarbeit mit internationalen Expertinnen und Partnerorganisationen (Swiss RJ Forum, o. J.). Die Soziale Arbeit kann in diesem Netzwerk eine tragende Rolle einnehmen, indem sie aktiv an Austauschformaten teilnimmt und relevante Erkenntnisse in die eigenen Arbeitskontexte überführt. Dadurch leistet sie einen konkreten Beitrag zur fachlichen Weiterentwicklung und zur stärkeren Verankerung restaurativer Ansätze.

Um strukturellen Ungleichheiten und systemischen Hürden wirksam zu begegnen, ist es gemäss Klug und Niebauer (2022) notwendig, dass sich die Soziale Arbeit politisch positioniert und einbringt (S. 118). Sie soll die Lebensrealitäten der Beteiligten in restaurativen Prozessen in politische Diskurse einbringen und strukturelle Veränderungen mit anstoßen. Hinter diesem Ansatz stehen laut Klug und Niebauer (2022) zwei zentrale methodische Konzepte: Advocacy und Empowerment. Advocacy bedeutet das aktive Eintreten für und die Vertretung von Interessen. Dabei ist es wesentlich, politischen Einfluss zu nehmen und gesellschaftliche Strukturen kritisch zu hinterfragen. Ziel ist es, Machtverhältnisse, die Probleme verursachen oder verstärken, sowie soziale Ausgrenzung zu erkennen und zu verändern. Resozialisierung wird hierbei als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden. Um diese Ziele zu erreichen, können unter anderem Pressearbeit und Öffentlichkeitskampagnen als wirkungsvolle Instrumente eingesetzt werden. Es geht dabei nicht nur darum, über die Lebenslagen der betroffenen Menschen zu sprechen, sondern ihnen selbst eine Stimme zu geben und Möglichkeiten zu schaffen, sich öffentlich auszudrücken. Das Prinzip der Anwaltschaft ist daher eng mit dem Empowerment-Gedanken verbunden (S. 118). Politisches Empowerment bedeutet nach Herriger (2014) vor allem, dass Menschen Fähigkeiten zur Mitbestimmung entwickeln, sich mit anderen zusammenschliessen und aktiv Teilhabe und Verantwortung im politischen und gesellschaftlichen Raum einfordern (S. 206).

9.2.2 Institutionelle Ebene

RJ lässt sich auch ausserhalb des Strafrechts anwenden, beispielsweise in Form einer mediatischen Intervention bei hochstrittigen Elternkonflikten (C. Domenig, Interview, 06. Juni 2025). Bisher ist RJ jedoch vor allem im Kontext der Konfliktvermittlung im

Strafvollzug bekannt (Dünkel & Willms, 2024, S. 54). Neben dem Strafvollzug wird RJ auch im schulischen Kontext genutzt, etwa zur Bearbeitung von Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern. Bereits in den 1990er-Jahren setzten Schulen RJ-Konferenzen ein, um Konflikte zu lösen (Kohler, 2024, S. 106-107).

Ein weiteres Berufsfeld, in dem RJ-Methoden zur Anwendung kommen, ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbereich, insbesondere im Rahmen von Beistandschaften mit hochstrittigen Eltern. Im Kapitel 2.4.5 wurde bereits dargelegt, dass Mediation in einem erweiterten Verständnis als RJ-Methode betrachtet werden kann. Gemäss Art. 213 ZPO wird Mediation als Verfahren der alternativen Streitbeilegung eingesetzt, im zivilrechtlichen Kinderschutz meist in Form der Familienmediation. Diese kommt insbesondere dann zum Einsatz, wenn die Umsetzung bestehender Besuchsrechtsvereinbarungen scheitert (Lutz & Frigg, 2017, S. 3-4).

10 Schlussdiskussion / Offene Fragen

In der vorliegenden Bachelorarbeit hat sich die Autorenschaft intensiv mit dem Thema RJ auseinandergesetzt. Dabei wurden sowohl die aktuelle Situation in der Schweiz und in Deutschland beleuchtet als auch Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit abgeleitet. Im Folgenden Kapitel werden die zentralen Erkenntnisse der Arbeit zusammengefasst und die einzelnen Fragestellungen nochmals aufgegriffen.

Die erste Fragestellung befasst sich mit der Definition der RJ sowie ihren zentralen Merkmalen. RJ ist ein Verfahren, das Täter und Opfer in einen begleiteten Dialog einbindet. Dabei setzen sich beide freiwillig mit den Folgen der Tat auseinander und suchen gemeinsam nach Lösungen. Ziel ist es, Verantwortung zu übernehmen, Bedürfnisse zu klären und Wiedergutmachung zu ermöglichen. Dabei können zusätzlich weitere Personen einbezogen werden, die unmittelbar oder mittelbar von der Straftat betroffen sind. Zentrale Merkmale sind Heilung, Wiedergutmachung und die Wiederherstellung von Beziehungen. Heilung unterstützt die Verarbeitung der Tatfolgen, Wiedergutmachung gleicht Schäden aus und die Beziehung zwischen Täter, Opfer und weiteren Beteiligten wird gestärkt. Die drei Säulen der RJ sind die Erfassung des Schadens und der Bedürfnisse des Opfers, die Übernahme von Verantwortung

durch den Täter sowie die Einbeziehung aller Betroffenen in den Prozess der Gerechtigkeitswiederherstellung.

Die zweite Fragestellung untersucht, welche gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz und in Deutschland die Anwendung RJ-Verfahren unterstützen. Hier zeigt sich, dass Deutschland über klar geregelte Grundlagen für restaurative Verfahren verfügt. Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist in § 46 ff. StGB verankert und wird durch Landesstrafvollzugsgesetze ergänzt, wodurch eine breitere Anwendung möglich ist. In der Schweiz fehlen hingegen verbindliche Regelungen. Mit der Einführung der neuen Strafprozessordnung entfiel die bisherige kantonale Basis, was beispielsweise im Kanton Zürich zur Einstellung der Mediation im Erwachsenenstrafrecht führte. Die damals geplante Aufnahme in Art. 316a StPO wurde nicht umgesetzt. Auch bei der StPO-Revision wurde die Mediation bzw. die RJ nicht in die Gesetze integriert. Die Vernehmlassung wird voraussichtlich in diesem Jahr folgen. Während in Deutschland der TOA häufig angewendet wird, nicht zuletzt wegen möglicher Strafmilderungen, existieren in der Schweiz nur wenige Programme, etwa in Haftanstalten. Dies verdeutlicht die zurückhaltende Haltung gegenüber alternativen Strafkonzepten und den fehlenden strukturellen Rahmen in der Schweiz.

Die dritte Fragestellung zielte darauf ab, die Unterschiede zwischen den Ansätzen und Praktiken der RJ in beiden Ländern herauszuarbeiten. Es wird deutlich, dass Deutschland restaurative Verfahren deutlich öfter anwendet als die Schweiz. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist in Deutschland seit Jahren etabliert und wird regelmässig statistisch erfasst, was auf eine stabile Umsetzung hinweist. Allerdings bleibt die methodische Vielfalt bislang noch begrenzt. Neben dem Täter-Opfer-Ausgleich gibt es erste Pilotprojekte, die neue Methoden erproben und den Ansatz in weitere Praxisfelder bringen. Die Anwendung restaurativer Ansätze in der Schweiz beschränkt sich heute auf einzelne Pilotprojekte, häufig in institutionellen Kontexten wie Haftanstalten. Da die Haftanstalten in der Schweiz im Durchschnitt über wenige Haftplätze verfügen, stehen die Angebote im Schnitt auch weniger Tätern zur Verfügung.

Darauf aufbauend beschäftigte sich die vierte Fragestellung mit den Potenzialen der deutschen Ansätze und deren Übertragbarkeit auf das Schweizer Justizsystem. Aus

Sicht der Autorenschaft wäre eine klar definierte gesetzliche Verankerung restaurativer Verfahren, insbesondere der Mediation, im Schweizer Strafrecht ein zentraler Schritt. Derzeit fehlt eine rechtliche Grundlage, die den Einsatz solcher Verfahren im Erwachsenenstrafrecht fördert. Die Einführung eines Artikels nach dem Vorbild von Art. 316a StPO würde die Kantone verpflichten, geeignete Institutionen für RJ-Verfahren zu schaffen. Damit wäre die Schweiz im Vergleich zu Deutschland sogar besser positioniert, da dort nicht in allen Bundesländern flächendeckend Mediationsstellen vorhanden sind. In der Schweiz müsste dies aufgrund des föderalistischen Systems entweder in allen Kantonen oder durch kantonsübergreifende Zusammenschlüsse umgesetzt werden. Weiter gibt es in Deutschland zahlreiche Einrichtungen der RJ, vor allem im Rahmen des TOA. Ein zentrales Beispiel ist der Deutsche Bundesverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) mit dem TOA-Servicebüro als Fach- und Koordinierungsstelle. Dieses engagiert sich stark in der Öffentlichkeitsarbeit, veröffentlicht regelmässig Fachmagazine, organisiert Vorträge und führt Austauschtreffen mit involvierten Fachstellen, wie Staatsanwaltschaften und der Polizei durch. Zusätzlich bietet es Schulungen an, um über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs zu informieren.

Die fünfte Fragestellung macht deutlich, dass die Soziale Arbeit im Kontext der RJ vielfältige Handlungsspielräume hat. Sie verfügt über methodische und meditative Kompetenzen, um Vermittlungs- und Konfliktgespräche professionell zu führen. Zudem übernimmt sie die Aufgabe der Triage, indem sie Betroffene informiert, passende Angebote vermittelt und bei Bedarf an Fachstellen weiterleitet. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Aufklärung und Sensibilisierung von Fachpersonen, sowohl im Studium als auch auf Ebene der Arbeitgeber. Fachhochschulen spielen dabei ebenfalls eine zentrale Rolle. Darüber hinaus kann die Soziale Arbeit als Initiantin neue Strukturen schaffen, Kooperationen aufbauen und Veränderungsprozesse anstoßen. Netzwerkarbeit ist hierbei ein wichtiger Ansatz, um die Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen zu stärken und Versorgungslücken zu identifizieren. Die interdisziplinäre Ausrichtung der Sozialarbeit ist hierbei eine besonders wichtige Ressource.

Nationale Plattformen wie das Swiss RJ Forum unterstützen die Vernetzung und fachliche Weiterentwicklung. Schliesslich umfasst der Handlungsspielraum der Sozialen Arbeit auch die politische Positionierung, um gesellschaftliche Strukturen

kritisch zu hinterfragen und sich für die Interessen der Betroffenen einzusetzen. Restaurative Methoden werden vermehrt auch in anderen Fachbereichen der Sozialen Arbeit angewendet, zum Beispiel in der Familienmediation oder im zivilrechtlichen Kinderschutz. Dadurch kann die Soziale Arbeit auch ausserhalb des Strafvollzugs wirksam sein.

Schliesslich befasste sich die sechste Fragestellung mit den Schlussfolgerungen und praktischen Massnahmen für die Weiterentwicklung der schweizerischen Justizpraxis. Neben der gesetzlichen Verankerung stellen die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Förderung von Einrichtungen der RJ einen weiteren zentralen Aspekt dar. Durch gezielte Bekanntmachung können Fachpersonen aus unterschiedlichen, häufig interdisziplinären Berufsgruppen aufgeklärt und für die Thematik sensibilisiert werden. Für die Weiterentwicklung kann die Soziale Arbeit einen wichtigen Beitrag leisten, da sie im Kontext von RJ über vielfältige Handlungsspielräume verfügt. Diese umfassen methodische und meditative Kompetenzen sowie Triage-Aufgaben im direkten Kontakt mit Betroffenen. Beispiele dafür sind die Opferberatung und die Bewährungshilfe. Vertiefte Kenntnisse durch Aus- und Weiterbildungen ermöglichen den Ausbau von Kooperationen und Netzwerken. Sozialarbeitende können so zur Professionalisierung und Etablierung der RJ beitragen. Organisationen wie das Swiss RJ Forum und AJURES spielen dabei eine wichtige Rolle im Bereich der Weiterbildung.

Auch wenn die zentralen Erkenntnisse dieser Arbeit bereits dargelegt wurden, bleiben einige Fragen unbeantwortet. Eine davon ist, ob ein Ansatz, der auf Dialog, Verantwortung und Wiedergutmachung setzt, in einer Gesellschaft auf Akzeptanz stossen kann. Da Abschreckung und Vergeltung nach wie vor das Denken über Strafe prägen. Eine weitere Frage ist, kann RJ wirklich allen individuellen kulturellen Werten gerecht werden oder orientiert sie sich letztlich doch eher an den Mehrheitsnormen? Ist es möglich, Verfahren so anzupassen, dass sie alle Beteiligten gleichwertig berücksichtigen, oder bleiben bestimmte Gruppen dadurch ausgeschlossen?

Zudem ist kritisch zu reflektieren, ob RJ tatsächlich allen Menschen offensteht. Aufgrund der hohen Anforderungen, die dieses Verfahren an die Beteiligten stellt, insbesondere in kognitiver, sprachlicher und emotionaler Hinsicht. Die Teilnahme für bestimmte Personen kann herausfordernd oder gar unmöglich sein. Sowohl Opfer als

auch Täter müssen in der Lage sein, Verantwortung zu übernehmen, sich mit dem Geschehenen auseinanderzusetzen und sich auf einen offenen Dialog einzulassen. Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, sprachlichen Barrieren oder belastenden Vorerfahrungen kann dies eine erhebliche Hürde darstellen. Ein Beispiel hierfür ist der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, bei dem es immer wieder dazu kommen kann, dass wichtige Inhalte verloren gehen oder anders weitergegeben werden, was den Dialog und das gegenseitige Verständnis erschwert. Aus Sicht der Sozialen Arbeit stellt sich deshalb die Frage, wie solche Verfahren so gestaltet werden können, dass sie inklusiv und zugänglich bleiben, ohne dabei ihre zentralen Prinzipien zu verlieren.

RJ ist kein abgeschlossenes Konzept, sondern ein sich entwickelndes Praxisfeld mit grossem Potenzial. Die Autorenschaft erkennt insbesondere auf der Ebene der direkt betroffenen Personen, also von Opfern und Tätern, Vorteile restaurativer Verfahren. Ob es jedoch gesellschaftlich notwendig ist, die bestehenden Strafzwecke grundsätzlich infrage zu stellen, oder ob RJ vielmehr als ergänzendes Angebot innerhalb bestehender Systeme wirken kann, lässt sich im Rahmen dieser Arbeit nicht abschliessend beurteilen.

11 Literaturverzeichnis

Amstutz, L. S. (2009). *The little book of Victim Offender conferencing: Bringing Victims and Offenders Together In Dialogue*. Simon and Schuster.

Albus, S., Micheel, H.-G., & Polutta, A. (2018). Wirksamkeit. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit: Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6., überarb. Aufl., S. 1825-1832). Ernst Reinhardt Verlag.

AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre].

Baier, D. (2023). Strafvollzugsforschung - Ausgewählte Themen und Folgerungen. In T. Bartsch, E. Hoven, B. Limperg, & T. Merckle (Hrsg.), *Resozialisierung, Opferschutz, Restorative Justice: Grundlagen und Rahmenbedingungen* (1. Aufl., S. 123-139). Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748934240>

Bannenberg, B. (2001). Die strafrechtliche Mediation: Entstehungsgeschichte und juristische Praxis. In F. Riklin (Hrsg.), *Mediation: Ein Weg in der Strafjustiz* (S. 58-75). Caritas-Verlag.

Belardi, N. (2019). Mediation. In D. Kreft & W. Müller (Hrsg.), *Methodenlehre in der Sozialen Arbeit* (3., überarb. Aufl., S. 199-121). Ernst Reinhardt Verlag.

Bliesener, T. (2019). Opferorientierung im Justizvollzug - Ansätze und Gelingensbedingungen. In K. Höffler, C. Jesse, T. Bliesener (Hrsg.), *Opferorientierung im Strafvollzug* (Band 34, S. 119-130). Universitätsverlag Göttingen.

Braches-Chyrek, R. (2019). *Soziale Arbeit - die Methoden und Konzepte*. Verlag Barbara Budrich.

Brägger, B. F. (2019). Art. 75. In M. A. Niggli & H. Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar: Strafrecht*, Art. 1-110 StGB (4. Aufl.). Helbing Lichtenhahn.

Bukowski, A. & Nickolai, W. (2018). *Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe* (1. Aufl.). Kohlhammer.

Bundesamt für Statistik. (2025, 29. April). *Freiheitsentzug: Inhaftierte im Januar 2025.*

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug.gnpdetail.2025-0462.html>

Bundesamt für Statistik. (o.J.). *Justizvollzugseinrichtungen.*

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/justizvollzugseinrichtungen.html>

Bundeskanzlei (2025). *Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahre 2024.*

<https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/strategische-fuehrungsunterstuetzung/motionenpostulate/mopo24.pdf.download.pdf/Bericht%20Motionen%20und%20Postulate%202024%20DE.pdf>

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2024, 24. März). *Mediation.*

https://www.bmj.de/DE/themen/wege_zum_recht/mediation/mediation_node.html

Christen-Schneider, C. (2020a). Erste Erfahrungen mit Restaurativer Justiz im Falle schwerer Verbrechen in einem Schweizer Gefängnis. In N. Queloz, C. Jaccottet Tissot, N. Kapferer & M. Mona (Hrsg.), *Changer de regard: La justice restaurative en cas d'infractions graves / Perspektivenwechsel: Restorative Justiz auch bei schweren Verbrechen* (S. 69-90). Schulthess Editions Romandes.

Christen-Schneider, C. (2020b). Restaurative Dialoge nach schweren Verbrechen - Erfahrungen aus der Schweiz. In B. Maelicke & C. Wein (Hrsg.), *Resozialisierung und Systemischer Wandel* (1. Aufl., S. 183-188). Nomos.

Christen-Schneider, C. (2023). *Tagungsband 40: Restorative Justiz nach einem Strafverfahren - eine Übersicht.* https://www.strafmediation-zuerich.ch/fileadmin/user_upload/strafmediation-zuerich/PDF/21.09.2023/Tagungsband_SAK_40_Christen-Schneider.pdf

Cornel, H. (2020). *Resozialisierung durch Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch für Studium und Praxis.* Kohlhammer Verlag.

Cornel, H. (2021). *Resozialisierung durch Soziale Arbeit: ein Lehrbuch für Studium und Praxis*. Kohlhammer Verlag.

Cornel, H. (2023). Zum Begriff der Resozialisierung. In H. Cornel, C. Ghanem, G. Kawamura-Reindl, I. R. Pruin (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis* (5. aktual. und erw. Aufl., S. 21-54). Nomos.

Cornel, H. & Trenczek, T. (2024). *Strafrecht und Soziale Arbeit* (5. aktual. und erw. Aufl.). Nomos.

Council of Europe. (2018, 3. Oktober). *Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters*. <https://rm.coe.int/09000016808cdc8a>

Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament. (2021, 19. Oktober). *Keine «justice restaurative» im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung*. <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2021-10-19.aspx?lang=1031>

Domenig, C. (2008). *Restorative Justice und integrative Symbolik: Möglichkeiten eines integrativen Umgangs mit Kriminalität und die Bedeutung von Symbolik in dessen Umsetzung*. Haupt.

Domenig, C. (2020). Restorative Justiz. In J.-M. Bonvin, V. Hugentobler, C. Knöpfel, P. Maeder, U. Tecklenburg (Hrsg.), *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik* (S. 398-400). Zürich: Seismo Verlag. <https://doi.org/10.33058/seismo.30739>

Domenig, C. (2023a). Restaurative Justiz - eine Chance im schweizerischen Strafvollzug. *SozialAktuell*, 2023(3), 16-17.

Domenig, C. (2023b). Restorative Justice in der Schweiz: Wird bald mehr getan? *Neue Kriminalpolitik*, 35(2), 205-213. <https://doi.org/10.24451/arbor.19577>

Dölling, D. (2010). Zur Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht. In M. Jahn, H. Kudlich & F. Streng (Hrsg.), *Strafrechtpraxis und Reform: Festschrift für Heinz Stöckel zum 70. Geburtstag* (S. 349-360). Duncker & Humblot GmbH.

Duden. (o.J.). Restaurativ. In *Duden*. <https://www.duden.de/rechtschreibung/restaurativ>

Dünkel, F., Lehmkühl, M. J., Parosanu, A., & Pruin, I. (2025). Restorative Justice im Strafvollzug im europäischen Vergleich. In A. Isenhardt, I. Marti, I. Pruin, M. Richter & J. Weber (Hrsg.), *Über Mauern blicken - 25 Jahre Forschen im Justizvollzug: Festschrift für Ueli Hostettler zum 65. Geburtstag* (S. 73-94). BOP Books. <https://doi.org/10.36950/edv-umb-2025.05>

Dünkel, F. & Willms, C. (2023). Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice in Deutschland - Aktuelle Entwicklungen und kriminalpolitischer Handlungsbedarf. Neue Kriminalpolitik, 35(2), 172-189. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2023-2-172>

Dünkel, F. & Willms, C. (2024). Restorative Justice in Deutschland: Aktuelle Situation und kriminalpolitische Empfehlungen. In Servicebüro für Täter-Opferausgleich (TOA-Servicebüro) des DBH-Fachverband e.V (Hrsg.), *Miteinander in Verbindung treten: Gemeinsam für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und sozialen Frieden*, (S. 47-64). DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

European Forum for Restorative Justice (EFRJ). (2018). *Connecting People to restore just relations: Practical Guide on Values and Standards for restorative justice practices*. EFRJ. <https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2019-11/efrj-values-and-standards-manual-to-print-24pp.pdf>

Feiler, M. (2021). *Reparationen am Internationalen Strafgerichtshof*. Duncker & Humblot.

Füchsle-Voigt, T. (2014). Mediation. In G. Friesenhahn, D. Braun & R. Ningel (Hrsg.), *Handlungsräume Sozialer Arbeit* (S. 336-345). Verlag Barbara Budrich.

Früchtel, F. & Halibrand, A.-M. (2016). *Restorative Justice: Theorie und Methode für die Soziale Arbeit*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-10179-4>

Gattlen, N. (o.J.). «Die Schweiz hinkt der internationalen Entwicklung hinterher». #prison-info, 9, S. 31.

Gavrielides, T. (2011). *Restorative Practices: From the early societies to the 1970s*. Internet Journal of Criminology.

https://www.researchgate.net/publication/265247294_RESTORATIVE_PRACTICES_FROM_THE_EARLY_SOCIETIES_TO_THE_1970s

Gavrielides, T. (2018). Victims and the restorative justice ambition: a London case study of potentials, assumptions and realities. *Contemporary Justice Review*, 21(3), 254-275.
<https://doi.org/10.1080/10282580.2018.1488129>

Ghanem, C. & Stadler, H. (2023). Desistance und Resozialisierung. In H. Cornel, C. Ghanem, G. Kawamura-Reindl, I. R. Pruin (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis* (5. aktual. und erw. Aufl., S. 89-106). Nomos.

Grunwald, K., & Thiersch, H. (2016). *Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit: Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern* (3., überarb. Aufl.). Beltz Juventa.

Hagemann, O. (2020). Restorative Justice und Resozialisierung - Abgrenzung und Gemeinsamkeiten. In B. Maelicke & C. Wein (Hrsg.), *Resozialisierung und systemischer Wandel* (1. Aufl., S. 151-182). Nomos.

Hagemann, O. & Magiera, K. (2023). Restorative Justice und Wiedergutmachung: was ähnlich klingt, ist nicht dasselbe. In T. Bartsch, E. Hoven, B. Limperg, & T. Merckle (Hrsg.), *Resozialisierung, Opferschutz, Restorative Justice: Grundlagen und Rahmenbedingungen* (1. Aufl., S. 57-76). Nomos.
<https://doi.org/10.5771/9783748934240>

Hartmann, A., Ridder, S. & Schmidt, M. (2024). Prävention durch Täter-Opfer-Ausgleich. In D. Hermann, B. Horten & A. Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie* (2. Aufl., S. 634-659). Nomos.

Harper, D. (2025, 14. März). *Online Etymology Dictionary*.
<https://www.etymonline.com/word/restore>

Herriger, S. (2014). *Empowerment in der Sozialen Arbeit: Eine Einführung*. Beltz Juventa.

Hirt, D. & Rilli, D. (2023). Der Täter-Opfer-Kreis: Betroffenenorientiertes Arbeiten im Strafvollzug (BoAS), umgesetzt in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede.

TOA-Magazin: Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich. https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/magazin/toa_magazin_gesamt_2023_nr2_web.pdf

Horrer, K. (2014). *Restorative Justice im Strafrecht: Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien.* https://ub01.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43772/pdf/TueKrim_Band_26_Kathrin_Horrer.pdf?isAllowed=y&sequence=1

Horst, B. (2024). Täter-Opfer-Ausgleich und staatsanwaltschaftliche Praxis: Förderliche Strukturen und Kooperationen - Ein Beispiel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf. In Servicebüro für Täter-Opferausgleich (TOA-Servicebüro) des DBH-Fachverband e.V (Hrsg.), *Miteinander in Verbindung treten: Gemeinsam für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und sozialen Frieden*, (S. 31-37). DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

International Federation of Social Workers (IFSW). (2025). *About IFSW.* <https://www.ifsw.org/about-ifsw/>

Iser, A., & Wandrey, M. (2018). Mediation als Konflikthilfe. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit: Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6., überarb. Aufl., S. 974-980). Ernst Reinhardt Verlag.

Islam, M. S., Li, B., & Anderson, J. (2023). An assessment of the potential outcomes in practising restorative justice in criminal settings in Australia and the United States: a systematic review and meta-analysis. *Contemporary Justice Review*, 26(3), 262-298. <https://doi.org/10.1080/10282580.2023.2297833>

Jehle, J.-M. (2023). *Strafrechtspflege in Deutschland: Fakten und Zahlen.* https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_in_Deutschland_8_Aufl.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Jositsch, D., Ege, G., & Schwarzenegger, C. (2018). *Strafrecht II: Strafen und Massnahmen* (9., Aufl.). Schulthess.

Justizvollzugsanstalt Lenzburg. (2023). *Jahrbuch JVA Lenzburg 2022/2023*. Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug. <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/ajv/jva-lenzburg/jahrbuecher/jahrbuch-jva-2022-2023-extern.pdf>

Kanton St. Gallen. (o.J.). *Strafanstalt Säkerriet*.

<https://www.sg.ch/sicherheit/justizvollzug/säkerriet/portrait.html>

Kawamura-Reindl, G. & Schneider, S. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*.

Beltz Juventa.

Kennedy, J. L. D., Tuliao, A. P., Flower, K. N., Tibbs, J. J., & McChargue, D. E. (2018). Long-Term Effectiveness of a Brief Restorative Justice Intervention. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 63(1), 3-17.

<https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/0306624X18779202>

Klug, W. & Niebauer, D. (2022). Soziale Arbeit in der Justiz: Professionelles Selbstverständnis und methodisches Handeln. In R. Bieker (Hrsg.), *Grundwissen Soziale Arbeit*. Kohlhammer.

Kohler, J. (2024). Proaktive Konfliktbearbeitung: Beziehungs- und Gemeinschaftsausbau durch Restorative Praktiken an Schulen. In Servicebüro für Täter-Opferausgleich (TOA-Servicebüro) des DBH-Fachverband e.V (Hrsg.), *Miteinander in Verbindung treten: Gemeinsam für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und sozialen Frieden*, (S. 47-64). DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Köstler, A. (2024). *Mediation*. Ernst Reinhart Verlag

Lehmkuhl, M. J. & Pruin, I. (2024). Restorative Justice und Straf(prozess)recht. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 36, 1-20.

Lindenberg, M. (2022). Verstehen und Gestaltung: Zum Verhältnis von Kriminologie und Sozialer Arbeit. In H. Cornel & M. Lindenberg (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit: Ein Lehrbuch* (2. Aufl., S. 16-30). Beltz Juventa.

Lutz, T. & Frigg, M. (2017). *Forschungsbericht: Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz: Berner Fachhochschule Soziale Arbeit*.

<https://arbor.bfh.ch/server/api/core/bitstreams/78eb9c33-f6e6-46a1-bfe6-8519e2a154e6/content>

Maelicke, B. & Wein, C. (2016). *Komplexleistung Resozialisierung: im Verbund zum Erfolg* (1. Aufl.). Nomos.

Marx, A. (2016). *Mediation und Konfliktmanagement in der Sozialen Arbeit*. Kohlhammer Verlag. <https://doi.org/10.17433/978-3-17-026033-7>

Meier, B.-D. (2025). *Strafrechtliche Sanktionen* (6. Aufl.). Springer.
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-70498-1>

Moyle, P., & Tauri, J. M. (2016). Māori, Family Group Conferencing and the Mystifications of Restorative Justice. *Victims & Offenders*, 11(1), 87-106.
<https://doi.org/10.1080/15564886.2015.1135496>

Muhl, J. (2018). Wer ist wer im TOA?: Der TOA-, Dschungel' in Deutschland. *TOA-Magazin: Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich*. https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/magazin/toa-magazin_2018-02_web.pdf?utm_source=chatgpt.com

Neuffer, M. (2013). *Case Management: Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien*. Beltz Juventa.

Neumann, U. & Schroth, U. (1980). *Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Nylund, A., Ervasti, K., & Adrian, L. (2018). *Nordic Mediation Research*. Springer Open.

Obergericht des Kantons Zürich. (2022). *Merkblatt zur Mediation*. https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/themen/Zivilprozess/ausfuehrliches_Merkblatt_zur_Mediation.pdf

Peters, K. (2024). *Strafe und Kommunikation: Zur Aktualität der Straftheorie G.W.F. Hegels*. Mohr Siebeck.

Pflaum, S., Went, F., & Zanolini, V. (2016). *Restorative Justice in der Schweiz*. *TOA-Magazin*, 9(2), 38-41.

Pointer, L. (2018, Januar). *The Power of the Talking Piece*.

<https://lindseypointer.com/2018/01/24/the-power-of-the-talking-piece/>

Proksch, S. (2018). *Mediation: Die Kunst der professionellen Konfliktlösung*. Springer Gabler. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-22980-1>

Radke, K. (2022). *Opferorientierung im Strafvollzug: eine rechtsdogmatische Untersuchung zur Auslegung opferbezogener Vorschriften um deutschen Strafvollzugsrecht*. Springer.

Riklin, F. (2019). Art. 53. In M. A. Niggli & H. Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar: Strafrecht, Art. 1-110 StGB (4. Aufl.). Helbing Lichtenhahn

Riedo, C. (2023). Art. 316. In M. A. Widmer Niggli, M. Heer & H. Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar: Strafprozessordnung, Art. 1-457 StPO (3. Aufl.). Helbing Lichtenhahn.

Rogger, Y. & Zwysig, W. (2020). Mediationsausbildung in der Schweiz:

Lernzielbeschreibung statt Inhaltskatalog. *Perspektive Mediation*, 9, 17-24.

<https://www.veragoesterreich.at/mediationsausbildung-in-der-schweiz/99.105005-pm202001001701>

Rossmann, K. (2024). *Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit: Mit Global Citizenship Education zur sozialökologischen Transformation*. Transcript Verlag.

Schmidt, A. (2012). *Strafe und Versöhnung: Eine moral- und rechtsphilosophische Analyse von Strafe und Täter-Opfer-Ausgleich als Formen unserer Praxis*. Duncker & Humblot.

Schmid, A. & Rossier, P. (2025, 2. März). Sie bringt Streithähne an einen Tisch. *Blick*.

<https://www.blick.ch/schweiz/susanne-fischer-45-ist-neue-zuercher-staatsanwaeltin-fuer-mediation-sie-bringt-streithaehne-an-einen-tisch-id20634657.html>

Schneider, S. (2016). Lebensweltorientierung in der Straffälligenhilfe. In K. Grunwald & H. Thiersch (Hrsg.), *Praxishandbuch lebensweltorientierte Soziale Arbeit: Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern* (3., überarb. Aufl., S. 288-301). Beltz Juventa.

Schweizerischer Verein für Familienmediation. (o. J.). *Entstehung und Entwicklung.*

https://www.familienmediation.ch/de/familienmediation/entstehung-und-entwicklung?utm_source=chatgpt.com

Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2. vollst. überarb. und aktual. Aufl.). Verlag Barbara Budrich.

Spindler, C. (2011). Wiederherstellung des Rechtsfriedens: Wiedergutmachung in der Strafanstalt Säkerriet. *Info Bulletin 1/2011*, Bundesamt für Justiz, 12-15

Swiss RJ Forum (o. J.). *Restorative Justiz*. <https://swissrjforum.ch/was-ist-restorative-justiz/>

Thiersch, H. (2020). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit - revisited*. Beltz Juventa.

Trenczek, T. (2024). Restorative Justice, Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich - konzeptionelle Unterschiede und fachliche Standards. In Servicebüro für Täter-Opferausgleich (TOA-Servicebüro) des DBH-Fachverband e.V (Hrsg.), *Miteinander in Verbindung treten: Gemeinsam für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und sozialen Frieden*, (S. 114-132). DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Trenczek, T., & Hartmann, A. (2018). Kriminalprävention durch Restorative Justice - Evidenz aus der empirischen Forschung. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armborst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland: Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 859-886). Springer VS.

Umbreit, M. & Armour, M. P. (2010). *Restorative justice dialogue: An essential guide for research and practice*. Springer Publishing Co.

Universität Bern. (2025). *Institut für Strafrecht und Kriminologie: Weiterbildung, Module.*

https://www.krim.unibe.ch/weiterbildung/weiterbildungsstudiengaenge_in_strafrecht_und_kriminologie/module/index_ger.html

Van Dijk, J., Zebel, S., Claessen, J. & Nelen, H. (2019). Victim-Offender Mediation and Reduced Reoffending: Gauging the Self-Selection Bias. *Crime & Delinquency*.
<https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/0011128719854348>

Van Dijk, J., Zebel, S., Claessen, J. & Nelen, H. (2020). TOA und Rückfallrisikoreduzierung: eine Einschätzung zur Verzerrung durch Selbstselektion. *TOA-Magazin: Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich*. https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/magazin/toa_magazin_gesamt_02_20_web_0.pdf

Verein Strafmediation Zürich (o.J. a). *Bericht des Präsidenten für das Vereinsjahr 2024/2025*.

https://www.strafmediationzuerich.ch/fileadmin/user_upload/strafmediation-zuerich/2025/20.04.2025/Jahresbericht_2024-2025.pdf

Verein Strafmediation Zürich. (o.J. b). *FACHSTELLE FÜR MEDIATION IM JUGENDSTRAFVERFAHREN*. <https://www.strafmediation-zuerich.ch/fachstelle>

Von Dewitz, C. (2023). Restorative Justice in der Praxis am Beispiel Deutschlands, Neuseelands und Nordamerikas. In T. Bartsch, E. Hoven, B. Limperg, & T. Merckle (Hrsg.), *Resozialisierung, Opferschutz, Restorative Justice: Grundlagen und Rahmenbedingungen* (1. Aufl., S. 77-100). Nomos.

<https://doi.org/10.5771/9783748934240>

Weigel, S. (2023). Evaluative Mediation. In S. Kracht, A. Niedostadek & P. Sensburg (Hrsg.), *Praxishandbuch Professionelle Mediation: Methoden, Tools, Marketing und Arbeitsfelder* (S. 27-37). Springer.

Willms, C. (2023). Restorative Justice. In H. Cornel, C. Ghanem, G. Kawamura-Reindl, I. R. Pruin (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis* (5. aktual. und erw. Aufl., S. 498-499). Nomos.

Wohlers, W. (2022). «Restorative Gerechtigkeit» - Alternative zur strafenden Gerechtigkeit? *Einzelheft Aktuelle Juristische Praxis / Pratique Juridique Actuelle*, 31, 459-475.

Zanolini, V. (2014). *Wiedergutmachung durch Mediation: eine Untersuchung über praktische Erfahrungen in Strafsachen*. Haupt.

Zehr, H. (2010). *Fairsöhnt: Restorative Gerechtigkeit, Wie Opfer und Täter heil werden können* (A. Lange, Übers.). Neufeld Verlag. (Originaltitel engl. The Little Book of Restorative Justice, Pennsylvania/USA 2002).

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft. (o.J.). *Soziale Arbeit: Weiterbildung*.
<https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/detail/kurs/wbk-basiswissen-restorative-justice#objectives-content>